

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

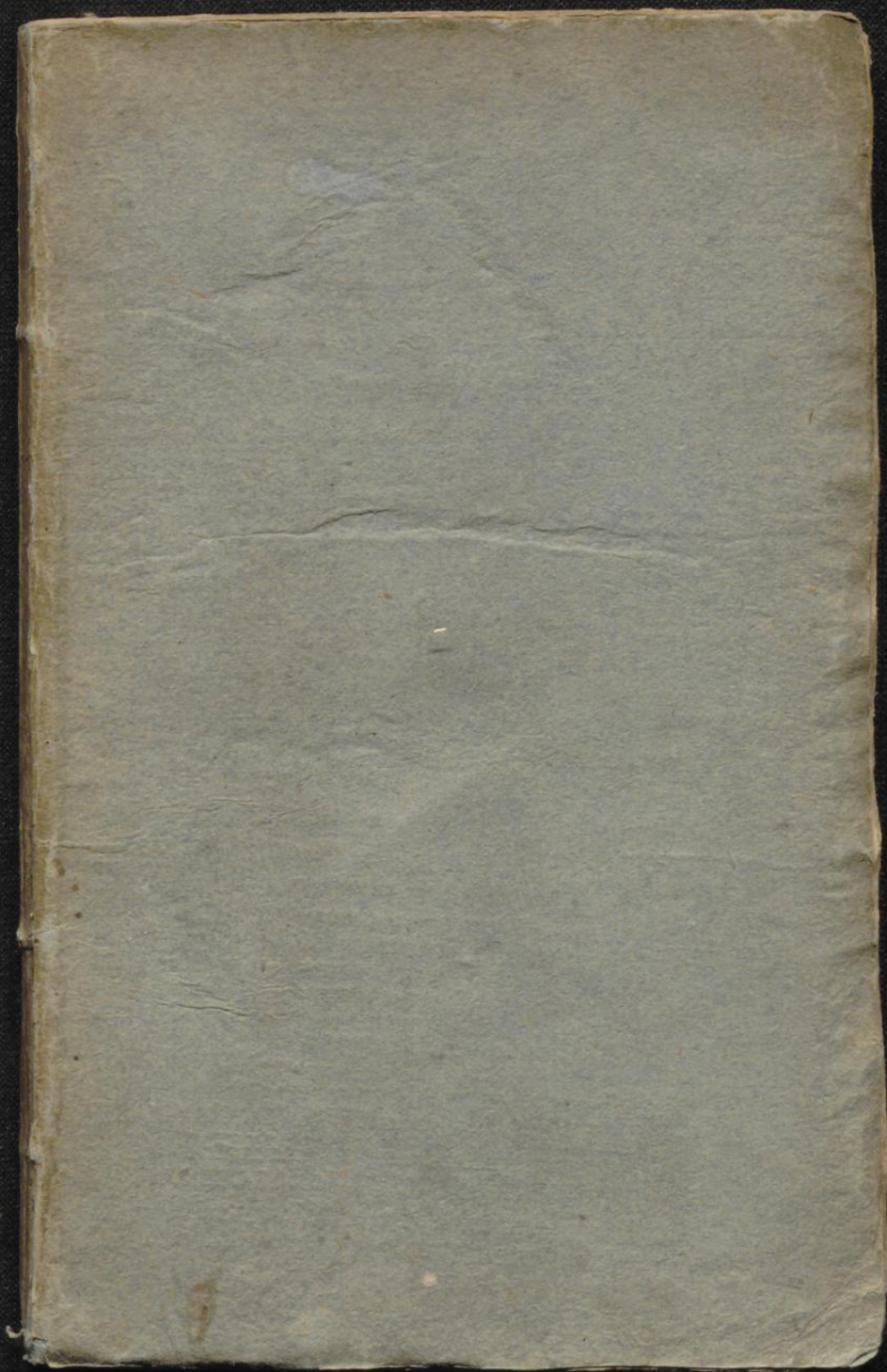
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

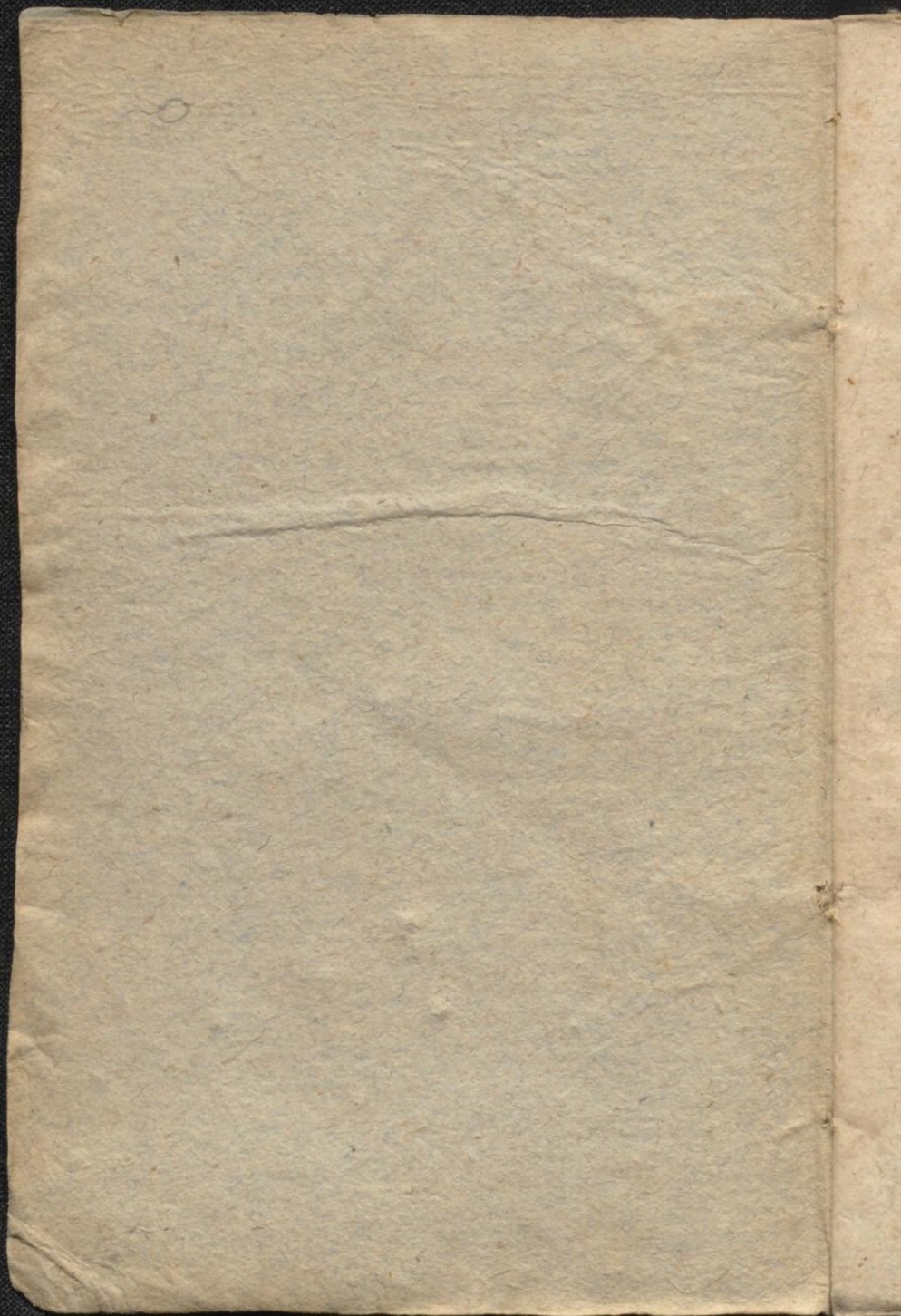
Die letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischoffes von Speier August Grafen von Limburg-Stirum

Brunner, Philipp Joseph

Germanien [i.e. Linz], 1802

[urn:nbn:de:bsz:31-310658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-310658)





Die letzte
aktenmäßige
Verfezierungsgeschichte

unter der Regierung
des
Herrn Fürstbischoffes von Speier
August
Grafen von Limburg: Stirum.

Nebst
Beantwortung

des
bei dieser Gelegenheit im Drucke erschienenen Doktor
Schneller'schen Responsi theologico-juridici super
Assertis *Adami Gaertler*, Canonici Prædicatoris in
ecclesia equestri Odenheim, de Divinitate Christi.

Mit Beilagen I. II. III.

Von einem Mitgliede des B. . . Vikariates.

Germanien 1802.

K

A 23 E 640

Cum multi vituperare te, et tanquam hæreticum calumniare vellent, nos pro parte, uti par erat, propugnâvimus, et causæ tuæ defensionem suscepimus.

Ammon. ad Epiphân.
Apud Sozomen. lib. 8. hist.
eccles. C. 14.



„Wann haben Verkezerung, Spionerie und Angebe-
rei boshafter und allgemeiner im Eingeweide der
Menschlichkeit gewühlt, als in unsern Zeiten — &
Wen jetzt die Verläumdung keiner argen
That zeihen kann, der fällt in den Verdacht
schlimmer Absichten, und wen der Verdacht
des Bösen nicht anzurasten wagt, der wird
als des Verdachtes verdächtig mishandelt!“ S. Geist des Zeitalters 2c. Von einem
Freunde der Wahrheit. (Vom Freiherrn von Mes-
senberg, Domherrn, und General Vikar des Bis-
thums Konstanz) Zürich 1801. S. 40.

Einleitung.

Im Jahre 1789 erschienen in Frankfurt am
Main: Beiträge zur Verbesserung des äus-
seren Gottesdienstes in der katholischen Kir-
che, worin unter andern ein Aufsatz über die Oh-
renbeichte vorkommt. Das katholische Dogma
wird in diesem Aufsätze keineswegs bestritten;
vielmehr zeigt der Verf. sehr schön das Gottes-
würdige und Nützliche der Beichtanstalt: jedoch
giebt er dem Schrifttexte Joh. 20, 23. und den
Parallestellen: Matth. 28, 18 — 20. Marc.
16, 15 — 19. Luk. 24, 47 — 49. auf welche
sich die Theologen, und selbst die Synode zu
Trient, (14. Sitz.) berufen, wenn sie die gött-
liche Einsetzung der Ohrenbeichte beweisen.

eine ganz andere Erklärung; was, bekantlich, vor ihm, auch schon andere berühmte Gottesgelehrte, ihrer Orthodorie unbeschadet, gethan haben. *)

Hr. Pfarrer Brunner zu Tiefenbach schickte die Beiträge an seinen gelehrten Freund, den Hr. Stiftskapitular und Prädikator Gärtler zu Bruchsal, um dessen Meinung darüber, besonders über die Abhandlung von der Beichte, zu hören. Er erhielt von ihm nachstehenden Brief, der das außen bemerkte Responsum, **) und eine kaum je erhörte Requisition veranlaßte:

Den 15. April.

„Hier folgt das verlangte Buch: wann bekomme ich denn das meinige Exemplar dieser Beiträge, welches ich mir zu verschreiben gebeten habe? Sollte es noch nicht bestellt seyn, so sagen Sie mir nur, ob man's nicht in Heidelberg oder Mannheim haben kann. Also fangen die Frankfurter Beiträge mit der Beicht an! Wenn werden sie denn an die Gottheit Christi kommen! Diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Compagnie adoptiren! Wofür so weite und langsame Umwegen?
„ge?

*) S. *Amort* demonstr. crit. relig. cath. pag. 171. &c. Vergl. Sandbüchler Abhandl. über die zweckmäßigen Mittel, den hebr. und griech. Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen. S. 537. 555.

**) 122 Seiten in 4to. Vergl. Theolog. Nachrichten von Rinteln. 1800. N. 1. Oberd. Littz. 1800. 1. Jahresh. St. 65.

„ge? Die philosophische Theologie könnte viel
 „kürzer gehn. Ich werde nächster Tage die
 „Erfurter Beiträge auch lesen.
 Euer Hochwürden

ergebenster Diener
 Gärtler. *)

Dieser höchstunschuldige, offenbar ironische, und somit nicht gegen, sondern für die Orthodorie des Hr. Gärtlers und seines Korrespondenten laut zeugende Brief fiel, bei der im Herbst des Jahrs 1793 geschehenen Hinwegnahme der sämtlichen Pfarrer Brunnerischen Papiere und Litteralien, **) in die Hände des Hr. Fürstbischöfes von Speier, Augustus, der die leibhafie Erzketzerey des Arius und Socinus darin zu entdecken, oder wenigstens (und eigentlich) eine allerliebste Gelegenheit zu finden glaubte, an zwei gelehrte Männer zu kommen, auf die Er längst schon seine ganze Ungnade geworfen hatte!!

Noch ehe über diesen Brief die Untersuchung vorgenommen, und Hr. Gärtler gehört war, schrieb schon der geänstigte Fanatism aus vollem Halse, als wenn die Feste des katholischen Glaubens in Gefahr stünde, von den Pforten der Hölle gesprengt zu werden. Der Hr. Fürstbischof selbst stimmte das (erbärmliche) Zergeschrey an; das servum pecus brummte nach,
 und

*) Vid. Resp. pag. 10 et 39.

**) Die Geschichte dieses geistlichen Gewaltreiches nebst der darauf gefolgten skandalösen Verlegerung und Verfolgung des Hr. Pfarrers Brunner wird doch auch einmal gedruckt werden? Sie hängt mit der Gärtlerschen Inquisition enge zusammen, ist aber noch viel merkwürdiger!

und suchte, in unterthänigster Unterthänigkeit, dem eifrigsten Oberhirten *) das Verdammungsgeschäft dadurch zu erleichtern, daß es den befraglichen Brief mit den abgeschmacktesten Auslegungen und Zusätzen verunstaltete.

Auf diese (trefliche!) Einleitung ward Hr. Gärtler vor eine bischöfliche Kommission geladen, und über den Inhalt seines Briefes zu Rede gestellt. Das Protokoll ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht ganz, wie selbiges durch das Resp. pag. 24 — 33. bekannt geworden ist, meinen Lesern in der Beilage I. mittheilen sollte. Der nagelneue Kezer legt darin das offene, unumwundene Bekenntniß seines orthodoxen Glaubens an die Gottheit Jesu ab, und zeigt — handgreiflich, sein Brief sey durchaus ächt katholisch, und der Sinn desselben so augensfällig ironisch, daß kein vernünftiger, vorurtheilfreier, und leidenschaftloser Mensch daran auch nur einen Augenblick zweifeln könne.

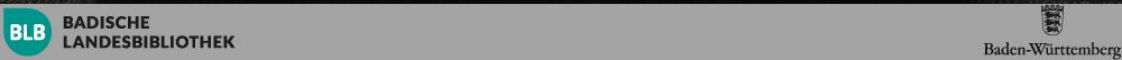
Ein solch freimüthiges Bekenntniß, so vollkommen es das Bischöfliche Vikariat, (überlaut sey's zu seinem Ruhme gesagt) und jeden andern ehrlichen Mann beruhigte, vermochte doch den Hr. Fürstbischof nicht zufrieden zu stellen, der nicht gewöhnt war, auf halbem Wege stehen zu bleiben, oder einen schon so weit gediehenen, wenn gleich noch so häßlichen Verderbungsplan wieder aufzugeben. Da aber die Stimmung des Konfistoriums mit jener des Bischoffes nicht harmonisirete: so mußte ein anderes Hilfsmittel erfunden werden; und man war hierüber nicht lange verlegen.

*) *Rarum pastoralis curæ exemplum.* Vld. Resp. pag. 34. &c.

gen. Ein Fakultätsgutachten, im Sinne Sr. Hochfürstlichen Gnaden abgefaßt, würde die nämlichen Dienste thun; den Hr. Prädikator Gärtler, dessen Orthodorie eben so weltbekannt ist als seine Gelehrsamkeit, zum arianischen und socinianischen Erzkezer stempeln, ihn somit zur Suspension von Amt und Pfründe, und etwa gar zur ewigen Incarceration qualificiren, oder es wenigstens dahin bringen, daß der arme Sünder, vor einem Kreuzifirbilde, und bei brennenden Kerzen, auf Knien, ein öffentliches Glaubensbekenntniß ablegen müßte. *) Recht so. Da wäre doch dem guten Rufe des braven, freimüthigen Gärtlers ein Flecken angehängt worden, denn semper aliquid hæret! Aber welche theologische Fakultät sollte zu dieser Schandthat ihren Nahmen hergeben? Die zu Strasburg, die Niebel'n ehemals so wacker verkeherte? ach — sie war nicht mehr! — Die zu Heidelberg, die (vormals) so würdige Schwester? es war ihr (jetzt) nicht mehr recht zu trauen. — Nun also die zu Dillingen? — Würdige Männer! Vergebt mir, wenn ich dem Publikum sage, nicht, daß ihr euch zum Werkzeuge einer so schändlichen Verkehierung und Verfolgung gebrauchten ließt, sondern nur, daß man es wagen durfte, euch den Antrag dazu zu machen, den ihr mit Unwillen abgewiesen habt. **) Eurem Profanzler Schneller allein

*) Vid. Resp. pag. 9.

**) Die theologische Fakultät zu Dillingen stellte zwar wirklich in dieser Sache ein Gutachten aus, aber für Hr. Gärtler, wie die juridische. (Daraum konnte' es der Sr. Fürstbischof nicht brauchen.) Es folgt hier unter den Beylagen N. II.



allein blieb es vorbehalten, das Responsum theologico-juridicum super assertis Adami Gaertler de Divinitate Christi auszustellen, und sich dadurch einen unsterblichen Namen in den Annalen der — Konsequenz und Ketzermacher zu erringen.

Nur ein Mann, wie dieser Doktor Schneller, war fähig, die leidenschaftlichen Absichten eines auf den Untergang von zween würdigen Gelehrten losarbeitenden Bischoffes, durch ein solches Gutachten, zu begünstigen; und nur ein Doktor Schneller, mit eiserner Stirne, öffentlich auftreten, und sagen: der Geist Gottes habe ihn bei Fertigung seines ewig verabscheuungswürdigen Machwerkes inspirirt und geleitet!!! *)

Es wurden dem Hr. Profanzler zur gutächtlichen Beantwortung 15. Fragen vorgezeichnet, von der Art, sagt der Hintler Rezensent, daß es schwer ist, zu bestimmen, was schimpflicher sey, so zu fragen, oder so zu antworten.

Das Schneller'sche Gutachten selbst zerfällt in zwei Theile — den theologischen und juridischen. Um nicht, ohne Nutzen, weitläufig zu werden, will ich nur den ersten Theil, (S. 39—93.) in einem getreuen Auszuge, mittheilen und beleuch-

als ein sehr merkwürdiges Aktenstück. Es ist nicht ganz ausgeführt (aber doch die Hauptsache) indem der Hr. Fürstbischof dasselbe, als für seine Absicht unbrauchbar, abbestellen ließ, nachdem Er das Schneller'sche bereits erhalten hatte!

*) Vid. Resp. pag. 35. 122.

beleuchten, über den zweiten aber, der minderbedeutend ist, und vorzüglich das Jurisdiktions-Verhältniß zwischen dem Hr. Fürstbischoffe von Speier und dem Reichsritterstifte Odenheim betrifft, meine Leser auf das unter den Beilagen Nr. III. befindliche gründliche Gutachten der Juristenfakultät von Dillingen — §. 27. bis zu Ende — verweisen. Quod igitur felix factumque sit!

I. Frage.

„Wie muß der in Frage befangene Brief
„nach der katholischen Dogmatik cen-
„surirt werden?“

Antwort des Hr. Profanzlers.

Der Inhalt dieses Briefs an sich und nach dem Buchstaben betrachtet, verdient so censurirt zu werden, wie alle — der Kezerei verdächtige Sätze, von der Kirche censurirt zu werden pflegen, *) nämlich: als übel lautend, verfänglich, und beleidigend für fromme Ohren; (de hæresi suspecta, male sonans, captiosa, piarum aurium offensiva.)

1) Nach der Meinung der katholischen Lehrer (Theologen) ist jener Satz der Kezerei verdächtig, der einer doppelten Auslegung empfänglich

*) Wir werden an seinem Orte sehen, daß die Befragungsmethode des Hr. Profanzlers eben so wenig den Geist der Kirche, als den des Evangeliums verrathe, denn da heißt es: der Buchstabe tödtet, der Geist nur macht lebendig. (2. Kor. 3, 6.) Hungerige Kezermacher nagen wohl am dürrn Buchstaben, aber Christus und seine Kirche nicht. Man bemerke noch, wie schlaue Kezermacher hier Kirche und Theologen vermengt.

pfänglich ist, einer ächten nämlich, und einer kezerischen: der Brief des Predigers Gärtler ist nun aber einer ächten katholischen Auslegung weit weniger empfänglich, als einer kezerischen: man mag ihn nach dem Wortbelaut, oder nach den Umständen der Zeit, des Orts und der Personen betrachten, so muß man befürchten, oder muthmaßen, daß Kezerei dahinter stecke.

2) Un sich ist zwar jeder der Kezerei verdächtige Satz übellautend, und daher auch beleidigend für fromme Ohren; streng genommen ist jedoch — nach *Gotti*, und andern — jene Aeußerung übellautend, die — vielleicht katholisch gemeint war, aber doch für ein theologisch orthodoxes Ohr gar zu hart klingt. *)

3) Verfänglich (*captiosa*) ist jede Proposition, die sich von zwo Seiten nehmen läßt (*duas veluti ansas habet*) die also den Freunden sowohl als den Gegnern günstig ist, die jeder nach Belieben auslegen kann. — Wie verhalten sich nun die Ausdrücke des befragten Briefs zu diesen Grundsätzen? — Will der Verfasser durch den Ausruf: also fangen die Frankfurter 2c. 2c. bloß sein Erstaunen zu erkennen geben; so ist der Ausruf katholisch: **) ist es ein Zeichen seiner Ungez

*) Theologisch — orthodox — Ohr!?

**) Wenn also der Ausruf — eben so gut katholisch als kezerisch ausgelegt werden kann: warum wählte der Hr. Doktor lieber die letztere als die erste Auslegung? warum vermuthet er lieber Böses als Gutes von seinem geistlichen Mitbruder? — Die frommen Herrn mit den theologisch — orthodoxen — Ohren.

Ungebuld über die Langsamkeit und Umschweife, daß man sich nicht gleich an die Fundamentallehre, die Gottheit Christi, mache, so verräth der Verfasser des Briefs ein Herz voll von Arianismus und Erzketzerei. — Wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen! diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Compagnie adoptiren: wozu so langsame Umwege? Die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen. Hier beweiset der Schriftsteller nur zu deutlich (!) seine Ungebuld, daß man sich erst daran macht, Nebendinge, die Ohrenbeicht, zu stürzen, die ohnehin fallen müßten, sobald das Fundament, die Gottheit Christi, erschüttert wäre; er verräth die Konformität seiner Gefinnungen mit den Grundsätzen des Arianers Bahrt, seinen heißen Wunsch, daß man auf Bahrts System fortbauen, die Gottheit Christi wegphilosophiren, und — gleich zum Werke schreiten, ohne weitere Umschweife, schreiten sollte; was kann deutlicher seyn? *) welchem ehrlichen orthodoxen Christen gellen nicht die frommen Ohren bei der neuen bisher ungehörten philosophischen Theologie.

Man mag also diesen Brief im Zusammenhange, oder in einzelne Sätze zergliedert — betrachten, so bleibt kein Zweifel übrig, daß derselbe der Ketzerei verdächtig, verfänglich, übel lautend,

*) Hierauf zerriß der Hohepriester seine Kleider, und sprach: er hat Gott gelästert! wozu bedürfen wir noch Zeugen? Ihr habt seine Gottesslästerung gehört. Matth. 26, 65.

lautend, und für fromme Ohren *)
beleidigend sey, quod erat demonstrandum.

Meine Antwort.

Wer solche Argumente in promptu hat, dem ist es freilich ein leichtes, jeden — auch den ehrlichsten, orthodoxesten Christenmenschen zum Arianer, Socinianer, Pelagianer, Jansenisten, und wie die Ketzer der Vorzeit alle heißen mögen, zu demonstrieren.

Es sey mir vor allem erlaubt, zu fragen: mußte denn der vorwürfige Brief durch eine theologische Brille betrachtet werden, um ihn richtig zu beurtheilen? — Ich dächte, jedoch ganz unmaßgeblich, nein, erst hätte man ihn mit der kritischen, oder meinetwegen gar grammatischen Brille durch und durch betrachten, zergliedern, und den Sinn desselben prüfen sollen, **) wäre einmal der Sinn richtig gestellt, dann erst kam es dem Theologen zu, zu urtheilen, ob der Sinn ächt katholisch, oder ketzerisch sey. Freilich, wenn das Urtheil ex meritis prævisis schon gefället ist, und dann nur die Beweise gesucht werden — — —!

Ich

*) Fromme Ohren! die lieben Ketzermacher mögen fromme Augen, Nasen, Ohren u. haben: aber wahrlich — ihr Herz und ihr Sinn ist nicht fromm!! S. v. Dalbergs Betrachtungen über das Universum. 3. Aufl. S. 134.

**) Aber es geschah auch zu allen Zeiten, sagt der vortrefliche Freiherr von Reizenstein, (in seiner Staatsverbesserung S. 143.) daß man's bequemes fand, Gelehrte zu verkennen als zu verstehn!

Ich meines Orts sehe die Sache in einem ganz andern Lichte, als sie der Hr. geheime Rath und Doktor Schneller zu Dillingen sah; will aber, ehe ich meine Meinung über die erste Frage sage, erst einige allgemeine Grundsätze vorausschicken, die hier, wie ich glaube, durchaus befolgt werden müssen.

1) Will man fremde Worte auslegen, ihren wahren Sinn entdecken, so muß man sich sorgfältig hüten, fremde Begriffe mit den Worten zu verbinden, dem, der diese Worte redete oder schrieb, andre Gedanken unterzuschreiben, seine eignen — vor der Prüfung schon gefaßten Meinungen — nur in den fremden Worten aufzusuchen; man muß allein dem Sinne nachspüren, den der andre durch diese Worte hat zu erkennen geben wollen: man muß also sorgfältig und streng forschen, welchen Sinn der gemeine Sprachgebrauch mit diesen Worten verbindet, welchen Begriff die Provinz oder das Land, in dem diese Worte geschrieben wurden, denselben beilege; man muß auf den Ort und die Zeit der Erziehung, des Studiums, die persönliche Lage eines Verfassers, seine Absicht u. u. genau Acht haben, und dann die etwa dunkeln Worte mit den übrigen des ganzen Kontextes vergleichen.

2) Ist all dieses sorgfältig geschehen, und der wahre Sinn bleibt dennoch zweifelhaft, so muß man von allen Bedeutungen, die eine Rede, ohne ihr Gewalt anzuthun, immer haben kann, nur jene wählen, die — in Rücksicht auf die Lage, die Zeit, und die Absicht des Verfassers — für ihn am mindesten schädlich oder entehrend, am wenigsten ungereimt ist. Das sind die ersten — trivialsten Grundsätze der Auslegungskunst, die

die man zum Theile selbst in einem frühern Werke des Hr. Schnellers (Idea theol. pos. 1789.) antrifft.

Die hochheilige Gottesgelahrtheit will zwar nach besondern Maximen handeln; allein diese einfachen Grundsätze einer gesunden Hermeneutik passen sowohl für Theologie als Philosophie u. s.; vorzüglich aber für jene dann, wann es um Verfeinerung zu thun ist; hier ist daher noch folgender dritter

3) Grundsatz als Regel festzusetzen: Fülle nie das Urtheil der Verfeinerung auf bloßen Verdacht hin, sondern erwäge zuvor die Ueberzeugung, und die Gründe dazu, die ertheilte Belehrung, und die — bei allem dem bestehende Halsstarrigkeit des beschuldigten.

Der unsterbliche Muratori (de ingn. moder. 1. 2.) sagt von den Kezegerichten: man sollte vielmehr Gründe auffuchen, um einen Verfasser und seine Schriften zu vertheidigen, als ihn zu verdammen; er verlangt, daß ein Glaubensrichter mit Gerechtigkeit auch Klugheit und Sanftmuth verbinde; man müsse also sein Urtheil nicht übereilen, sondern die Sache kalt und streng prüfen, und sich solange aller Entscheidungen enthalten, als die zweifelhafte Frage noch nicht ganz ins deutlichste Licht und über allen Zweifel hinausgesetzt ist. — Welch herrliche Beispiele liefert der sanftmüthige Jesus gegen Irrende und Fehlende! Und wie sehr entfernen sich die geistlichen Glaubensrichter von diesem Vorbilde, wenn sie ihre Stirne vor Ungeduld, ehe das unglückliche Opfer dem Scheiterhaufen überliefert wird,
in

in satanische Runzeln legen, und mit heiliger Wuth das: Crucifige! ausrufen, da es so leicht war, die Unschuld des Beschuldigten darzuthun! — Wenn Klugheit und Einsicht bei jedem Richter unentbehrlich sind, so sind sie es vorzüglich bei einem Glaubensrichter: wie viel Unheil kann man stiften, wenn ein Buch zur Uzeit verdammt wird! und wie wenig Nutzen schafft man überhaupt durch solche Verdammung! Man schreckt helle und denkende Köpfe zurück, die der Religion bei den vielen Feinden, die sie unter tausend Gestalten bestürmen, die gedeihlichsten Dienste leisten könnten und würden. So weit muß man es nicht kommen lassen, daß es heiße, bei uns unterdrücke man gute Köpfe, Wissenschaften und Künste. . . . — Allenthalben Kezerei und Gefahr für Religion wittern — ist weibische Aengstlichkeit; Ehrabschneidung ist es, gleich alles zum schlimmsten auslegen, was ohne die mindeste Gewalt sich ganz vernünftig zum guten auslegen läßt. Je widriger das Wort: Kezerei, christlichen Ohren klingt, schrieb der große Erasmus, ganz im Geiste des heil. Damasus, desto weniger sollte man zugeben, daß Jemand, ohne satzamen Grund, mit diesem Schimpfworte belegt würde. Ist doch nicht jeder Irrthum Kezerei, noch viel weniger alles kezerisch, was diesem oder jenem mißfallen mag; so wie es auch denen gar nicht um Religion zu thun ist, die dieß hochtönende Wort immer im Munde führen. Weit mehr ist es um ihr eignes Interesse, um ihre Einkünfte, um ihre Tirannen-Autorität (tyrannica Dominatio) zu thun. Sie finden oft, nur um ihr Nützlichchen an den Gegnern zu fühlen, das an ihnen abscheulich, was sie an sich selbst, zu Hause, sehr vernünftig finden. — Epist. ad Frider. Ducem

Ducem Sax. vid. Seckendorf hist. Luther. p. 96. opp. Luth. T. I. p. 211. Vergl. Kritische Fragen über Rechtsglaubigkeit und Kezerei. 1794.

So dachte Muratori über die Kezermacher und Kezermacherei: was Wunder, daß auch er verkehrt wurde? — — —

So dachte schon früher der ehrliche Bischof Melchior Kanus; (de loc. theol. L. 12.) über die zuvor festgesetzte dritte Regel kommentirt er wie folgt: die geistlichen Richter müssen streng seyn, wenn sie ein verderbliches Buch beurtheilen, aber menschlich gegen den Verfasser desselben. *) Crudele est illud: vexat censura columbas; sed illud etiam dissolutum: dat veniam corvis; utrum perniciosius, non facile dixerim. Wenn die weltlichen Gesetze Beweise fordern, die heller sind, als die Mittagssonne, da, wo vom Leben und Tod eines Menschen die Rede ist; was werden erst geistliche Richter dort thun müssen, wo es um Hab und Gut, Ehre und Blut — nicht nur eines einzelnen Menschen, sondern mehrerer Familien zu thun ist! —

Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen einer Missethat, die man nach Befund streng oder gelinde ahndet, und zwischen den Ausdrücken eines Mannes, seyen sie auch noch so unbesonnen und unüberlegt, bei denen nur zu oft bei weitem keine Kezerei obwaltet: bei solchen muß man

*) *Dogmata impia*, schreibt doch der heil. Chrysostomus, arguere oportet et anathematizare; hominibus autem parcendum, et pro salute ipsorum orandum. Homil. 47. in Matth. c. 13.

man auf ihre Bedeutung, und auf die Gesinnung dessen sorgfältig acht haben, von dem die Ausdrücke herkommen: findet man etwas ahnungswürdiges, so belehre man den Mann, ermahne ihn, warne ihn, strafe ihn, aber mit Sanftmuth.

Sanftmuth und Liebe sind die ächten Beleh- rungsmittel eines verirrten Bruders, Jesus und seine Jünger bedienten sich keiner andern. *) Ih- rem Beispiele folgte die erste Kirche: die Päbste Damasus und Zosimus belehrten durch Sendschreiben die afrikanischen Bischöffe, die diese evangelische Vorschriften aus den Augen zu setzen schienen, und verwiesen sie auf das Beispiel des Heilandes: es ist weit besser, heißt es, durch langsame Umwege die Unschuld zu entdecken, als Jemanden schnell den Stab zu brechen. **) Von diesen Grundsätzen des Evangeliums, und seiner Urvorfahre befeelt — gab der eben so ge- lehrte als fromme Pabst Benedikt XIV. dem römischen Kezertribunal die herrlichsten Vorschrif- ten, wie man ein verdächtiges Buch prüfen müsse, ehe man es sammt seinem Verfasser brandmarke.
Quando

*) Johan. 13, 34. 35. — Matth. 7, 1. 5. — 18, 15. 17. — 1. Kor. 13, 4. 8. — Gal. 1. —

**) Decet, schrieb der heil. Damasus den Bischöffen in Afrika, epist. 4. C. 6. decet Domini Sacerdotes, fratrum causas *piis* — tractare atque venerabiliter intendere nec *proterve* aut *tyrannica* dominatione, ut de quibusdam refertur, (meint man nicht, der heil. Damasus hätte für unsern Fall geschrieben!) sed *charitativo* pro Deo et fraterno amore cuncta peragere.

— Quando res sit de aliquo authore catholico, sagt er (Bullar. Tom. 4. pag. 71. seqq.) aliqua muneris & meritorum fama illustri, congregatio vel authorem ipsum, causam suam tueri volentem audiat, vel unum ex consultoribus designet, qui *ex officio* patrociniū defensionemque suscipiat *) quodsi ambigua quædam exciderint authori, qui alioquin catholicus sit, et integra religionis doctrinæque fama, æquitas ipsa postulare videtur, ut ejus dicta *benigne*, quantum licuit, explicata, *in bonam partem accipiantur*.

Die bisher bemerkten Gesinnungen sind ganz die meinigen; nach diesen werde ich die ausgezeichneten Fragen beantworten: wie sehr muß nicht jeder rechtschaffene Mann, zur Ehre der Menschheit, der Vernunft und des Christenthums, wünschen, daß alle, die die Orthodorie eines Mannes zu beurtheilen haben, die nämlichen Grundsätze befolgen möchten! — Es ist doch wahrhaftig nichts geringes, einen unbescholteneu, in Ehren und öffentlichen Aemtern stehenden Mann, der Infamie einer Ketzerei, einer Irreligion, zu beschuldigen! man sollte sich dessen um so mehr enthalten, da es so gar schwer ist, nur zu bestimmen, was denn eigentlich Ketzerei, und wer ein Ketzer sey.

*) Dieses in Rom! wie betrachten hingegen die Ketzerrichter im Deutschland den Mann, der menschlicher denkt als sie! wer es wagte, das patrociniū nur übernehmen zu wollen, der wäre nicht weniger als *complex hæreticæ pravitatis*: so weit ist es gekommen! O femina viperarum!!!

sey. *) — Nur zu oft muß es der Fall seyn, (und wie oft war es nicht schon) — daß jemand, ganz unschuldiger Weise, der Ketzeri und religionswidriger Gesinnungen bezüchtigt werde, der nichts weniger als ein Ketzer ist; daher sagt von Espen mit dem heil. Pabst Gregor, aus Mangel besserer Einsichten, und aus übertriebenem Eifer mache man oft Ketzerien und Ketzer, wo keine seyen; quod multi sint fidelium, qui imperito zelo succendantur, et sæpe dum quosdam quasi hæreticos insequuntur, hæreses faciunt. *S. Gregor. apud. v. Espen. P. 3. jur. eccles. Tit. 4. c. 2.* Oft ist es freilich übertriebener Eifer, Dummheit, Unwissenheit, oft aber auch teuflische Bosheit. — Unwissenheit mochte es seyn, oder vielmehr zu leichtgläubige Sorgfalt, daß der heil. Epiphanius sogar den heil. Chrysostomus für einen Ketzer hielt, weil dieser jene nicht für Ketzer erklären wollte, die er selbst dafür ansah. Epiphanius hielt aber Leute für Ketzer, deren Schriften er nicht einmal gelesen hatte! Sozom. hist. eccles. L. 8. c. 14 bei *v. Espen. l. c.*, wo dieser n. 31. hierüber bemerkt: interim ex hac historia patescit, quomodo in hac hæresis accusationibus et aliorum relationi aures præbeantur: quia et similes accusationes, tametsi zelo fidei et religionis tegantur, non raro tamen ex quadam particulari accusantium in accusatos passione

**) Quid sit hæresis, et quid aliquem hæreticum faciat, regulari aliqua definitione, sicut ego existimo, aut omnino non potest comprehendi, aut difficillime potest. *S. Augustin. Lib. contra H. H. in præf. — Conf. contra Donat, ep. 162.*

fione procedunt; quemadmodum verisimile est, Epiphanium agnovisse, accusationes suscitatas in S. Chrysoftomum ex singulari Theophili Alexandrini invidia processisse. — Nun meine Antwort auf die erste Frage:

Wie muß der Gärtlersche Brief nach der katholischen Dogmatik censurirt werden?

Dieser Brief ist offenbar ironisch, folglich erkatholisch; es kann mithin von einer theologischen Censur ganz und gar keine Rede seyn.

Bahrt, dessen und seiner Spiesgesellen Begriffe hell genannt werden, hatte an sich gar keine Religion; nach seinen Schriften zu urtheilen, war er im eigentlichsten Sinne ein Schwärmer. Die Augsburgerische Konfession verwarf er offenbar; er predigte laut den Naturalismus, oder in seiner Sprache — die Allvaters Religion. Dieses beweisen seine neuesten Offenbarungen Gottes 1773. und seine übrigen Schriften nur zu deutlich. Bahrt blieb nie lange bei einerlei Grundsätzen; in seinem neuen Testament schwärmt er wieder auf ganz andere Dinge, als bisher, aus, und nothzudrängt die Schrifttexte auf das erbärmlichste und widersinnigste; *) hierüber lese man den 16. und 17. §. des responsi facultatis jurid. Diling. Beilage III.

Die

*) Man sehe *Wiest* Theol. dogm. Tom. 2. 4. — Theol. Bibliothek 2. Band 11. Stück. — Gemeinnützige Betrachtungen auf das Jahr 1793. 3. Stück. 2te Abtheil. 26. 26.

Die dort vorkommende Schilderung Bahrts vorausgeschickt, frage ich nun: Sind das helle Begriffe, die er da aufstellt? oder sind es die widersinnigsten Schwärmereien und Irrbegriffe? —

Der Hr. Prädikator Gärtler steht allgemein in dem ungetheilten Rufe eines eben so gelehrten als gewissenhaften Volkslehrers: nicht zur Ostentation hat er eine ansehnliche Bibliothek; nicht Vielwisserei ist seine Sache, nicht oberflächliche, sondern gründliche Kenntnisse besitzt er, und der Kenner weiß es aus dem Umgange mit ihm, und aus seinen gelehrten Arbeiten in der deutschen Encyclopedie, wie weit er es gebracht habe: es ist im strengsten Verstande wahr, was er von sich in dem Verhöre (Weil. 1. art. 5.) sagt, daß er keinen Kohlenbrenners Glauben profitire, sondern sich von der Wahrheit unsrer heil. Religion stückweis überzeuge. — Er studirte Bahrts Schriften schon lange ex professo, wie man zu sagen pflegt, schon lange fand er aus eigenem Studium, nicht auf das Wort eines Rezensenten, daß Bahrts Schriften mit Träumereien und Trugschlüssen angestopft seyen. Und dieser Mann sollte, im Ernste, Bahrts Begriffe hell nennen!?! Nein, dagegen empört sich das natürliche Gefühl; das können nur die Herrn Ketzermacher glauben und sagen.

Wem es darum zu thun ist, nur Wahrheit zu suchen, und zu finden, dem braucht man den Gärtlerschen Brief, das Corpus delicti, nicht weiter zu zergliedern; wir wollen also nur noch dies Einzige daran bemerken: die hellen Begriffe von Bahrt und Kompagnie! — Welcher Mann, wenn er im Ernste redet, drückt sich von den Anhängern eines Lehrsystems, das er

er selbst für wahr hält, so aus! welcher orthodoxe Christ sagt Jesus und Kompagnie! welcher Philosoph sagt Newton und Kompagnie, Leibniz und Kompagnie! — Dieses Prädikat hörte — ich wenigstens, nie anders, als wenn man seine Abneigung, seine Nichtübereinstimmung mit einer gewissen Sekte, seine Verachtung gegen dieselbe ausdrücken wollte: ein Antikantianer wird wohl sagen, Kant und Kompagnie, nie aber ein guter Kantianer; Spinoza und Kompagnie sagt kein Spinozist, Epikur und Kompagnie kein Epikuräer. . . Bahrt und Kompagnie heißt offenbar und in aller Welt soviel, als: Bahrt und Konsorten. Nun weiß man ja wohl, daß der Ausdruck: Konsorten, nicht im empfehlenden Sinne genommen wird? —

Wenn man daher den ganzen Brief Gärtners im Ganzen, und in seinen einzelnen Theilen betrachtet, so will er nicht mehr und weniger als dieses sagen: wenn die Frankfurter Liturgisten die Religion untergraben wollen, so ist es inkonsequent, an der Beicht anzufangen; man untergrabe gleich das Fundament, so stürzt von selbst das ganze darauf ruhende Gebäude ein. Nun frage ich, ist der ein Ariarianer oder Socinianer, der den Frankfurter Liturgisten solche Vorwürfe der Inkonsequenz oder der Umschweife macht! —

II. Frage.

Berechtigt dieser Brief nicht zur stärksten Vermuthung, macht er nicht den Verfasser der Kezerischen Pravität äußerst verdächtig? oder wie weit gravirt solcher denselben?

Antwort des Hr. Profanzlers.

Diegleich der Verfasser dieses Briefs der Kezerei, oder eines Irrthums im Glauben nicht geradezu *) beschuldigt, und daraufhin verurtheilt werden mag; so zieht er doch mit Fug und Recht die bischöfliche Aufmerksamkeit auf sich, als ein Mann von verdächtigen Religionsgesinnungen. Denn 1) außerdem, was oben schon bei der ersten Frage vorgekommen ist, sind unsre Reden — Ausdrücke unsrer Herzensgesinnungen, *ex abundantia cordis os loquitur.* — *Humanæ aures talia verba nostra judicant, qualia foris sunt, nisi actuum internorum vicaria.* *Greg. M. L. 26. moral.*; wenn also der Inhalt des Briefs

*) Das ist wahr — auf dem geraden Wege kömmt man mit dem Kezermachen nicht weit; es gelingt viel besser auf Neben- und Schleichwegen. S. Die Verkezerer, nach dem Latein ic. Vom Job. Jak. Zimmermann ic. Altenburg und Erfurt, 1800.

Briefs verdächtig ist, so müssen nothwendig auch die Gesinnungen seines Verfassers verdächtig seyn.

2) Der Verfasser ist ein Mann, zu dem man sich so Etwas versehen kann; er war schon in der mainzischen Erzdiözese, wo er zuvor als Pfarrer stand, nicht von der rühmlichsten Seite bekannt; denn in seinem *Exeat*, mit dem er von seinem Erzbischof in die speiersche Diözese entlassen wurde, hieß es, er sey schon einige mal gewarnt und geahndet worden; und mit diesem Zeugniß weigerte man sich, ihn in die speiersche Diözese zum öffentlichen Predigtamt anzunehmen *). —

3) Nach den Vorschriften des gemeinen geistlichen Rechts muß ein jeder, der sich auch den mindesten Verdacht einer Ketzerei zugezogen hat, sich davon reinigen, C. 13. de hæret. §. 2. C. 4. de purg. can.; der Verdacht ist aber schon oben dargethan worden, ergo. Die Ketzler, sagt Hieronymus in einem Briefe an Pammachius, wissen sich so zu drehen und zu wenden, ihren Worten eine solche Wendung zu geben, daß man sie für Ketzler, und zugleich für wahre Katholiken halten kann und muß. (!?!) Was soll man mit diesen schlimmen Füchsen anfangen, sagt der heil. Bernard in dem 65. Sermon von den Henricianern, wie soll man sie fangen! öffentlich auftreten wollen sie nicht, nur im Finstern schleichen. Man muß es aufs äußerste, selbst auf Eidschwur und Meineid eher ankommen lassen, als daß man das
Ges

*) Man sehe dieses wunderfeltame Urtheil in resp. facult. jur. Dil. §. 20.

Geheimniß verrathe, *jura, perjura, secretum prodeve noli*; das ist ihre *Maxime*.

Was ist nun nach all diesem davon zu halten, wenn man behaupten wollte, der Verfasser des befragten Briefs sey Ausleger seiner eignen Worte, *) man müsse sie also so nehmen, wie er sie auslegt, nicht, wie sie da liegen! wenn Hr. Gärtler vor den bischöflichen Inquisitoren die Gottheit Christi mit Mund und Herz bekennt, so könne man ihn nicht zum Arianer machen! — beweisen muß man, nicht bloß angeben und behaupten; also bleibt die Aufösung der Frage richtig: der Bischof muß auf den Verfasser des Briefs ein scharfes Auge haben, als auf einen der Ketzerei verdächtigen Mann.

Meine Antwort.

Dieser Beweis mag für die gottesgelehrte Menschenklasse, zu der ein D. Schneller gehört, recht bündig seyn; ich aber bin zu hartgläubig, um mich damit zu begnügen. Ich antworte meines Orts auf diese Frage so: Es wäre eine ehrabschneiderische Vermessenheit, aus dem vorwürfigen Briefe den Verfasser desselben der Ketzerei zu beschuldigen; aus dem Briefe entspringt gar kein Verdacht einer Ketzerei, der Verfasser ist mithin durch denselben gar nicht gravirt.

Was

*) Ja — (ab illo facienda est interpretatio, qui autor est orationis, seu verborum. L. 43. pr. ff. de vul. et pup. subst.) und ist denn das zu Dillingen nicht so? — Aber Hr. Gärtler braucht seine Worte nicht erst auszulegen. Sie sind deutlich genug, sie legen sich selbst aus.

Was ist Verdacht? was ist Kezerei? —
 1) Kezerei ist ein Irrthum in Glaubenssachen mit Hartnäckigkeit behauptet; so definiren wenigstens die Theologen ohne Ausnahme ihre hæresis. Betrifft der Irrthum keine ausgemachte Glaubenslehre, so ist, im theologischen Sinne, keine Kezerei vorhanden; ist der irrende noch nicht belehrt, noch nicht gewarnt worden, so bleibt zwar sein Irrthum dennoch Irrthum, aber keine Kezerei; behauptet er der erhaltenen Belehrung ungeachtet seinen Irrthum, dann ist er ein Kezer, ein theologischer Kezer. Man sehe: Melch. Kanus a. a. D. 17 Buch 9 Kap. — 2) Verdacht eines Verbrechens beruht auf Gründen, zu glauben, daß jemand ein Verbrechen begangen habe; nach dem Gewichte dieser Gründe ändert sich auch der Grad des Verdachts; diese Gründe nennen die Juristen *indicia*, und, je nachdem solche den Verdacht stark oder schwach begründen, *proxima* und *remota*. *) Nun sind aber weder *proxima* noch *remota indicia* der Kezerei gegen den Hr. Stiftsprediger vorhanden, also kann auch kein Verdacht statt haben. — Wo sind die Gründe, die *indicia*? liegen sie in den Ausdrücken des Briefs? Wenn der Brief die arianische Kezerei, die Ablegnung der Gottheit Christi selbst deutlich enthält, so brauchts ja keiner Beweise, keiner Gründe, keiner *Indicien*; dann macht der Brief das Verbrechen selbst aus; und dann wäre es an dem Verfasser des Briefs, darzuthun, daß der Brief nicht so, sondern anders zu verstehen sei. Enthalten die Ausdrücke des Briefs die kezerischen Gesinnungen

*) Quistorps Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts.
 3. Aufl. 2. Th. S. 612.

gen seines Verfassers nicht deutlich und an sich selbst, läßt sich sofort der Brief noch auf eine andere unschädliche Art auslegen, so ist eben dadurch das Verbrechen, die Ketzerei, selbst noch zweifelhaft; und dann muß aus den Worten, ihrer Bedeutung, ihrer Verbindung, der Lage und den Umständen des Briefstellers u. erst eruiert werden, welchen Sinn der Brief enthalte, ob Gründe vorhanden sind, so oder anders zu urtheilen, das heißt, ob und welche indicia vorhanden sind, was für ein Gewicht solche an sich haben, und — gegen einander abgewogen — behalten. Wie nun, wenn kein Uebergewicht der Gründe pro und contra auf der Kapelle herauskömmt! wenn eben so viele, eben so starke Gründe die unschädliche Auslegung des Briefs erfordern, als die schlimmste! Was fordern Gerechtigkeit, Billigkeit, Menschenliebe, Klugheit, was fordern selbst positive Gesetze in solchem Falle? — In zweifelhaften Fällen, vermuthet nur ein Böswicht das ärgste, wenn von den Gesinnungen und dem Charakter eines Menschen die Rede ist. *)

Hier sind aber bei weitem die Gründe auf beiden Seiten nicht gleich: nein, die Gründe, den Brief anders auszulegen, als ironisch, anders als ihn der Verfasser verstanden wissen will, haben gar kein Gewicht, sie sind Scheingründe,
aus

*) „Heuchelei, sagt der vortrefliche Domherr von Wessenberg, macht argwöhnisch, unduldsam, hart und grausam, und der heuchelnde Pfaff ist daher immer Ketzermacher und Verfolger. Die Liebe ist ihm eben so fremd, als die Wahrheit ihm unhold ist.“ Der Geist des Zeitalters u. S. 191.

aus der Luft gegriffen: die ganze Wortfügung, die Worte einzeln und im Zusammenhange genommen — leiden keine andere Auslegung, als die ironische. Der ganze Brief ist nichts mehr und nichts weniger, als eine literarische Kritik über die Frankfurter Beiträge, ein beißender Tadel der Inkonsequenz, des unsystematischen Verfahrens der Frankfurter Liturgisten, eine mit gerechtem und sichtbarem Unwillen über die Feinde der Gottheit Jesu ausgegossene Invektive. Das ist der Sinn des Ganzen, der Wortfügung, der einzelnen Worte: prüft man die einzelnen Sätze und Ausdrücke, so kann nur ein Fremdling in der Religionskunde in Deutschland aus den Worten helle Begriffe zc. eine Anhänglichkeit Gärblers an das Bahrtsche Lehrsystem herauskehren. Wie gesagt, der Brief enthält so wenig eine Spur kezerischer Pravität gegen den Verfasser desselben, daß er vielmehr ein offener Beweis seiner Orthodorie, und zwar seiner sehr eifrig-polemischen Orthodorie ist: der Verfasser, der so schrieb, ist entweder ächt orthodox und katholisch; dafür bürgt der allgemeine Ruf, den er sich durch sein mehr als dreißigjähriges Prediger- und Seelsorgeramt erworb: oder er ist ein Idiot, der Bahrts Schwärmereien helle Begriffe nennt, weil er seine Schriften nicht studirt hat, oder nicht versteht, nicht zu beurtheilen weiß; letzteres schäme ich mich nur zu denken, da Gärtler als ein vorzüglich gelehrter Mann in ganz Deutschland rühmlichst bekannt ist: es wäre zu wünschen, alle Bischöffe hätten das Glück, unter ihrer Geistlichkeit viele, oder auch nur Einige solche Männer zu zählen. — Und dieser Mann soll der arianischen Kezerei verdächtig, soll gar ein Kezer seyn! — Man wird nicht, nachdem man aus Ueberzeugung fast ein halbes

halbes Säkulum die Gottheit Christi glaubte, auf einmal ein Verräther an dieser Fundamentallehre; nein, so geschwind verliert sich eine solche Uebersetzung nicht, am allerwenigsten durch Bahrt's Belehrung: glaubte Hr. Gärtler nie an die Gottheit Christi, wie war es wohl möglich, daß er nie, bei keiner Gelegenheit, seine Gesinnungen sollte geäußert haben, Er, der überhaupt so freimüthig und offen ist? — Er, der so lange Jahre Seelsorger, öffentlicher Lehrer der Theologie, und Prediger war! — In dem oben angeführten Urtheile lobt die erzbischöfliche Regierung zu Mainz an ihm, was zu loben war, und tadelt, was sie tadeln zu müssen glaubte; warum sagte sie kein Wort von seinen keiserlichen, Religionswidrigen = Gesinnungen? Warum bezeugt sie vielmehr, daß sie ihn nie des Pfarr- und des Dekanatsamtes unwürdig gefunden? — So weit kann ein Mensch die Verstellung, die Heuchelei nicht treiben, daß er in so langer Zeit, wo er täglich Gelegenheit hatte von der Gottheit Christi zu reden, nie, nicht mit einem Worte, seine Herzensgesinnung äußern sollte. Vielleicht achtete man zu Mainz nicht so genau auf ihn und seine Grundsätze? — Nicht? Man glaubte ja an ihn hier und da Leichtfinn entdeckt zu haben, und sollte Deisterei übersehen! Man fand ihn würdig genug, als öffentlichen Lehrer an der hohen Schule anzustellen, ihm als Subregens im Seminario die Bildung des ganzen Erzstiftlichen Cleri anzuvertrauen, ihn auf die angesehenste Pfarrei zu Bingen zu befördern, ihn zum Chef des ganzen Rural-Kapitels zu machen; man muß ihn also von Seiten seiner orthodoxen Gesinnungen genau gekannt haben? Und dieser Mann soll nun erst — nach fast einem halben Säkulum —
in

in einem freundschaftlichen Briefe nur — und da nur, wo er sein Herz an seinen Freund sicher und ohne Scheu ausschütten konnte, mit solchen — noch dazu äußersten Falles zweifelhaften Ausdrücken seine Anhänglichkeit an Arianism, Socinianism erbsüet haben! Das glaube, wer es glauben mag. — — — Ich erstaune nur über die Möglichkeit, wie ein halbvernünftiger, und halbguter Mensch aus diesem Briefe den geringsten Verdacht von Irreligion schöpfen konnte!

III. Frage.

Sat sich der Prediger Gärtler durch seine Antworten zu dem Kommissionsprotokolle, an sich betrachtet, hinlänglich von dem ihm zur Last liegenden Verdachte, oder den ihn gravirenden Inzichten gereinigt?

Antwort des Hr. Profanzlers.

Subjektiv mag er sich zwar gereinigt haben, das heißt, seine jetzige Gesinnung, nicht aber objektiv, das heißt, seinen Brief und seine dortmaligen Gesinnungen, die in diesem Briefe ausgedrückt sind. Seitdem die Ketzereien und aller unter den Flügeln des Illuminatism vergetirender Unglaube sich hinter der Maske des ächten Katholicism zu verbergen sucht, weiß jeder Ketzer und Atheist durch tausend feine Kunstgriffe dem forschenden Auge des Glaubensrichters sich

sich zu entziehen: *) ertappt man einen solchen, so war das, was er sagte oder schrieb, nicht so zu verstehen, wie die dünnen Worte daliegen, es war Ironie, figurliche Sprache; das Grelle und Harte des Ausdrucks müsse man einem — durch die Bosheit und Ränke der Obskuranten und Kerkermacher — gereizten Gemüthe zu gut halten u. c. — das sind die Ausflüchte der feinen Herrn, wenn sie sich gefangen sehen, und auf solche Art gelingt es ihnen hundertmal, sich den Sünden des Richters zu entwinden.

Es kann seyn, daß der Hr. Prediger Gärtler in dem Augenblicke der Untersuchung ganz orthodox über die Gottheit Christi dachte; allein dachte er auch so, als er seinen Brief schrieb? — warum ließ er dann darinn die Jahreszahl und den Ort aus? allerdings, um die böse Sache nur
zu

*) Hr. D. Schneller möchte bestwegen vielleicht den durch die Warnungen Barruels und Robinsons und *Compagnie* veranlaßten Antrag des (ironisirenden) Hr. Nikolai (S. über den Gebrauch der falschen Haare und Perücken in alten und neuern Zeiten. Eine historische Untersuchung, 1801.) nicht übel finden, allen des Jakobinismus (Illuminatismus u. c.) verdächtigen Deutschen, besonders den Schriftstellern, hohen Orts zu befehlen, Knotenperücken zu tragen, welches diese im Finstern schleichenden Verderber zugleich auszeichnen und unschädlich machen würde, da die Geschichte laut dafür spricht, daß nie ein beperückter Kopf die Kirche oder den Thron umzustürzen suchte.

zu verheimlichen **) gilt hier nicht das bekant
Sprichwort in seiner ganzen Ausdehnung: noscitur
ex socio. qui non cognoscitur ex se? —
Der Brief ward nämlich an den Pfarrer Brunner
zu Tieffenbach geschrieben, mit dem der
Hr. Prediger in der engsten Freundschaft lebte:
dieß beweiset die vielen Exclamationen in
dem Briefe, und die Zusicherung seiner Dienst-
fertigkeit in der Unterschrift: ergebenster Diener.

Was Hr. Pfarrer Brunner für ein Mann
sey, beweiset zur Genüge, wenn man auch sonst
keine Quellen hätte, seinen Charakter kennen zu
lernen 1) sein dem Professor Timis zu Mainz
mitgetheilter Plan zu einem geheimen Orden; die-
ser Brief trägt das Gepräge einer geheimen
Verschwörung gegen die Religion offenbar
an der Stirne, und brandmarkt seinen Verfasser
vor der ganzen Welt. — 2) In der Schrift:
der nach Gebühr gezüchtigte P. Meinrad Wid-
mann, ist Pfarrer Brunner auf das lebhafteste
geschildert, und es ist zu verwundern, daß das
Speyersche Ordinariat, dem diese Schilderung un-
möglich unbekant bleiben konnte, so ganz gleich-
gültig dabei blieb. **) 3) Brunner ist der Her-
ausgeber der Predigtsammlung, die erst zu Hei-
delberg,

*) Warum nicht gar! läßt sich denn diese Kleinigkeit
nicht anders als durch eine so böse Absicht erklä-
ren? O Theologen!!

**) Sie müssen sich über gar vieles verwundern, Hr.
Prokanzler! vielleicht auch darüber, daß man zu
Bruchsal auf namenlose Pasquillen und Schmä-
hschriften keine Rücksicht nimmt? Ist es zu Dillins-
gen anders? —

delberg, hernach zu Salzburg unter dem Titel homiletische Beiträge zc. herauskam; er ist der Verfasser der darin fast auf jedem Blatte stehenden ärgerlichen und unerträglichen Noten und Anmerkungen. *)

4) Er lieferte in die verdammliche oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung die darin befindlichen beißenden und schimpfenden Kritiken, die ärgerlichen Anekdoten und Nachrichten, die diese Blätter in manchem Lande wohlverdientermaßen zur Konrebande machten **). Er war längst ein Mitglied des — der Hölle entwachsenen Illuminatenordens, in den er schon als Jüdling des helldelberger Priesterhauses unter dem Nahmen Picus Mirandulanus aufgenommen war, und dessen Untergang er in seinem Briefe an Timis so bitterlich beklagt. ***) — Mit diesem Manne stand Gärtler in literarischer Verbindung; dies ist der Mann

*) Und diese homil. Beiträge mit den unerträglichen Noten werden nun, (daß es Gott geklagt sey!) mit Genehmigung des Hochw. Vikariats zu Bruchsal, fortgesetzt! S. Neue Würzb. gel. Anz. v. 25. November 1807.

***) Tempi passati. Wird nun bekanntlich zu München gedruckt, wo sie vormals, noch vor ihrer Erscheinung, verboten war!

***)) Dieser von den weiland Eudämonisten so sehr verzerrte und verschrieene Brief ist in dem Schnellerschen Resp. pag. 11. &c. abermal zu lesen. Hr. Pfarrer Brunner hatte eine eigene umständliche Apologie für die (freilich in die Augen fallende) Unversänglichkeit dieses Briefes geschrieben, aber darum nicht drucken lassen, weil ihm sein Hochwürdig

Mann, dessen ergebensten Diener er sich nennt. Trifft das Sprichwort: *noletur ex socio &c.* irgend zu, so muß es wahrhaft hier seyn; wenn der Hr. Prediger Gärtler mit so einem Manne aufs engste verbunden war, warum sollte man nicht schließen, daß er mit ihm auch einerlei Grundsätze, einerlei Gesinnungen habe? —

Freilich legt der Hr. Prediger Gärtler in dem Verhörprotokoll, das Bekenntniß von der Gottheit Christi ab; aber was beweiset dies für die Orthodorie seiner vorhinnigen Gesinnungen? wie kann man sich dabei für die Zukunft beruhigen? — Wie ächt katholisch war nicht das Bekenntniß des Erzketzers Pelagius, das er dem Pabst Innozenz überschrieb? (Augustin in dem Buche über die Erbsünde.) und dennoch verdamnte

würdigster Bischof sagte, er möge doch mit solchen Leuten nicht anbinden; er brauche sich gegen sie eben so wenig zu vertheidigen als der Hr. Koadjutor von Dalberg, den sie ja noch gröber mißhandelt hätten u. s. w. Ein weiser Rath, den Hr. Pfarrer Brunner auch getreulich befolgte. Aber daß man ihm hinternach, von Seite dieser höchsten Stelle selbst, wieder den Vorwurf machte, er habe sich ja gegen die Anschuldigungen der Eudämonia nicht öffentlich vertheidigt, und dürfe sich daher nicht wundern, wenn er doch immer für das angesehen werde, für was ihn die Eudämonisten ausgeben — wem soll dieß nicht auffallen? Ich, an Hr. Brunners Stelle, würde nun ohne weiters meine Apologie gegen die Eudämonia drucken lassen.

damnte ihn, und zwar mit Recht, Pabst Zofimus als einen Erzfeser. Wer hätte geglaubt, daß der Brief Wilefs an Pabst Urban geheuchelt gewesen wäre? Ich freue mich, sagte er, ungemein, dem römischen Pabste über meinen Glauben genaue Rechenschaft geben zu können, weil ich überzeugt bin, daß er ächt sey, der Pabst wird meinen Glauben bestätigen, oder mich belehren, wenn ich irre daran bin; ich wünsche Belehrung, und Zurechtweisung, sollte es auch mein Leben kosten. Auch Luther warf sich dem Pabst Leo zu Füßen, mit solcher Reue und Demuth, daß man unmöglich eine Arglist dahinter argwohnen konnte: hic vero Beatissime Pater! sind seine eigene Worte, prostratum me pedibus Tuæ Beatitudinis offero cum omnibus, quæ sum et quæ habeo; vivifica, occide, voca, revoca, approba, reproba, ut placuerit. Vocem Tuam vocem Christi in e præidentis Tet loquentis agnosco; si mortem merui, mortem non recuso: Wie demüthig, wie sich so ganz hingebend! — und doch, wem ist unbekannt, mit welcher Wuth Luther gegen Pabst und Hierarchie stürzte! — Auch Quesnel bezeugte dem Pabst Clemens seine Demuth, seine Rechtgläubigkeit, seine kindliche Ergebenheit mit den unzweideutigsten Ausdrücken, die im Grunde nichts weniger als ernstlich gemeint waren. Ich werfe mich Deiner Heiligkeit zu Füßen, sagte er, ich verehere Dich als den Erben des apostolischen Primats, als den Nachfolger des ersten Apostels mein Buch (moralische Betrachtungen über das neue Testament) habe ich mit der äußersten Sorgfalt ausgearbeitet, daß mit es in keinem Stücke von den Grundsätzen

gen

gen der römisch-katholischen Kirche, von der Norm des Tridentischen Kirchenraths, abzuweichen möchte o wäre ich doch so glücklich, Deiner Heiligkeit über meinen Glauben und meine Grundsätze die strengste Rechenschaft persönlich ablegen zu können! Ich bezeuge und betheure meine immerwährende Verehrung gegen das Ansehen und den Primat des apostolischen Stuhls, meine Ergebenheit gegen Kirche und Glauben; und diese werde ich bis in den Tod standhaft behaupten.

Hundert solcher Beispiele könnte man noch anführen, wenn es nöthig wäre: was ist demnach von der Richtigkeit des Gärtlerschen Bekenntnisses zu halten? — wahrlich hat er sich, wenn man unparteiisch urtheilen will, durch seine Antworten zu dem Verhörprotokoll bei weitem nicht von dem gegen ihn erwachsenen Verdachte gereinigt.

Meine Antwort.

Hr. Gärtler hat sich nicht nur hinlänglich und zum Ueberflusse gereinigt, sondern er bedurfte dieser Reinigung gar nicht; sein eigner Brief, aus dem man die Kezerei entnehmen will, rechtfertigt ihn zur Genüge.

Nach den zu dem Kommissionsprotokoll gegebenen Antworten ist der Inhalt und der Sinn des Briefs ächt katholisch, und nur ironisch; und der Verfasser legt in die Hände der — an Bischofs statt da sitzenden Inquisitionscommission das laute und unumwundene Bekenntniß ab, daß er die Gottheit Christi mit Mund und Herz annehme. — Was kann der Bischof mehr verlangen, wenn er

nach seiner Pflicht auf Reinerhaltung der Religion wachen will? Er hatte ex deductis ja gar keinen Grund, an der Orthodorie des Hr. Predigers zu zweifeln; er darf nach der Vorschrift des Conciliums von Trident einen öffentlichen Volkslehrer nicht ohne den stärksten, gegründeten Verdacht zur Rede stellen, ihm quæstionem orthodoxæ moviren; er muß die Worte eines Mannes, der in einem öffentlichen Amte, in Ansehn steht, und einen guten Namen hat, immer zum Besten, nie schlimmer auslegen, wenn er sich an der Gerechtigkeit, an der — ihm von dem heiligsten Religionsstifter zur ersten Tugend gemachten Saufmuth nicht versündigen will. Der Hr. Prediger Gärtler ist öffentlicher Volkslehrer, er steht in dem Rufe eines wackeren, gottseligen, tugendhaften, gelehrten Mannes; dieser Mann behauptet, die Ausdrücke seines unschuldigen Briefes seyn ironisch zu verstehen (und dies erhellet sogar aus der grammaticalischen Stellung der Briefsätze, so, daß man gar kein deutsch verstehen muß, wenn man den Brief nicht ironisch finden will; ; er bekennet mit Mund und Herz die Lehre, an der er ein Verräther seyn soll; er fordert jeden Katholischen heraus, um sich mit ihm, was Rechtgläubigkeit anaeht, zu messen zc. — Was kann, was muß, was wird ein Unparteiischer hier Denken! Wenn der Hr. Prediger Gärtler wirklich sich verdächtig gemacht hätte, und zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses angehalten wurde, könnte er ein nachdrücklicheres, ernstlicheres Bekenntniß ablegen? — Aber was helfen solche Betheurungen, solche noch so ernstlichen Bekenntnisse, sagt der Grosinquisitor: auch Luther, Jansenius, Quesnel, Wilef, Pelagius zc. betheuertem ihre Orthodorie,

dorie, ihren Gehorsam gegen die Kirche: und
 doch war's — Heuchelei — wenn den Bethen-
 rungen dieser Ketzer nicht zu trauen war, warum
 soll man dem Prediger Gärtler trauen! — Das
 sind freilich allerliebste Beweise a pari: Pelagius
 heuchelte ein Glaubensbekenntniß, also heuchelt
 auch der Prediger Gärtler, und alle jene wacke-
 ren Männer, die sich mit ihm im nämlichen Falle
 befinden! Paßt hier nicht die schlichte Antwort
 Luthers (in seinem Bericht an einen guten
 Freund, gedruckt zu Wittenberg durch Jo-
 seph Klug 1528.) auf eine ähnliche Argumenta-
 tion? Wer hat solch tölpische Folge und Esels-
 logika ihe gehört! — Uebrigens ist dieses ar-
 gumentum ad hominem nur für Hr. Doktor
 Schneller. Andere Leser werden sich wohl selbst
 aus der Geschichte erinnern, was sich auf die an-
 geführten Beispiele antworten läßt. Ich unter-
 drücke hie mit Nähe manche Bemerkungen, über
 die sich unser Dillinger Doktor zur sehr wundern
 würde; und komme izt nur noch einmal auf die
 Mainzer Dimissoriales zurück, die, nach des Hr.
 Profanzlers erleuchteter Meinung, so viel Schat-
 ten auf Hr. Gärtler werfen sollen.

Man muß dieses in der That seltsame, Lob,
 Tadel, und Widerspruch enthaltende Zeugniß
 zergliedern, wenn man wissen will, was es hei-
 ßen soll. Es wird darin gesagt: Hr. Gärtler
 habe sich an Gelehrsamkeit vor vielen andern aus-
 gezeichnet, eminuisse inter multos scientiis; was
 nun der Beisatz: licet non ex omni parte fun-
 datis: heißen soll, ist schwer zu errathen: soll es
 heißen, seine Wissenschaften, seine Kenntnisse,
 seyen nicht gründlich? — Wie reimt sich dieses
 mit dem eminuisse inter multos, mit dem dem

diligentem studiis operam semper navasse? mit dem allgemeinen öffentlichen Rufe dieses großen Gelehrten? Oder was mag sonst das scientii-*fundatis* heißen. — Es wird darin ferner gesagt: Gärtler habe sich hier und da einigen Leichtsin, einige Unvorsichtigkeit, zu Schulden kommen lassen; man habe zwar nöthig gefunden, ihm hierwegen einen ernstlichen Verweis zu geben; jedoch habe er diesem ungeachtet nach wie vor sein Pfarr- und Dechants-Amt mit Recht und Ehren beibehalten. Hier ist abermal Lob und Tadel in dem seltsamsten Kontrast mit einander verbunden. Hr. Gärtler brachte aber bald ein ganz anderes Zeugniß, in der besten, empfehlendsten Form, von Mainz bei, und hob dadurch sogleich allen Anstand, den man zu Bruchsal wegen seiner Annahme gemacht hatte. Warum ist denn dem Verfasser des responsi dieses letztere Zeugniß nicht mitgetheilt worden? und ist es ihm mitgetheilt worden, warum ließ man es nicht auch wie das erstere abdrucken? O Theologen!!

Auch Gärtlers literarische Korrespondenz mit Hr. Pfarrer Brunner soll seine Orthodorie höchst verdächtig machen. Noscitur ex socio &c. Brunner ist ein Erzkezer und Illuminat; (was unser Hr. Doktor als schon ausgemacht annimmt!) Gärtler steht mit ihm in gelehrtem Briefwechsel — nennt sich sogar, o ihr Himmel! seinen ergebensten Diener, Gärtler ist also ein eben so arger Kezer und Illuminat, wie Brunner. Was kann bündiger seyn, als so ein Argument? — Wie? Wenn wir das Argument umkehrten? Gärtler ist ein vortreflicher Mann; an seiner Orthodorie ist nun gar nichts auszusetzen; er ist je zuviel noch als zu wenig orthodox: Brunner

for-

korrespondirt mit Ihm, nennt sich vermuthlich gar seinen gehorsamsten Diener, ergo ist auch Brunners Orthodorie unantastbar. Sehen Sie, Hr. Profkanzler! so viel (oder so wenig) taugt Ihre Logik, denn gewiß werden Sie diese schlußgerechte Inversion um aller Welt willen nicht gelten lassen. Sie soll auch weiter nichts gelten, als nur die Lächerlichkeit Ihres Schlusses zu zeigen, mit dem Sie so oft und so gravitatisch daher kommen. Ihre Argumentation würde selbst dann noch absurd seyn, wenn das, was Sie dem Hr. Pfarrer Brunner Uebels nachsagen, mehr als grobe Lästerung wäre, deren Schande auf Ihren eignen (geweihten) Scheidel zurückfällt.

IV. Frage.

Läßt sich ohne weiters annehmen, daß der Brief des mehrbesagten Hr. Predigers in einem uneigentlichen, das heißt, in einem ironischen Sinne geschrieben sey?

Antwort des Hr. Profkanzlers.

Nein: denn man muß die Worte so lang in ihrem eigentlichen Sinne nehmen, als dieses der Zusammenhang der Rede oder andere Umstände erlauben; der ganze Zusammenhang des Briefs würde Gewalt leiden, wenn man ihm einen figurlichen Sinn unterlegen wollte; die Tropen sind bekanntlich mancherlei, einfach und zusammengesetzt, offenbar und versteckt; keine von diesen

fen Tropen läßt sich hier vorfinden; hier ist weder antiphrasis, apophasis oder paralepsis, noch ostismus, charientismus, accismus, mimesis, sarcasmus oder chlevasmus (das nenne ich Gelehrsamkeit.); man mag nun geistliche oder profane Schriften durchlesen, bei denen eine oder die andre der angeführten Unterarten der Tropen angewendet ist, so wird ein redlicher Leser stets irgend eine Spuhr eines vorhandenen Tropus gar leicht entdecken. Nun lese man den gegenständlichen Brief wieder und abermal wieder; nirgends wird man das mindeste Merkmal einer Ironie oder eines satyrischen Sarkasmus finden. *)

Der Hr. Prediger behauptet zwar, 1) wer mit der Literär-Geschichte und Bücherkunde nur ein wenig bekannt sei, dem könne das figurliche dieses Briefs unmöglich entgehen, 2) besonders wenn man wisse, daß er an einen Mann geschrieben wurde, der nicht nur mit der Literatur vorzüglich vertraut sei, **) sondern auch in dem Rufe eines gelehrten und wackeren Mannes stehe, und der ohne einen andern Fingerzeig schon verstehe, wie dieser Brief zu nehmen sey; der ohne hin 3) nicht das dogma der Gottheit Christi selbst betreffe, sondern nur die heutigen Modegelehrten angehe, die nur durch Winkelzüge und unter der

Decke

*) Wenn man nämlich den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht!

***) Das wird im Resp. p. 2. selbst eingestanden, wo es heißt: Hr. Brunner sey ein zwar noch junger Mann, ingenii tamen vi non mediocri polens, et scientiis pro more presentis aevi apprime imbutus.

Decke die christliche Religion zu untergraben suchen. — Das alles sind nur Behauptungen ohne Beweis. *)

Ad. 1.) Wer mit der Literatur und Religionskunde nur wenig bekannt ist, der weiß freilich, wie es die Ketzer von jeher machten, wie sie sich drehen und wendeten, um ihren Worten eine unschuldige Deutung zu geben. (man sehe die Antwort auf die III. Frage.) Wer anders denkt, sieht und hört, als diese Herrn, der ist ein Dummkopf, ein Obskurant; solos se sapientes, solos se eruditos jactant. *Alexand. Patriarch. Alexandr. bei Theodoret.* — Nos arguunt quasi idiotas et nihil scientes, semetipsos extollunt. *Irenæus contra Hæreses L. I. C. I.* — Wer also hier die Ironie nicht findet, die sicher nicht zu finden ist, welcher Ehrentitel wird ihm zu Theil werden!

Ad. 2.) Die vortreflichen Eigenschaften des Pfarrers Brunner haben wir oben bei der III. Frage angeführt; und kann darüber der nach Gebühr gezeichnete *P. Meinrad Widmann* ausführlicher nachgelesen werden. **)

Ad. 3.) Wie andächtig, wie erbaulich, wie religiös! Wem fällt hier nicht die oben schon gezogene Parallele zwischen Pelagius, Wifles 2c. ein!

*) Mein lieber Doktor! das Beweisführen ist an Ihnen: denn Sie behaupten das Gegentheil von dem, wofür die gesetzliche Präsumtion streitet.

**) Und um zu wissen, auf welche saubere Gewährsmänner sich unser Hr. Doktor beruft, vid. *Oberd. Littz. 1792. St. CL. Würzb. gel. Anz. 1794. 16. April. Beil. S. 77. 2c.*

ein! (Und wem nicht auch Martin Luthers *Wfelslogika*?) — Es bleibt also ausgemacht, daß der Brief des Hr. Predigers nicht in einem uneigentlichen, ironischsatyrischen Sinne zu nehmen sey.

Meine Antwort.

Und ich meines geringen Orts sage vielmehr: es läßt sich nicht nur ohne weiteres annehmen, sondern es ist ausgemacht und unwidersprechlich, daß dieser Brief nicht anders als ironisch zu verstehen sey.

Was ist Ironie? eine Redensart, die gerade das Gegentheil von dem bedeutet, was die Worte an sich sagen: in dieser Definition kommen die Aesthetiker überein, so sehr sie sonst von einander abweichen; die zum Gebrauche der Jesuitenschulen zu Köln 1762. herausgegebenen *praelectiones rhetoricae*, auf die man zu Dillingen hoffentlich noch was halten wird, definiren die Ironie so: *est verbi vel sermonis a proprio significato ad contrarium cum virtute traductio*: *Ernesti* sagt in seinen *Init. rhetor.*: *est sermo continens sensum illi, quem verba sonant, contrarium*; *Sulzer* in seiner allgem. *Theor. der schönen Künste* 4. Th. S. 216. sagt: Die Ironie ist eine besondre Art des Scherzes oder Spottes, die aus Zweideutigkeit entsteht; sie besteht darin, daß man etwas spricht oder thut, das unter dem unmittelbaren Schein des Beifalls oder Lobes das Gegentheil bewirkt. — Die Ironie zum Scherze oder die lustige, die ohne ernstliche Absicht blos zur Belustigung dient, gehrt offenbar hier nicht her: also jene zum Spott, die beißende: diese, sagt *Sulzer*, hat die Absicht, durch

durch feinere oder gröbere Verstellung Personen, Meinungen, oder Laster verächtlich zu machen; hiervon liefern die Gedichte des Persius und Juvenals Beispiele. Selbst die heilige Schrift enthält Beispiele der beißendsten Ironie: in der Schöpfungsgeschichte des Moses sagt Gott nach dem Falle Adams: *Ecce Adam quasi unus ex Nobis factus est, sciens bonum et malum: nunc ergo ne forte mittat manum suam et sumat de ligno vitæ et comedat, et vivat in æternum &c.* — Auch erinnere ich mich einer beißenden Ironie, mit der der Prophet Elias der Baalspaffen spottete: *clamate voce altiori, Deus — enim vester forsan dormit. &c.** (S. Galura's neueste Theologie I. B. S. 147.)

Nun vergleiche man hiermit die Ausdrücke des Gärtlerschen Briefs: Also fangen die Frankfurter liturgischen Beiträge mit der Beicht an! wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen! diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Kompagnie adoptiren &c. Die Hauptstärke der Gärtlerschen Ironie liegt in den weitern

*) 1. Kor. 4, 8. welche Stelle auffallend im Tone der Ironie geschrieben ist, und womit der Apostel die sich für sehr weise haltenden Korinther sehr demüthiget! siehe auch Joh. 13, 27. Luk. 13, 33. — Auch in der Parabel vom ungerechten Haushalter (Luk. XVI. 1 — 15.) findet ein neuerer Schriftforscher ein Gemälde von den Juden, in der Sprache der Ironie. S. Magazin für Religionsphilosophie, Ergeße und Kirchengeschichte, von Zentke, 5. B. 2. St. S. 336 — 362.

tern Worten: Die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen. Damit apostrophiert Hr. Gärtler fühlbar jene neumodische und von den Franzosen zu uns herübergekommene Asterphilosophie, nach welcher alles aus der positiven Religion, und ihrer Kunde, der Theologie, beseitiget werden soll, was dem Verstande unzugreiflich oder unerklärbar scheint, d. h. nach welcher alle positive Religion ausgemerzt werden soll. (Diese unphilosophische Philosophie hat Kant am besten zurechtgewiesen, und schon darum sollten die Herrn Theologen diesem großen Denker von ganzem Herzen gut seyn.) Nur ein Profkanzler von Dillingen und seine Kompagnie konnte demnach diese für Gärtlers Orthodorie so laut sprechende Stelle so abscheulich verdrehen. „Wenn Hr. Gärtler hier einen Vorwurf verdiente, sagt der Oberd. Rezensent, S. 1027. so verdient er ihn nur darüber, weil er plattbitt philosophische Theologie schrieb, ohne den Beifaz: aster-philosophische; denn alle und jede Philosophie wird man doch nicht (selbst Hr. Schneller nicht?) aus der Theologie verbannen wollen? Diese Uebertreibung beweiset also neuerdings den ironischen Sinn der gedachten Brieffstelle.“ Wohl; aber der Beifaz, den der Hr. Rez. verlangt, hätte dann die Ironie aufgehoben. Dieser Beifaz ist, auch im Sinne des Hr. Rez. selbst, ganz überflüssig. Der fühlbare Spott auf die philosophische Theologie zeigt schon deutlich genug, daß die wahre Philosophie hier nicht gemeint sey.

Man bedenke dabei noch die Umstände dessen, der so schreibt, und jenes, an den so geschrieben wird: Beide — Männer, die Wahrschriften aus eigenem Studium kennen, denen
der

der dormalige Religionszustand genau bekannt ist. Um nicht unnütze Wiederholungen hier niederzuschreiben, verweise ich auf das, was bereits hierüber gesagt worden ist, und frage nun den Herrn Großinquisitor, ob es denn so unwahrscheinlich sey, ob es dem Inhalt des Briefs widerspreche, hier Ironie zu finden? — Der Verfasser des Briefs hat durch seine Antworten zu dem Verhörprotokoll abermal dargethan, wie aufgelegt zu ironischen Ausdrücken er sey, man seh die Beilage N. I. art. 3. — Als ein Mann, der die heimlichen Machinationen und die Winkelzüge der heutigen Religionsfeger genau kannte, schrieb er an einen Mann, der hierüber eben so genau unterrichtet war, in den Ausdrücken, wie sie der Brief enthält: letzterer verstand den Wind, er wußte schon aus dem längeren Umgange mit ersterem, wie dieser denke, wie er sich bei solchen Gelegenheiten auszudrücken pflege. Wo liegt nun die Unwahrscheinlichkeit, daß hier nur figurlich, nur ironisch gesprochen werde! — Der Widerspruch! worin soll der bestehen? Vielleicht soll er in dem sublimen Gegenstande, der Gottheit Christi, liegen? Ich dünkte, diese sey schon so gründlich erwiesen, daß Hr. Gärtler nicht nöthig hatte, neue Beweise in seinem Briefe aufzustellen; wozu auch dieses? Hr. Pfarrer Brunner zweifelte ja selbst nicht daran, leider — auch der erhabenste Gegenstand, der inkontestabel ist, keine Ironie? Hören Sie, Hr. Profanzler! was die schon einmal angeführte theologische Bibliothek im 2. Bande II. St. sagt, und was hierher sehr zu passen scheint: Der sämtlichen ehrwürdigen Bruderschaft des löblichen Freimaurerordens überlassen wir die Freude, sogar im neuen Testament Beiträge zu ih-

ver

rer Geschichte, die erste Grundlage ihres Plans und ihrer Einrichtung zu finden; und von einem so würdigen Vorgänger, wie Jesus ist, das Modell zu ihrem Orden entlehnt zu haben. Denn nachdem wir hier von den Graden der Brüder, von Logen, von einer Mutterloge, von einem Ordenszeichen, von Proben der Brüder lesen; so fehlt nichts, als daß wir noch den Triangel, die Maurerkelle und das Schurzfell finden 2c. Was halten Sie von dieser Ironie? Soll sie sich etwa für den Gegenstand nicht schicken! Sie werden doch gegen diese Bibliothek nichts einzuwenden haben? — Es wird weiter unten noch zur Sprache kommen, ob Ironie sich für diesen Gegenstand und für die Absicht des Verfassers schicke.

Hier nur noch diese Bemerkung: Man glaubte zu Mainz Beweise gegen den Hr. Gärtler finden zu können; schickte daher den gegenständlichen Brief an den Hr. Erzbischof selbst, der aber ohne weitem Anstand in seiner Antwort selbst den deutlichsten Fingerzeig gab, daß die Ausdrücke dieses Briefs, aus denen man so viel Wesens machte, allem Anschein nach nur ironisch seyen. Auch die geistliche Regierung zu Bruchsal erkannte dieses; aber der Handschuh war nun einmal hingeworfen: ihn selbst wieder aufheben? — wie hart! —

Wenn es also nicht unwahrscheinlich ist, wenn es sich mit dem Inhalt des vorwürfigen Briefs ganz wohl verträgt, daß hier nur ironisch geredet werde, soll da die freie, ungeheuchelte, eines schuldlosen Mannes würdige Behauptung, die Hr. Gärtler über den wahren Sinn seines Briefs in
das

das Protokoll legte, nichts gelten? — Bedenken Sie doch, mein Hr. Profanzler! wie schwer es ist, jemanden ins Herz zu schauen, und greifen Sie dem Richter nicht vor, der sich's vorbehalten hat, Herzen und Nieren zu durchforschen; bedenken Sie dieses, und nehmen Sie von einem gutdenkenden Laien noch diese kleine Lektion an, die er Ihnen aus dem heil. Hieronymus giebt: Nicht die Worte, nicht der Ausdruck macht den Ketzer, sondern die Herzensgesinnung. — Warum macht man den zum Ketzer, der mit einem andern Ausdrücke seine ächtkatholische Gesinnung zu erkennen giebt? Freilich sind die Worte — Ausdrücke dessen, was in der Seele vorgeht: aber wie höchst bedenklich ist es nicht, die eigentliche Gesinnung eines andern zu erforschen! *)

*) *De intelligentia hæresis est, non de scriptura non sufficit sensus, ipsum nomen flagrant, (gewisse Leute nämlich!) quia nescio quid veneni in syllabis latet, et quia vocabula non edicimus, hæretici judicamur! — Si juxta Apostolum Paulum propriæ mentis cogitationem sermo non explicat; quanto magis periculosum est, de alterius animo judicare, et singulorum dictorum atque verborum investigare atque probare rationem?*

V. Frage.

War die satyrisch ; ironische Schreibart in diesem Falle wohl angemessen, wenn es wahr ist, daß der Hr. Prediger Gärtler seinen Freund Brunner auf die versteckten Feinde des Christenthums bloß aufmerksam machen wollte ?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Reineswegs: denn entweder wußte Brunner die heimlichen Nachstellungen, denen die Religion heut zu Tage ausgesetzt ist, oder nicht: im ersten Falle war es ja überflüssig, ihn hierauf noch aufmerksam zu machen, *) da er selbst als ein mit der Religionskunde bestens bekannter Mann angegeben wird; wußte Brunner davon nichts, so war der befragte Brief wahrhaftig sehr übel angebracht, und nur dazu gemacht, einen Mann, der nichts arges vermuthet, nur noch mehr

*) Eben weil es überflüssig gewesen wäre, den gelehrten Hr. Pfarrer Brunner mittels einer weiträufigen und ernstlichen Deduktion aufmerksam zu machen, eben darum war nichts schicklicher, als daß Hr. Gärtler seine Meinung über die Frankfurter Beiträge durch eine kurze und beißende Ironie äußerte.

mehr irre zu führen. Die Ironie ist eine Redensart, deren wahrer Sinn nicht in den Worten selbst liegt, sondern entweder aus der Beschaffenheit der Sache selbst, oder aus der Verfassung des Redenden, aus seiner Stimme, seinen Gebärden, hervorleuchtet, und das Gegentheil von dem bedeutet, was die Worte sagen: wer findet hier nun an der Beschaffenheit der Sache, das heißt an dem dogma der Gottheit Christi, und an der Verfassung des redenden Hr. Predigers wahre Ironie, wenn er sagt: Warum packen *) die Frankfurter nicht gleich die Gottheit Christi selbst an etc.!! Dieser Ausdruck paßt eben so sehr für einen ausgemachten Deisten; wenigstens ist kein Merkmal einer entgegen gesetzten Verfassung des so redenden Hr. Predigers vorhanden. Die Satyre als eine beißende Redensart ist hier eben so wenig kennbar; oder woran will man sie wahrnehmen?

Meine Antwort.

Nach seinen vordern Raisonnements mußte der Hr. Doktor Schnelley hier so antworten, wenn er sich anders getreu bleiben wollte. Ich bleibe aber auch meinen Grundsätzen getreu, und antworte auf die Frage ganz kurz: allerdings war die Ironie wohl angemessen. Eine wohl angebrachte Ironie macht auf das Gemüth einen
wun-

*) Der Ausdruck anpacken bezeichnet so ganz die Verachtung, mit der Hr. Gärtler auf die Feinde der Gottheit Jesu hinblickt! Kurz: jedes Wort, jeder Buchstabe beinahe, ist in das Bittersalz der beißendsten Satyre getaucht.

wunderbaren Eindruck; sie trifft richtiger und tiefer, als oft die stärksten Gründe; so wie überhaupt ästhetische Ordnung und Schönheit einer Rede besser in das Herz des Zuhörers greift, als Gründe und Beweise ohne ästhetische Auswahl und Ordnung hingeworfen. Die scharfe Lauge der Ironie ist beißender und durchdringender, als jede Deklamation; wer ästhetisches Gefühl hat, wird dieses nicht bezweifeln. Man sehe Sulzer a. a. D. S. 18.

Angenommen nun, daß Hr. Gärtler seinen Freund Brunner auf die versteckten Feinde der Religion, insbesondere auf die heimlichen Machinationen und Winkelzüge der Frankfurter Liturgisten, aufmerksam machen wollte, die er den ersten (recht und unrecht, gilt hier gleich) auch heizählet, was war da für einen vertrauten kurzen Brief angemessener? Eine wohlangebrachte, beißende Ironie, oder eine kalte Deklamation? — oder sollte gar Hr. Gärtler eine Dissertation für die Beichte schreiben?! — Die heutigen Reformatoren, jene nämlich, die auf gänzliche Zernichtung des Christenthums ausgehen, treten nicht mit offenem Bistire auf, sie legen ihre Minen im Finstern an; unter den sanftesten Worten wissen sie das tödtlichste Gift dem unsorgsamen Leser zuzuspielen, das seine abgemessene Epoche hat, in der es in Mark und Bein dringt, und den unvermeidlichen Tod bringt: sie säubern das erhabene Evangelium, die göttliche Christusreligion so lang, bis nichts übrig bleibt! *) Diese Ideen weckten

*) Vergl. Prüfung des katholisch-praktischen Religionsunterrichtes 2c. 7. Beobacht. S. 475 2c.

weckten bei dem Hr. Stiftsprediger Gärtler die Frankfurter Beiträge und ihr Auffas über die Ehrenbeicht: diese Machinationen der heimlichen Religionsfeinde hatte er vor Augen, als er seinen Brief an Hr. Brunner schrieb, der über diese Beiträge sich mit ihm in seinem Anschreiben unterhalten hatte; und nun war seine Antwort: Also fangen die Frankfurter liturgischen Beiträge mit der Ehrenbeicht an? 2c. — Entschiede, wer Gefühl für Wahrheit hat, ob diese Antwort passend — ob hier Ironie anwendbar war oder nicht.

VI. Frage.

Sätte nicht vielmehr, wenn es Ernst war, ironisch zu reden, der Verfasser des Briefs wenigstens mit einem oder andern Worte oder Merkmal auf die Ironie hindeuten sollen, um nicht missverstanden zu werden?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Unerdings hätte das geschehen sollen, welches auch gar leicht und füglich durch Beisetzung irgend eines Beiworts *) geschehen konnte. Z. B.
Also

*) Atqui das that Hr. Gärtler in seinem Briefe, da er das Beiwort helle — von Vahrts Begriffen braucht, die notorisch schwärmerisch waren. Dieß

Also fangen die Frankfurter ihre Religionsstürmerei bei der Beicht an! Warum richten sie ihre satanischen Angriffe nicht vielmehr und gleich auf den Fundamentalsatz von der Gottheit Christi, mit dem ja ohnehin die Beicht fallen muß? die Böswichte! u. — Wollte der Hr. Prediger satyrisiren, so hätte er nicht die Begriffe Wahrs, dieses Erzschwärmers, hell nennen müssen, wenn es ihm anders darum zu thun war, den Pfarrer Brunner gegen die Wahrsche Religionssegerei einzunehmen. *)

Meine Antwort.

Mit Erlaubniß Hr. Doktor. Grade, weil Hr. Gärtler die Begriffe Wahrs hell neunte, grade

ist ja gerade der Charakter der Ironie, daß man etwas spricht (oder schreibt) was unter dem uns mittelbaren Scheine des Beifalls oder Lobes das Gegentheil anzeigt. Wer wird denn aber den verbesserten Brief des Hr. Doktors noch für eine Ironie ansehen?

*) Dieß ist zweideutig, Hr. Profangler! Hr. Gärtler wollte seine Meinung über die Frankfurter Weisträge sagen, und Hr. Brunner auf die, seiner Meinung nach, darin versteckten Angriffe auf die Gottheit Jesu aufmerksam machen. Das heißt aber nicht, er wollte ihn gegen die Wahrsche Religionssegerei einnehmen, denn das setzte voraus, daß vielleicht Hr. Brunner dafür eingenommen gewesen sey?

grade dadurch drückt er seinem Briefe das Merkmal der Ironie sichtbar auf die Stirne. Nach den Grundsätzen der Aesthetik muß freilich eine gute Ironie sich durch irgend ein Merkmal auszeichnen, um nicht grade eine entgegengesetzte Wirkung zu haben; dieses muß aber eben nicht in einem Bei- oder Nebenworte bestehen: oft deutet der Ton, die Aussprache, die Stellung des Redenden, die Umstände, der Kontext zc. auf die Ironie hin; man sehe die Aesthetiker überhaupt, insbesondere den schon angeführten *Ernesti* l. c., *Kirchmairs* Theorie der Dicht- und Redekunst zc. — Ich wüßte nicht, ob man eine deutlichere Spur von beißender Ironie in diesen Umständen hätte anbringen können, ohne der ästhetischen Schönheit zu schaden: die Ueberzeugung von den Schwärmereien Bahrts, und der Ausdruck: helle Begriffe! — der beißende Spott in den Ausdrücken: Bahrt und Compagnie!! Was kann deutlicher seyn! — Ich sehe also nicht ein, zu welchem Ende Hr. Gärtler noch ein anderes Merkmal seiner Ironie hätte beibringen sollen; *) bliebe es auch noch zweifelhaft, wie es doch nicht ist, so muß man nach den Grundsätzen der christlichen Moral den Brief im uneigentlichen Sinne nehmen: wer ihn anders verstehen will, der versün-

*) Hätte Hr. Gärtler vorausgesehen, daß sein orthodoxer Brief einst in die Hände solch blödsinniger Inquisitoren und Doktoren fallen würde, die weder einen Brief schreiben noch lesen können: so hätte er vielleicht (zum Spasse) noch hinzugesetzt: Ich hoffe, mein Freund! Sie werden merken, daß ich Ihnen ironisch geschrieben habe?!

sündigt sich; dieser, nicht der unschuldige Theil, muß Beweise beibringen. Dächten doch die unberufenen Zionswächter an den goldenen Spruch des Apostels: Wenn ihr bitteren Eifer (Verkehrungssucht) im Herzen habt, so rühmt euch nicht, und bringt wider die Wahrheit keine Lügen (keine bloßen Deklamationen, keine Stofodillenbahnen, kein Wächtergeschrei, sondern der Wahrheit entsprechende Beweise) vor; allemal dieß keine Weisheit ist, die von oben herab kömmt, sondern eine irdische, fleischliche, teuflische die himmlische Weisheit ist rein, friedsam und eingezogen, läßt sich berichten, (id est, affectirt keine Unfehlbarkeit, hört Gegengründe an,) hält es mit dem Guten, (verdammst nicht, mordet nicht, liefert nicht auf den Scheiterhaufen, bringt nicht um Ehre, Brod, Gesundheit ic.) ist voll der Barmherzigkeit und guten Früchte, urtheilt nicht und verstellte sich nicht; (das heißt, brandmarkt das nicht als Kezerei, was man nicht verfehlt, zieht keine Parallele zwischen dem orthodoxesten Manne, und den Kezern der Vorzeit, macht keine falschen Konsequenzen, verkehrert nicht, heuchelt keinen Religionseifer, wo nichts als Blindheit, Unwissenheit, Leidenschaft, Nachsicht zum Grunde liegt.)

VII. Frage.

VII. Frage.

In wie weit ist die Gärtlersche Behauptung wahr, daß die heil. Hieronymus und Augustinus in ihren Kämpfen gegen die Ketzer ihrer Zeit sich auch der Ironie und der Satyre, und das zwar mit sehr guten Erfolge, bedient haben?

Antwort des Hr. Profanzlers.

Man muß sich sehr wundern, *) daß der Verfasser des vorwürfigen Briefs sich untersteht, auf die heil. Väter Augustin und Hieronymus sich zu berufen: diese beiden großen Kirchenlehrer sollen sich über Religionsgegenstände einer ironisch-satyrischen Schreibart auf die Gärtlersche Manier bedient haben!!! Es ist wahrlich entehrend für diese heiligen Väter, so was von ihnen zu sagen. Allerdings ist die Schreibart des heil. Hieronymus hier und da scharf und beißend, wenn er es mit den Ketzern seiner Zeit **) zu thun hat: so schreibt er über die Irthümer, die
Ruffin

*) Worüber wundert sich auch der Hr. Doktor Schneller nicht!

**) Nun — mit Ketzern seiner Zeit hat es ja Hr. Gärtler auch zu thun — mit Bahr und Kompagnie?

Ruffin mit aus dem Orient brachte: Das ist mir eine sehr reiche Ladung aus Orient und Aegypten, um das arme Rom zu verproviantiren. O triremem locupletissimam, quæ orientalibus et ægyptiis mercibus romanæ urbis venerat ditare paupertatem! Te multo tempore Pharus docuit, quod Roma nescivit, intruxit Aegyptus, quod Italia hucusque non habuit. *Apol. contra Ruffin. L. 3. C. 8* — In einem Briefe an Pabst Damasus liefert Hieronymus noch ein Beispiel der Ironie, das vielleicht mit der Gärtlerschen mehr Aehnlichkeit hat: Quisquis tria esse, hoc est, hypostases dicit, sub nomine pietatis tres naturas conatur asserere, et si ita est, quid ab Arii partibus separamur, perfidia conjuncti? — Iungatur cum Beatitude Tua . . . Ursicinus, cum Ambrosio societur Auxentius! abist hoc a romana fide, sacrilegium tantum religiosa populorum corda non hauriant. Wer erkennt hier nicht gleich die wahre Gesinnung des Schriftstellers!! Nur vergleiche man hiermit die Gärtlersche Ironie, und urtheile, mit welchem Rechte sich dieser mit dem heil. Hieronymus vergleichen könne.

Was den heil. Augustin betrifft, so findet hier die Gärtlersche Ironie eben so wenig Schutz. Dieser heil. Kirchenlehrer hatte es sich zum Gesetze gemacht, über Gegenstände, die den Glauben und die Religion betreffen, ernsthaft und nicht launig zu schreiben. Seine Refractionen bewiesen zur Genüge, wie sorgfältig, wie behutsam er Religionsgegenstände behandelte. Wie geschwind rechtfertigte er sich gegen den Verdacht, der gegen ihn dadurch entstanden seyn konnte, daß der Ketzor Pelagius einen Ausdruck aus seinen Schriften

ten für sich anführte! Lib. 1. Retract. C. 9. — Wie geschwind widerlegte er eigens den Petilian, der zur Beschönigung seiner Irrthümer über die Taufe ihn als Gewährsmann angeführt hatte!! Was würde der heil. Kirchenvater gethan haben, wenn er es erlebt hätte, daß er von jemand als Gewährsmann einer solchen ironisch-satyrischen Schreibart über die Gottheit Christi *) aufgerufen wäre, wie jene des Hr. Predigers Gärtler ist! — Nein, weder Hieronymus noch Augustin ließen es irgend zweifelhaft, wie sie über Religionsgegenstände dachten; und wenn sie es auch zu Zeiten angemessen fanden, ihre Gegner die Peitsche der Satyre fühlen zu lassen, so waren sie immer sorgfältig genug, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, die es nur zu deutlich anzeigten, was und wie sie dachten.

Meine Antwort.

Diese Frage hätte ich nicht ausgezeichnet, wenn ich der Fragensteller gewesen wäre: sie verräth ja große Unwissenheit! Und solche Leute wollen doch Kezerrichter seyn! — Es ist wahr, die heil. Väter und ältesten Kirchenschriftsteller behandeln die Religionsgegenstände, über die sie schreiben, mit Würde und Anstand; scherzende Ironien, die
 blos

*) Wie boshaft! Wo satyrisirte denn Hr. Gärtler über die Gottheit Jesu? Seine Satyre ist wider die Gegner der Gottheit Jesu gerichtet, zu denen er die Frankfurter Liturgisten zählt, folglich ist er hierinn den h. h. Hieronymus und Augustinus ganz ähnlich, die die Peitsche der Satyre jezuweisen auch über die Kezer schwangen.

blos zum Spas dienen, wird man daher bei ihnen nicht antreffen, wohl aber beißende Ironie auf die Gegner, mit denen sie es zu thun hatten. Hierin zeichnet sich Tertullian so vorzüglich aus, daß ihm Erasmus dieserwegen Vorwürfe macht.

Wie beißend ist z. B. nicht die Ironie, mit der er den Erzkezer Marcion (Lib. 1. con. Marcion. C. 27.) abfertigte, als dieser Gott den Herrn zu einem gefühllosen, gleichgültigen, indolenten Wesen machen wollte! O Deum veritatis prævaricatore! Sententiæ suæ circumscriptorem! timet damnare, quod damnat, timet odisse, quod non amat, factum finit, quod fieri non finit, mavult offendere, quid nolit, quam probare audite peccatores, quique nondum hoc estis, ut esse possitis! Deus melior inventus est, qui nec offenditur, nec irascitur, nec ulciscitur, cui nullus ignis coquitur in Gehenna, cui nullus dentium frendor horret in exterioribus tenebris, bonus tantum est &c.

Der heil. Hieronymus, der wegen seines Feuerkopfs der brüllende Löwe gegen die Ketzer genennet wird, *) sagt selbst von sich, er verfolge die

*) Von seinen beißenden Schriften und heftigen Ausfällen sagt Weissenbach in seiner Eloquentia Patrum L. 2. p. 185.: in vituperando superat omnes sive sacrarum sive profanarum rerum scriptores: hoc illius forum, hic totus exultat, hic et *Satycorum* rictus, et *Stoicorum* bilem et *comicorum sales*, et quidquid uspiam est argutum, acre, vehemens et *pungens*, adhibere novit ea facilitate, ut fluminis instar e calamo non profluat magis quam erumpat.

die Ketzer, greife sie an, wo er sie finde, die Feinde der Kirche seyen auch seine Feinde. — Vorzüglich läßt er den Helvidius, Jovinian, Vigilanz, den er spottweise Dormitanz nennt, Ruffin 2c. seine beißende Schreibart hart fühlen. — Seine Briefe, auf die sich Hr. Gärtler nur beruft, sind besonders voll von Lauge und Salz: unter vielen andern führe ich nur dieses Beispiel an; in einem Brief (ad Domion.) heißt es: Si applodisset pedem Monachus, intendisset oculos, rugasset frontem, jactasset manum, verba tonasset, tenebras illico ob oculos obsudisset judicibus: nec mirum, si me et absentem jamdiu et absque usu latinæ linguæ semigræculum barbarumque homo latinissimus et facundissimus superet; cum præsentem Jovinianum, Jesu bone! qualem et quantum virum! cujus nemo scripta intelligeret, dignum, qui sibi caneret tantum et musis, eloquentiæ suæ mole oppresserit.

Der heil. Augustin hingegen, so hart er seinen Gegnern zusetzte, war immer männlich und ernsthaft; er suchte mehr durch Gründe seinen Feind zu besiegen, als ihn durch Schimpf und beißende Spottreden zum Schweigen zu bringen; er sagt selbst Lib. 3. contra Lit. Petilian. C. 1.: ego quando vel dicendo vel scribendo respondeo, etiam contumeliosis criminationibus laesifus, quantum mihi Dominus donat, frænatis atque contritis vanæ impugnationis aculeis auditori lectorive consulens, non ago, ut efficiar homini convitiando superior, sed errorem convincendo salubrior. — Es macht seinen Gesinnungen wahrhaft Ehre, mit denen er sich gegen die Manichäer zum Kampf rüstete; Deum, sagt er

er Lib. contra Epist. Manich. C. 1. rogavi et rogo, ut in refellenda et revincenda hæresi vestra, cui et vos fortassis *imprudentius* quam *malitiosius* adhæsitis, det mihi mentem pacatam atque tranquillam, et magis de vestra *correctione* quam *subversione* cogitantem: quantum enim Dominus per servos suos *regna* subvertat *erroris*, ipsos tamen *homines*, in quantum homines sunt, *emendandos* esse potius jubet quam *perdendos*. *) — Hæc, sagt er anderswo, cum impigra mansuetudine agenda et prædicanda retinetet fratres! *diligite homines, interficite errores*; (wohl gemeint: es heißt nicht, interficite homines, ut interficiantur errores.) sine superbia de veritate præsumite, sine sævitia pro veritate certate. (Wären doch alle die Unglücklichen, die der Hydra Inquisition je in die Klauen fielen, nach solchen Grundsätzen gerichtet worden!)

Der heil. Augustin ist also ein wahres Muster von Bescheidenheit und Mäßigung gegen die Ketzer, mit denen er zu kämpfen hatte, und doch hie und da geräth er in Eifer, und fertigt seine Gegner heißend ab. So z. B. reizten ihn die abgeschmackten Behauptungen des Manichäers Faustus so sehr, daß er (Lib. 15. contra Faustum) ihn folgender Maßen abfertigt: *Audite hæc, quorum corda possidet Christus: Faustus, novo melle plenus, respuit acetum vetus*: (Faustus hatte gesagt, die Katholiken seyen ein Geschir, in dem alter moschter Essig und neues Honig Christi

*) Goldene Worte! Seht, Ketzermacher, und thut dergleichen.

Christi durch einander gemischt, und eines vom andern verdorben — enthalten sey; die katholische Kirche gleiche einer feilen Dirne, die mit einem fremden Manne buhlt:) et Paulus aceto vetere plenus effundit dimidium, quo caperet infusum mel novum, non servandum sed corruptendum. Vides enim, quod ait Apostolus Paulus: *Servus Christi Jesu segregatur in Evangelium Dei*, ex melle novo est, illud autem quod sequitur: *quod ante promiserat per prophetas suos in Scripturis Sanctis*, ex aceto vetere. Quis hoc sustinet audire, nisi nos consolaretur idem dicens: *oportet esse hæreses &c.* jam mihi ad te est sermo, manichæa Congregatio, fallax et fallaciis involuta! itane multinuba tot elementis, vel potius meretrix prostituta dæmoniis, et sacrilegis vanitatibus imprægnata, audes matrimonium catholicum Domini tui crimine impudicitæ lacerare! — ostende nobis mæchos tuos &c. Sed fallunt te mala dæmonia, quæ tecum scortantur, ut concipias mendacia et parias phantasmata &c. — Anderswo gesteht es Augustin von sich selbst, daß er mit mehr Unwillen gegen die Ketzer geschrieben habe. Lib. I. contra Petil. C. 26. — Daß ihm aber Ironie nicht fremd war, zeigt folgendes Beispiel aus dem Buche gegen den Manichæer Sekundinus C. 21.: *Sed videlicet bonus amicus benigne me objugans, Manichæos quod reliquerim et me ad Judæorum libros contulerim; ipsi sunt, qui vestrum errorem fallaciamque suffocant; sed homo urbanissimus exagitas antiquam Scripturam &c. novi unde veniat indignatio tua &c.;* und eine noch feinere Ironie findet man Lib. de Pastoribus C. 8. (S. die schöne und gründliche

Abz

Abhandlung an die unbescheidenen Verehrer
der Heiligen 2c. S. 44.) Diese Beispiele aus
Augustin und Hieronymus mögen nun genug seyn,
um zu zeigen, mit welchem Rechte sich der Hr.
Stiftsprediger Gärtler auf sie berief — aber —
diese heiligen Väter lassen es auch bei ihren Fro-
nien und Invektiven nicht zweifelhaft, wie sie an
sich denken, welches hingegen der Hr. Stiftspre-
diger bei seiner angeblichen Ironie thut! —
Die Antwort hierauf habe ich schon oben gelie-
fert: die Ironie in Gärtlers Briefe ist deutlich,
in die Augen fallend, wenn es nur Augen sind,
die sehen wollen.

VIII. Frage.

Ist die Antwort des Hr. Predigers Gärtler in allem Betrachte befriedigend? Nämlich: war der Brief an einen in der Literaturkunde über den heutigen Religionszustand in Deutschland bewanderten Mann geschrieben, und habe dieser ihn ironisch verstanden, wie er geschrieben war; so sey der Brief für die ganze Welt recht und wohl verstanden, und Niemand habe das Recht, den Brief anders als ironisch auszulegen, es sey denn, daß er *positive* beweisen könne, daß der Brief nicht ironisch verstanden werden könne?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Wenn man auf die Personen Rücksicht nimmt, so ist die Antwort durchaus nicht befriedigend: denn wie will oder kann Gärtler darthun, daß der Brief ironisch sey, und so verstanden wurde? *) So lang er aber diesen Beweis schuldig

*) Man hätte also den Hr. Pfarrer Brunner fragen sollen, ob er den Brief des Hr. Stiftspredigers Gärtler ironisch verstanden habe. Dies ist aber
E nicht

dig bleibt, hat der Bischof allerdings Grund genug, auf solche bedenkliche Aeußerungen eines Mannes, der dem Volke Religionswahrheiten öffentlich vortragen soll, aufmerksam zu seyn; man betrachte nur den Mann, der den Brief schrieb, und jenen, an den er schrieb. Freilich ist ein jeder der beste Ausleger seiner Worte: will er sie aber anders auslegen, als sie nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung ausgelegt werden können, so muß er Beweise dafür anführen, bloße nackte Behauptung kann hier nichts gelten; vorzügen

nicht geschehen. Warum dann nicht? Hätte Hr. Brunner geantwortet: ja, der Brief ist offenbar ironisch, und ich habe ihn nicht anders verstanden, so legte diese Antwort kein geringes Gewicht auf die Versicherung Hr. Gärtlers, daß er ironisch geschrieben habe. Allein dies wünschte man nicht; man wollte Hr. Gärtler einmal zum Sozinianer gemacht haben, folglich durfte man nicht denjenigen zum Mitausleger wählen, an den doch der Brief geschrieben, und der so, nach Gärtler, der natürlichste Ausleger war, sondern man mußte irgend einen Doctor obscurus aufsuchen, von dem man so ziemlich zuverlässig vorauswußte, daß er alle Fragen, die man ihm, ziemlich plump suggerirte, mit einem gefälligen Ja beantworten würde. Dies war nun in Rücksicht auf die bezielte Verlezerung Gärtlers ganz gut berechnet: nicht so in Rücksicht auf die eben so ernstlich betriebene Verbammung Brunners. Gegen diesen argumentirte man vorzüglich aus den ihm geraubten Korrespondenzen, und benutzte jedes auch noch so unbedeutende fremde Blättchen, um etwas versäng

zünftig muß über Glaubens- und Religionsgegenstände ein öffentlicher Volkslehrer so reden, daß er nicht mißverstanden werden kann und muß; und eben hierbei darf ein eifriger Bischof nicht gleichgültig seyn, so wenig sonst der Richter sich um das zu bekümmern hat, was in der Seele des Gerichteten vorgegangen seyn möchte, de interinis non judicat prætor.

Meine

fängliches gegen ihn herauszuzwingen. Warum ist nicht auch der Gärtlersche Brief wider ihn gebraucht worden, um so mehr, da man wirklich aus einem andern Briefe Gärtlers gegen Brunner argumentirt hat? War der Gärtlersche Brief quæstionis so verfänglich, wie ihn der Fragesteller zu Bruchsal, und der Consulus zu Dillingen brandmarkten, so war es ja auch zugleich um Hr. Brunner gethan! Konnte man ihn mit Hr. Gärtler zum Cojiniäner stempeln — je nun, das war ja mehr, als die ganze übrige Kegerjägererei ist, da in dem ganzen Verhöre Brunners bei weitem kein so wichtiger Artikel nur zur Sprache gekommen, als der Glaubensartikel von der Gottheit Jesu. — Die Herrn zu Bruchsal und Dillingen bleiben uns also die Aufösung dieses Räthsels schuldig; oder vielmehr es ist eben dadurch schon aufgelöst, daß Herr Pfarrer Brunner über den Gärtlerschen Brief nicht einmal befragt wurde: man muß also von Seiten des bischöflichen Vikariates gar nichts anstößiges oder heterodoxes darin gefunden haben.

 Meine Antwort.

Ohe! Hr. Doktor! die Gärtlersche Antwort ist in alle Wege befriedigend, so befriedigend, daß es weder dieser Frage, noch auch dieser Antwort bedurft hätte. Wenn Menschen mit einander reden, sey es mündlich oder schriftlich, so entdecken sie sich einander durch äußere Zeichen die Gesinnungen ihrer Seele; wenn der andre mit diesen Zeichen die nämliche Idee verbindet, als der eine, so weiß er, was jener ihm sagen will: dieses gilt von mündlichen Unterredungen eben so, wie von schriftlichen. Wenn zwei sich mit einander unterhalten, so kommt es allein auf sie an, ob sie die allgemein angenommenen Zeichen beibehalten, oder gewisse Ideen mit andern Zeichen verbinden wollen; thun sie letzteres, schaffen sie für sich konventionelle Zeichen, so hat das Publikum, so hat die ganze Welt nichts dabei zu erinnern, wenn sie beide nur sich verstehen. — Der Hr. Pfarrer Brunner stand — nicht erst seit gestern — in freundschaftlichem Umgange und literarischem Briefwechsel mit dem Hr. Prediger Gärtler; er wußte also schon seine Manieren, seine Redensarten, seine Eigenthümlichkeiten im Denken: und Reden: verstand er ihn, und dieser jenen, wer in der Welt hatte sich darum zu bekümmern? — Nun möchte ich wissen, wem der Beweis zuzumuthen sey, daß Gärtler und Brunner, die sich einander verstanden, diesen und keinen andern Begriff mit ihren gewählten Zeichen, Ausdrücken, Worten verbanden! oder vielmehr, mit welchem Rechte und aus welchem Grunde man den Sinn des gegenständlichen Briefs nur für räthselhaft ansehen möge! Nach dem, was oben schon hierüber gesagt worden ist, kann den Brief nur der

miß-

mißverstehen, der in der Literatur, in der Aesthetik, in der Philologie, in der — Grammatik (also überall) ganz Fremdling ist; und einem solchen muß man derb auf die Finger klopfen, wenn er sich ein Urtheil anzumassen wagen sollte. — Das Verhältniß und die Umstände der handelnden Personen soll hier etwas ändern? Allerdings, Gärtler und Brunner, beide sind Männer, bestens erfahren in jedem Fache von Wissenschaften, bestens bekannt mit der Religionskunde und Literatur: diese beiden eröffneten sich einander ihre Gedanken über die geheimen Absichten der Frankfurter Journalisten, und bedienten sich dazu zu einer Parallele mit den hellen Begriffen Barths und seiner Kompagnie, um das Bild der Frankfurter auffallender zu machen; man nennt das, merkt's ihr Herrn! das bei Gemälden und Schilderungen so vortrefliche chiaro-scuro, wenn man, um das Licht zu erhöhen, Schatten darneben mahlt.

IX. Frage.

Wie weit rechtfertigt die Orthodorie der Gesinnungen Gärtners jener Brief an eben den Pfarrer Brunner, worin von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche die Rede ist, und welcher, wie der Hr. Prediger behauptet, den erkatholischen Grundsatz vertheidigt, daß die Kirche die Gewalt habe, Gesetze zu geben. *)

Antwort des Hr. Profanzlers.

Dieser Brief hilft dem Hr. Prediger so wenig, daß er seine Sache vielmehr bedenklicher macht! Denn dieser Brief redet mit keiner Sylbe von

*) Der Brief lautet so: „Den 29. May. Wenn
„Nezensent, mit Mendelssohn, die Kirchengewalt nur
„auf Vorstellungen und Ueberzeugungen aus den
„Gründen des Naturrechts und der philosophischen
„Moral einschränkt, so kann er unmöglich dieser
„Kirche eine gesetzgebende Gewalt einräumen; denn
„eine positive Gesetzgebung unterstellt nicht, daß
„man ihr Gesetz als einen Ausfluß der natürlichen
„Moral ableiten könne, sondern sie setzt voraus,
„daß

von den eigentlichen Gesinnungen Gärblers über diesen Gegenstand; es wird bloß gezeigt, daß die

„daß alle — der gesetzgebenden Macht — unterge-
 „benen Menschen den Gesetzen gehorchen müssen,
 „ob sie gleich den Grund des Gesetzes und die ges-
 „nau bestimmte Absicht des Gesetzgebers nicht ein-
 „sehen. Ganz und gar gilt die Ausflucht nicht,
 „daß zwar die Kirche die Macht habe, Gesetze zu
 „geben, daß aber der Gegenstand dieses oder jenes
 „Gesetzes gar keines solchen Gesetzes empfänglich
 „sey: denn, wäre es den Untergebenen erlaubt,
 „darüber zu urtheilen; so würden bald alle Gesetze
 „außer denen des Gesetzes empfänglichen Gegen-
 „ständen gerückt, und jeder einzelne befugt seyn,
 „selbst zu urtheilen, ob die Beobachtung des be-
 „fragten Gesetzes zu seiner Vervollkommnung dien-
 „lich sey &c. &c.“ (Vid. Respons. S. 33.) Mehr
 noch als auf diesen Brief hätte sich Hr. Gärtler,
 zum Beweise seiner Orthodorie, auf seine vortref-
 lichen Arbeiten in der deutschen Encyclopädie,
 1. B. auf die Artikel: Heiligenverehrung, Hei-
 ligspredung &c. &c. berufen können, welche in
 specie seinen Glauben an die Gottheit Jesu laut
 aussprechen. Aus diesen gelehrten Abhandlungen
 erhellet auch, a) daß die satyrische Schreibart dem
 Hr. G. sehr familiär sey; b) daß er sich besonders
 des Ausdruckes: Kompagnie, satyrisch öfters be-
 diene, 1. B. im 15. Bande S. 316., wo er sagt:
 zugleich ließ er das Herz Maria en Compagnie
 mitgehen &c. (Er redet von der durch den Jesuiten
 Schauenburg so sehr beförderten sogenannten Herz
 Jesu Andacht.)

Behauptung eines gewissen Rezensenten aus der Schule der heutigen Modephilosophen, der des Juden Mendelssohns Dogmen adoptirt, einen baaren Widerspruch in sich enthalte, oder auf Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Gesetze, und Rebellion ausgehe; der Brief beweiset bei weitem nicht, daß der Verfasser desselben orthodox und ächt über den befragten Gegenstand denke. Wie! wenn ein eifriger Lutheraner behauptete, Luthers Bibel-Üebersetzung sey nicht ganz ächt, dem Grundtexte nicht getreu, wer wollte daraus schließen, ein solcher sey ächt katholisch, und kein Lutheraner! Wenn ein Erzfeind behauptete, die Lehren des Jansenius seyen lauter Irrthümer, und damit seine Orthodoxie rechtfertigen wollte, was würde man sagen! Kann und muß nicht ein Pelagianer, sogar ein Jude, die Grundsätze des Jansenius für Irrthümer halten? — Hr. Gärtler deckt in seinem Briefe die Konsequenz des Rezensenten auf, was folgt daraus? Das kann auch jeder Belialssohn, jeder Freiheits- und Gleichheitschwärmer, thun, ohne darum über die gesetzgebende Gewalt der Kirche ächt zu denken. Dieser Brief mag also wohl den Rezensenten lehren, konsequenter zu denken, und zu schreiben; aber Gärtlers Orthodoxie beweiset er nicht, weil er von seinen eignen Gesinnungen ganz und gar schweigt, *) vielmehr

*) Sonderbarer Mann! Ihnen wird es Hr. Gärtler nie recht machen können. Warum finden Sie denn seine Gesinnungen in jenem ironischen Briefe, und nicht in diesem ernstern? Nicht wahr, weil Sie ihn dort über einer Kezerei zu ertappen glaubten? Sie sollten ja den Hr. Gärtler verkezern, nicht

ist dieser Brief ein neuer Beweis, daß Gärtler ein intimer Freund Brunners sey, Brunners, dessen gefährliche Grundsätze sein Brief an Nimis zu deutlich verräth. Warum machte Gärtler diesen seinen Brief nicht auch zur Ironie, zur Satyre? Passen diese etwan auf die Gesetzgebung der Kirche weniger, als auf die Gottheit unsers heiligsten Religionsstifters?

Meine Antwort.

Ist es denn möglich, so unschuldige Sachen zu verkehren! Der Hr. Stiftsprediger Gärtler steht nun einmal in dem schwarzen Buche der Ketzer, was er immer thut, sagt, schreibt — denkt, und nicht denkt, ist Ketzerei, sollte es auch noch so orthodox seyn, omnium factus est reus. Hr. Gärtler bedarf zwar nach meiner Meinung keiner, gar keiner Rechtfertigung; wenn es aber noch zweifelhaft wäre, ob er ein orthodoxer Katholik sey, oder nicht, so liegt in diesem Briefe gewiß ein Beweis, daß er sogar über die gesetzgebende Gewalt der Kirche gut denke; würde er das wohl, wenn er nicht einmal die Gottheit Christi annähme? — Wir wollen den Brief etwas näher betrachten, und dann wird sich zeigen, wer Recht habe.

Der berühmte Moses Mendelssohn behauptete in seinem zu Frankfurt 1787. herausgegebenen Buche: Jerusalem oder über religiöse

nicht entkegern; und darum konnten Sie in dem Briefe über die gesetzgebende Gewalt der Kirche Gärtlers eigne Gesinnungen nicht entdecken.

se Macht und Judenthum, der Kirche komme nur die Macht zu, zu lehren und zu überzeugen. Öffentliche Anstalten, heißt es S. 18. ff., zur Bildung des Menschen, die sich auf Verhältnisse des Menschen zu Gott beziehen, nenne ich Kirche: nun giebt es kein Mittel, die Gesinnungen und vermittelst derselben die Sitten der Menschen zu verbessern, als Ueberzeugung. Gesetze verändern keine Gesinnung, willkürliche Strafen und Belohnungen erzeugen keine Grundsätze, veredeln keine Sitten — Furcht und Hoffnung sind keine Kriterien der Wahrheit. Hier zeigt sich also schon ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Religion: der Staat gebietet und zwingt, die Religion belehret und überredet. *) Diese Meinung Mendelssohns gefiel einem Rezensenten, der aber dennoch der Kirche die gesetzgebende Gewalt nicht abzuspochen wagte. Hierüber äußerte sich nun Hr. Gärtler so, wie der zuvor angeführte Brief lautet, nämlich, wenn Rezensent die Meinung Mendelssohns adoptirt, so kann er eine Positive Gesetzgebung nicht anerkennen. **) Hr. Gärtler führt

*) Man meint in der That, der Jude Mendelssohn habe hier eine Stelle aus der 12. Homilie des heil. Chrysostomus (in ep. ad Ephes.) wörtlich übersetzt, wo es heißt: *Sermonis nobis doctrina commodata est, non principatus, non potestas auctoritatis. Ordinem tenemus consulentium. Qui consulit, non cogit.*

**) Dies folgt aber ganz und gar nicht; wenn es wahr ist, daß die Mittel durch ihre Tauglichkeit zur Er-

reis

führt die Gründe an, warum eine Positiv = Gesetzgebung der Kirche anerkannt werden müsse; nun frage ich: ist dieß Raisonnement Gärtlers orthodox, oder nicht? Im ersten Falle konnte er sich allerdings mit Fug und Recht darauf als auf einen Beweis seiner Orthodoxie berufen; ist letzteres? dieß behauptet weder der Verfasser der zum

Gut-

reichung des Zweckes bestimmt werden; und wenn es ferner wahr ist, daß der Zweck der Kirche in der Beförderung der Sittlichkeit durch Religion besteht, und folglich geistig ist: so müssen es wohl auch die Mittel seyn, die zur Realisirung dieses Zweckes taugen sollen (Wibel Introd. in j. e. Tom. II. c. 6.); und da der Inbegriff dieser Mittel die Gewalt der Kirche ausmacht, so folgt zwar allerdings aus dem Mendelssohnschen Grundsatz, (der nichts weniger als heterodox ist, und, wenn hier der Ort dazu wäre, mit den entscheidendsten Autoritäten der h. h. Väter, der Konzilien, und der orthodoxen Lehrer belegt werden könnte,) daß zum Umfange der kirchl. Gewalt, ihrer geistigen Natur nach, auch nur geistige Befugnisse oder Rechte gehören; aber es folgt keinesweges daraus, daß derjenige, welcher dieses Prinzip annimmt, der Kirche die gesetzgebende Gewalt abspreche. Da also Hr. Gärtler, nicht zufrieden, in dem angeführten Briefe der Kirche diese Gewalt zu vindiciren, sogar in seinem orthodoxen Eifer zu weit geht, und dem ungenannten Rezensenten eine Inkonsequenz anmuthet, die in der That aus seinem aufgestellten Grundsatz nicht zu entnehmen ist: so erhält dadurch seine eigne Orthodoxie eine neue Bestätigung.

Gutachten ausgezeichneten Fragen, noch jener des *responsi doctrinalis*. Freilich sagt Hr. Gärtler nicht mit ausdrücklichen Worten: Ich bin weder mit Mendelssohn noch seinem Rezensenten einverstanden, lasse es also dahin gestellt seyn, wer Recht habe: dieß sagt freilich Hr. Gärtler nicht; aber warum sollte er denn hinzusetzen: so denke ich,

gung. — Eine ähnliche, und noch auffallendere Bemerkung machte der Rezensent in den Rintler theologischen Nachrichten N. 1. wo das Schnellersche Gutachten nach Gebühr geächteter wird. „Es giebt doch, heißt es daselbst, in der That keinen handgreiflichen Beweis von der Orthodorie des Hr. Eiferspredigers, als daß er seinen Brief wirklich in der Anwendung eines über orthodoren Eifers geschrieben haben muß, und daher, wie es immer zu gehen pflegt, in die theologische Konsequenz- und Kezermacherei verfallen ist! Die Frankfurter Liturgisten (d. i. die Verfasser der Beiträge zur Verbesserung der Liturgie 2c.) bestreiten nicht die göttliche Einsetzung der Ohrenbeichte, (Sie nehmen ausdrücklich eine mittelbare göttliche Einsetzung an), sondern nur die biblischen Stellen, welche die katholischen Theologen gewöhnlich dafür anführen. Mögen die Verfasser der Beiträge Recht oder Unrecht haben — die Untersuchung gehört nicht hieher — so ist es doch gewiß eine große, auffallende Folgerungsmacherei, in die sich, wie gesagt, Hr. Gärtler nur in einem Paroxysmus von Hyperorthodorie verlieren konnte, wenn er ihnen bloß darum, weil sie einige Bibeltexte anders als gewöhnlich exegisiren, die boshafte Absicht anbürdet,

Ich, so denke ich nicht! Es zweifelte ja Niemand daran, wie Gärtler denke; und — wenn ich Gründe anführe, warum ich eine Opinion für unannehmlich halte, was folgt dann wohl für meine Gesinnung über eben diesen Gegenstand?*)
Soll

det, als suchten sie indirekte die Fundamentallehre des Christenthums von der Gottheit Jesu, und also das ganze Gebäude des Christenthums zu sprengen! Diese Konsequenz ist und bleibt noch absurd, wenn man auch annimmt, daß die Liturgisten die göttliche Institution der Ohrenbeichte läugnen. Oder sind vielleicht alle Protestanten schon darum Arianer und Sozinianer, weil sie nicht an eine Ohrenbeichte, und noch weniger an ein göttliches Gebot derselben glauben? — Seltsam! Hr. Gärtler macht, in seinem Briefe, Arianer und Sozinianer in Fülle — und zuletzt will man ihn selbst, durch diesen Brief, zum Arianer und Sozinianer machen!!!

*) An sich war es ganz unnöthig, daß Hr. Gärtler auf irgend einen andern Beweis seiner Orthodorie provocirte; er that es auch vermuthlich nur in der Absicht, seine Inquisitoren auf die Inkonsequenz aufmerksam zu machen, die sie begiengen, indem sie ihm selbst in einem weit geringfügigeren Punkte das Prädikat der Orthodorie brügelten, und es ihm dann wieder in dem allerwichtigsten abstrachen; das Argumentum a minori ad majus war hier sehr gut angebracht; denn wer an die gesetzgebende Gewalt der Kirche glaubt, der wird wohl nicht an der Gottheit Jesu zweifeln, und daß das Consistorium

Soll Hr. Gärtler etwa anders und gegen seine auf den beigebrachten Gründen ruhende Ueberzeugung denken? Nicht doch, Hr. Profkanzler! Der Hr. Eißprediger Gärtler profitirt keinen Kohlenbrenners-Glauben, er hat sich völlig überzeugt, durch Gründe überzeugt. — Wenn aber auch aus diesem Briefe nicht zu ersehen wäre, wie Hr. Gärtler eigentlich über die kirchliche Gesetzgebung denke, wie ist es möglich, zu schließen, daß seine Gesinnung hierüber noch zweifelhaft sey? Auch der Hr. Profkanzler Schneller sagt nirgends in seinem Responsum: Ich bekenne die Gotttheit Christi, die gesetzgebende Macht der Kirche u. Wenn fällt es aber ein, an der orthodoxen Orthodorie desselben zu zweifeln!!! Aber Hr. Gärtler redet in diesem Briefe ganz ernsthaft, im eigentlichen, nicht figürlichen Sinne, er satyrisirt hier nicht; also muß auch sein Brief über die Frankfurter Beiträge im eigentlichen, nicht figürlichen Sinne genommen werden! — Bravo: der Feuergeist Hieronymus invektivirt in vielen seiner Briefe, in vielen satyrisirt er, in andern herrscht der bescheidne vertraute Stil des Freundes, in andern der ernste Ton des Lehrers: was folgt daraus? Wo steht denn das Gesetz, daß in allen Briefen der nämliche Ton, der nämliche Stil herrschen müsse? —

zu Bruchsal Hr. Gärtler in Betreff des ersten Punktes für ganz orthodox halte, dieß folgt nothwendig daraus, weil man Hr. Brunner hierüber durch Hr. Gärtler's Brief in die Enge treiben wollte.

X. Frage.

X. Frage.

Zugegeben, daß der Gärtlersche Brief über die Frankfurter Beiträge ironisch zu verstehen sey, läßt sich annehmen, daß solche Ausdrücke den Regeln der Klugheit und Vorsicht angemessen, und frei von allem Anlaß zur Aergerniß sind? und daß Hr. Gärtler die gegen ihn streitenden Gründe durch seine Antworten zu dem Kommissionsprotokoll genugsam widerlegt habe?

Antwort des Hr. Profanzlers.

So wenig es angenommen werden kann, daß der Brief ironisch sey, worin die Hauptsache besteht; so wollen wir doch unterstellen, daß er ironisch zu verstehen wäre; dem ungeachtet ist die Sache damit nicht ausgemacht: wäre er auch ironisch, so kann ein eifriger Bischof sich dabei doch nicht beruhigen; der Brief enthält immer reichen Stoff zum Skandal, und kann durchaus nicht entschuldigt werden; denn man mag ihn an sich betrachten, oder die Personen, von der und an die er geschrieben ward, so kann man sich des sich unwillkürlich aufdringenden Verdachts nicht erwehren: wie hätte er sonst dem bischöflichen Konsistorium Anlaß geben können, den Verfasser

fasser vor das Tribunal zu fordern, und eine so mühsame Untersuchung anzustellen? *) Mag auch Hr. Gärtler sich subjective von dem Verdacht keiserlicher Pravität gereinigt haben; objective hat er sich wahrlich nicht gerechtfertigt; auf dem Inhalt des Briefs bleibt immer der Verdacht, folglich auch das Scandal, haften. Die äußerste und der bischöflichen Abndung würdige Unvorsichtigkeit bleibt dem Verfasser des Briefs, sey er auch noch so figürlich zu verstehen, immer zur Last: denn, was ist empfindlicher und zarter, als das Auge, das auch das geringste Sträubchen nicht leiden kann! Der Hr. Prediger soll also wissen, (nunc arrige aures Pamphile!) daß Religiongegenstände eben so behutsam, eben so schonend zu behandeln sind, als der Augapfel, vorzüglich bei diesen, leider! so Aufklärungs- und Reformationsvollen Zeiten, wo ein Volkslehrer nicht

*) Das ist freilich so eine Frage! (ohngefähr wie die Juden zum Pilatus sagten: Wäre er kein Uebelthäter, so hätten wir ihn dir nicht vorgeführt!) aber man hat die Antwort schon in unserer Einleitung gelesen. Dabei soll der Hr. Doktor noch wissen: 1) daß das bischöfliche Konfistorium zu Bruch, sal diese (tragikomische) Untersuchung nicht motu proprio angefangen; (Unter der Stirum'schen Regierung kam alles aus dem — Kabinette.) 2) daß bei weitem der größere Theil desselben, und an dessen Spitze der würdige Hr. Weihbischof Schmidt, den Gärtler'schen Brief prima vista für ironisch und gut katholisch gehalten; 3) daß also die Untersuchung höchstens nur den Hr. Fragensteller Arbeit und Schweiß gekostet haben mag.

Behutsam und vorsichtig genug seyn kann. Die Ironie wäre noch einiger Maßen zu dulden gewesen, wenn der Pfarrer Brunner, an den der Brief geschrieben ward, ein Mann wäre, der nicht selbst durch sein Betragen den Verdacht vermehrte. Gärtler mußte diesen Mann kennen, und doch schrieb er so, mit solchen Ausdrücken, über einen so sublimen, so heiligen Gegenstand an ihn! Wer sieht hier nicht den Mangel aller nur gewöhnlichen Behutsamkeit!! Wahrhaftig, wer so zu schreiben wagt, der verräth, daß er mehr ein Rabulist, als ein gestandener Kluger, vorsichtiger Mann sey; so heilig der verraute Briefwechsel zwischen Freunden ist, und seyn soll, so weiß man doch, wie sehr das Geheimniß mißbraucht werden kann. Konnte der Brief, nachdem ihn Hr. Brunner gelesen hatte, nicht in unrechte Hände gerathen? *) *Litera scripta manet — foliis ne carmina manda. — Eine Geißel*

*) In schlechtere Hände, als in die des Hr. Doktors, hätte gewiß der unschuldige Brief nicht gerathen können, so wie es auch nicht leicht einen Keckmacker geben wird, der so viel Inurbarnität mit so viel Unsinn und fanatischer Schalkheit vereiniget, wie unser Doktor! Mit welchem hübschem Muth willen der — Etende hier einen alten, ehrwürdigen Mann begeistert, dessen Schubriemen zu lösen er nicht würdig ist! — Käme Jesus heute wieder, und spräche, wie er ehemals sprach, dieser Profanzler würde ihn zum allertwenigsten der äußersten Unflugheit bezüchtigen, um so mehr, da Jesus voraus sah, daß sich die — Pharisäer an seinen Reden ärgern würden. (Matth. 15, 12. Joh. 16, 2.)

Geißel für die heimlichen Reformirer hätte der Brief seyn können, wenn der Verfasser desselben ein guter, ächter, orthodoxyer Christ wäre, und

Zressend hat der Oberd. Rez. (am a. D. S. 1028. 10.) unsern Doktor und sein Gutachten durch eine Parallelsirung geschildert: „Rez. ist es herzlich müde, von diesem nahmenlosen Unsinn, den aber doch der heil. Geist dem Hr. Prokangler eingegeben haben soll, (Resp. 35. 122.) etwas mehr abzuschreiben. Dafür aber kann er sich nicht enthalten, von einem ältern Kezerjäger, dem berühmten Bedda, hier Meldung zu thun, der unserem lieben Hr. Doktor Schneller so gleich sieht, wie ein Tropfen Wasser dem andern, und von dem der große Erasmus (in Respon. ad notulas Beddæ) eben so lannicht als wahr und schön sagt: Will man mir erlauben, den Bedda (mutato nomine de te fabula narratur) zu spielen, so will ich augenblicklich aus den bewährtesten Schriftstellern, ja sogar aus den heil. Schriften selbst, Kezereien zu tausenden aufstellen. Z. B. gerade aus dem heil. Unser Vater. Gesezt, ich ich wäre Bedda, (oder Schneller!) so würde ich sagen: Vater! O! schon das riecht nach Arianismus, gleich als ob nur der Vater alleine als wahrer Gott anzubeten wäre, und nicht auch auf gleiche Weise der Sohn und heil. Geist. Unser — man möchte daraus schließen, wir wären auch natürliche Kinder Gottes, wie Christus. Das Gebeth hätte lauten sollen: Unser Vater durch Adoption, und nicht durch Natur. (in diesem Geiste hat auch Hr. Schneller resp. pag 12. &c. den Gärtlerschen Brief corrigirt!) Der du bist in dem
Zims

und dieses in seinem Briefe nicht zweifelhaft gelassen hätte. — Brunner soll den Brief recht und wohl verstanden haben! Wie will das Hr. Gärtler beweisen? *) Wie, wenn man sagte, Brun-

Simmeln. Man möchte dies fast eine Gotteslästerung nennen, gleich als ob Gott bestimmt oder eingeschränkt an einem Orte sey, da er doch ein allenthalben gegenwärtiges Wesen ist. Geheiligt werde dein Name! Diese Worte scheinen ja auch sogar die Verehrung der Heiligen auszuschließen. Zukomme dein Reich — ein gefährlicher Ausdruck! Er tritt der weltlichen Gewalt ja nahe. (Dr. Schneller spricht von Beeinträchtigung der geistlichen Würde!) Dein Wille geschehe — Der Wille Gottes ist das Wesen Gottes selbst. Das Wort: geschehe, schiebt sich also nicht; was erst geschieht, war einmal ungeschehen, u. s. w. — Du lachst, Leser! und mit Grunde. Dieser Art sind Vedda's (und Schnellers) Verläumdungen. Von diesem allerliebsten Vedda (dem Ebenbilde Schnellers) sagt Erasmus an einem andern Orte: (ep. 94r.) „In diesem einzigen Manne stecken „3000 Mönche, und Vedda und seine Anhänger, „die sich für Säulen der Kirche halten, sind „der Kirche schädlicher, als alle Lutheraner zusammen.“

*) Ich muß also hie noch einmal fragen: Warum wurde denn Brunner hierüber nicht inquirirt? Warum über Rosenkranz, Bruderschaften, Wallfahrten zc. und nicht über Sozinianism? Am Ende gehört gar auch die bischöfliche Untersuchungs-Commission

Brunner habe den Wink mißverstanden, und sey auf das Ansehn Gärtlers auch ein Sozianer u. geworden? oder sey es gar schon gewesen! Der Hr. Prediger mag auf das alles antworten, was er will, es bleibt ausgemacht, daß sein Brief vielen, sehr vielen Stoff zum Aergerniß enthalte, daß er äußerst unvorsichtig handelte, wie dieß ihm in dem Kommissionsprotokoll durch seine Richter vorgehalten wurde, deren Gründe er bei weitem nicht entkräftete, wie der Augenschein zeigt.

Meine Antwort.

Was man doch nicht für Sünden in dem einzigen unschuldigen Briefe zu entdecken weiß! Also nicht nur der Kezerei verdächtig soll der Brief seyn, sondern auch skandalös! Warum qualifizirte der Hr. Profanzler doch nicht gleich anfangs den Brief so, da er ihm ohnehin so viele andre Eigenschaften beilegte? — Der Brief ist offenbar ironisch; er ist über einen gelehrten Gegenstand, von einem Gelehrten, an einem Gelehrten, geschrieben, der ihn verstand, wie er zu verstehen war; wie ist es möglich, daß der Brief Skandal veranlassen konnte? Freilich Skandal genug bei dem Kezermachern; aber das ist ein Skandal, daß keine Rücksicht verdient, welches *P. Voit* in seiner *theologia moralis scandalum pharisæorum* nennt; Skandal genug, daß der Brief so ein entsetzliches Zetergeschrei veranlaßte, daß man mei-

mission zur Kompagnie Brunners und Gärtlers?
Um connex zu verketzern, Hr. Doktor! müssen Sie
das wohl auch noch behaupten! —

meinen sollte, die Hölle hätte alle Erzfeher wieder auf die Welt geschickt, um der ganzen Religion mit einem Schlage ein Ende zu machen! — Die Ironie ist, wie gesagt, nicht zweideutig, sie liegt offenbar vor Augen, man mag nach dem buchstäblichen Sinn, oder nach der Literaturgeschichte urtheilen: der Brief ist nicht an das Publikum, sondern an einen Gelehrten, der Sache bestens kundigen Mann geschrieben, der die Ironie leicht unterscheiden und erkennen konnte, der sie unterschied, und erkannte: wäre letzterer böshaft genug, wäre er Pharisäer genug gewesen, den Brief zu mißbrauchen, so fiel die Schuld nicht auf den Verfasser des Briefs, sondern auf den Pharisäer, der ihn mißbrauchte. Mangel an Klugheit, Unvorsichtigkeit will man dem Hr. Prediger vorwerfen! etwa weil er in einer so wichtigen Sache sich mit solchen Ausdrücken herausließ? — Ich meines Orts begreife nicht, wie Hr. Gärtler diesen Vorwurf verdiene: der Brief war nicht für das Publikum bestimmt, *) konnte nicht einmal leicht an das Publikum gelangen, und wäre nie bekannt geworden, wenn man nicht, in Abwesenheit des Hr. Pfarrers Brunner, seine Zimmer, Schränke, Kisten und Kasten, gewaltsam erbrochen, und das Geheimniß der freundschaftlichen

Kor:

*) Und selbst, wenn er für das Publikum bestimmt gewesen wäre, hätte er sicher bei keinem vernünftigen und gutgesinnten Menschen Aergerniß stiften können; er hätte vielmehr erbauen, und der Lehre von der Gottheit Jesu durch das Zeugniß eines so berühmten Mannes, als Hr. Gärtler ist, eine neue Empfehlung seyn müssen.

Korrespondenz, welches, selbst nach der Meinung des Hr. Profanzlers von Dillingen, heilig und unverletzlich seyn soll, unverantwortlicher Weise profanirt hätte. — Worin liegt nun die Unvorsichtigkeit? Könnte Hr. Gärtler vorsehen, daß die Inquisitionshäscher das Haus des Hr. Pfarrers Brunner überfallen, durchsuchen, und den unschuldigen längst vergessenen Brief, als das vielleicht lang gesuchte *Corpus delicti*, nach Bruchsal bringen würde? Würde hier eine Unvorsichtigkeit begangen, so war es nur diese, daß Hr. Pfarrer Brunner den Brief aufbewahrte: würde er das wohl gethan, würde er nicht gleich diesen Brief vernichtet haben, wenn er die mindeste Bedenklichkeit darin gefunden hätte? Würde er wohl seinen Gönner und sich selbst einer solchen Mißhandlung ausgesetzt haben, wenn er — nur von weitem hätte vermuthen können, der Brief sey bedenklich!!! — Doch genug! ich habe die Unschuld des Gärtlerschen Briefes dem uneingenommenen Leser bis zur Evidenz erwiesen; für jene, die Augen haben, und doch nicht sehen, ist diese Apologie gar nicht geschrieben worden. Für diese lieben Herrn habe ich nur noch eine kleine, wohlgemeinte Lektion aus meinem lieben *Muratorius* (l. 2. de ingen. mod. C. 5. et 6.) in petto, die dieser fromme und gelehrte Mann zwar bei einer andern Gelegenheit, den Büchern Richtern las, die aber auch ganz für unsern Fall passet, und die unser Hr. Profanzler, wenn er je wieder über einen Brief gutachten soll, doch ja recht tief beherzigen möge.

Nemo ignorat, sagt *Muratorius*, quanta et quam iusta facultas sit sacris iudiciis in libris malis interdicendis atque confisgendis;
ast

ast interdum ignorari a nonnullis, quam *caute*
 ac *moderate* ejusmodi facultate utendum sit. . .
 Cenforibus necessario circumspiciendæ
 sunt tres illæ virtutes, *justitia* videlicet, *caritas*,
 atque *prudencia*. — bene de omnibus sen-
 sibile volo, immo suspicari nescio quemquam
 tam perditæ sui oblitum, ut vera et recta tan-
 quam falsa ac prava damnare sciens ac prudens
 sustineat. Verum nunquid non potest permul-
 tis aliis modis *justitiæ* valedici? hominem, ut
 vera dicam, nolentem et inscium perverſi af-
 fectus ad injusta rapiunt; sed quod hic maxi-
 me in transversum agere judices possit, *igno-*
rantia est, quo morbo se laborare plerique non
 sentiunt; iique minus interdum sentiunt, quo-
 rum nomini *splendidos titulos fortuna* addidit,
 quippe *erecti populos sibi venerabundos ab alto*
despiciunt (Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt
 er auch Verstand, sagt der selige Rabener!!)
 Videant igitur ipsi, quantopere sibi curandum
 sit, ne immerito aliorum scripta feriant, eo-
 rumque auctores indebita ignominia onerent,
 frustra indignante *justitia*, frustra conquerente
 veritate; proinde nisi prius *liquido* constet, opi-
 niones quasdam a catholicæ fidei veritatisque
 norma *revera* discedere, hasque easdem opinio-
 nes in libris (oder in Briefen) *dubio procul* con-
 tineri, non est præcipitanda sententia atrox
 in eosdem libros atque scriptores.
 liceat et quibusdam judicibus peregrinos esse in
 aliquibus scientiis atque sententiis, non id ipsis
 probro vertimus, dum de hisce ignotis scienti-
 is minimeque exploratis sententiis iudicium
 sibi non arrogent, earumque patronos dam-
 nare nolint; quid quæso iniquius, quam dam-

nare, quæ non intelligas aut nescias! (ja wohl!) *)

Non minora exigit a nobis *Caritas* quam *justitia*. Regnum caritatis christianorum religio esse deberet: nil nobis enixius cum divinus præceptor tum ejus apostoli commendavere; nil magis distinguere deberet ecclesiasticos judices a sæculi magistratibus. Quænam ergo iis accedere existimatio potest, qui vel nullam vel tenuissimam caritatis speciem exhibent in auctoribus proferendis! Sunt, qui certos auctores jam perosi tum de se bene meritam vocant fortunam, cum sibi eorum libros obtulit, certe damnationem non evitatuos: ad extraneos sensus scriptorum verba obtorquentur, et eorum mens eluditur, ut criminationi tandem atque damnationi sit aliquis locus. S. Eulogius Alexandrinus constituit legem et canonem: scripta dijudicare non oportere ex parte, neque fragmenta quædam sumendo ex his detorta, de scriptoris mente judicium ferendum. Verum hæc nonnullis erat olim (auch heut zu Tage leider noch!) cautio exotica, qui nihil sibi religioni ducebant, ex quibusdam locis detruncatis et meris suspicionibus anathema pronuntiare adversus auctores, quando ex aliis locis arduum non esset, cum libros tum auctores ab ea vindicare ignominia. Quanto autem melius quæso fuisset homineque christiano et iudice ecclesiastico dignius,

*) Daher auch schon Quintilian ermahnete: *modeste*, et circumspecto iudicio de tantis viris pronuntian- dum est, ne (quod plerisque accidit) damnent, quod non intelligunt.

dignius, majorem impendere curam in inquirendo, quei auctores et libri defendi excusarique possent, quam quei damnari! Accedit *prudencia*, quam necessaria, tam rara ac difficilis in agendo virtus. Utinam illa in censoribus ecclesiasticis nunquam desiderata fuisset! Expedite quidem sunt causæ, cur libros et auctores damnare liceat sive necesse sit; sed non omnium deinde est, judiciose statuere, qui locus, quod tempus, quæ materies damnationem poscat. Norunt ad Censoris munus adfecti, nihil librorum ferendum esse, quod religioni noceat aut rectis moribus aut alienæ famæ: nonnullorum zelus ita effervescebat, tantumque illorum aciem acuit, ut aliquid ubique offendant, quod uni ex his tribus adversetur: *horrore percelluntur, si quenquam videant, pie licet ac moderate, abusus aliquot persingentem in sacris, in sacerdotibus, in cultu Dei atque sanctorum, in religiosorum hominum corruptis moribus &c. undique timent exitium sanctissimæ religioni catholice, undique pavent, ne in castris hæreticorum auctor militet. &c. *)* —

Bei

*) Gerade dieses sind die Verbrechen, wegen denen man den wackern Hr. Pfarrer Brunner Jahre lang marterte. Dieser warme Wahrheitsfreund rügte die Mißbräuche, wo er sie fand, am Gottesdienste, an Priestern und Mönchen &c. Das war sein allergrößtes Verbrechen. Schrecken ergriff Alles — was mit Aberglauben und Mißbräuchen umgeben war, die er bis in's Heiligthum verfolgte. „Der Mann untergräbt die Religion, hieß es, er hält's nicht nur mit den Ketzern, sondern ist selbst ein

Beilage I.

Protocolum Commissionis abgehalten Bruchsal am
15. Sept. 1794.

Präsentibus Herr geheimen Rath und Offizial
von Wagner *) Herr geistlichen Rath Ro-
thensee et Actuario Keppler.

Erschienen zufolge der jüngst erneuerten Vicaria-
tes-Ladung Hr. Ritterstifts-Canonicus Prä-
dicator Gärtler vor der ernannten Commission,
und wurden demselben nachstehende Punkte vor-
gehalten:

I.

„Kexer!“ Was Wunder, er war auch Mitarbei-
ter an der verdammlichen Oberd. Litz. und andern
gelehrten Instituten. Credunt hoc grande nefas,
et morte piandum!!!

*) Welcher auch die begutachteten Fragen und spe-
ciem facti fertigte!! Der Mitkommissär Hr. geist-
liche Rath Rothensee hatte hingegen ganz keinen
Antheil an dieser standalösen Inquisitionsgeschich-
te, gegen die er sich nicht nur bei dem Vicariate,
sondern auch sonst bei jeder Gelegenheit auf das
stärkste erklärte. Auch bei der gleichzeitigen Ver-
feinerung und Verfolgung des Hr. Pfarrers Brun-
ner zeigte sich Hr. Rothensee durchaus als einen
aufgeklärten und rechtschaffenen Mann.

I. Was Hr. Prædicator über die Glaubenslehre von der Gottheit Christi für Grundsätze hege?

Antw. Er glaube, daß die Gottheit Christi der rechte Grund der ganzen christlichen Lehre sey; und so wahr als die Religion und das Christenthum selbst: auch habe er nie nur die entfernteste Veranlassung gegeben, auf diesen seinen Glauben den geringsten Verdacht zu werfen.

II. Diese Aeußerungen lasse man wohl allerdings für solche gelten, welche mit dem katholischen Lehrbegriffe und Glaubenssystem von der Gottheit Christi übereins kommen — ob es aber gegenheils nicht Anhänglichkeit an arianische und socinianische Irthümer verrathen würde, wenn gesehentlichs sich jemand schriftlich auf folgende Art äußern wollte? Also fangen gewisse Schriftsteller mit der Beicht an, wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen? diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die helle Begriffe von Barth und Romagnie adoptiren? wofür so weite und langsame Umwege? die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen!

Prævia Protestatione de se nullo modo immittendo in Processum inquisitorium sub quocunque colore instituendum.

Antw. Alle diese Ausdrücke trügen auf der Stirne die unverkennbare Ironie gegen diejenigen Katholiken, welche unter der Decke, und durch Winkelzüge die christliche Religion zu untergraben suchten: diese hätten an der Ohrenbeicht in diesem Decennio vielfältig angefangen, und
dadurch

dadurch die Unfehlbarkeit der Kirche üben Hausen zu werfen gesucht, indem sie geglaubt hätten, daß die Kirche die göttliche Einsetzung der Ohrenbeicht in Concilio Tridentino ohne allen Grund definiert habe; folglich wenn sie in einem einzigen Glaubens Artikel sich definiendo geirret hätte, könne sie in allen anderen ebenfalls geirret haben, und noch irren; wenn dieses wäre: so würden auch alle Kirchen definitionen über die Schriftstellen, wodurch die Gottheit Christi aus der heiligen Schrift bewiesen werden sollte, ohne Kraft seyn, folglich könnten die Katholiken alle jene Beweissthümer, die Barth, Steinbarth, und Kompagnie wider diese Schriftstellen und wider die Gottheit Christi zusammen gebracht hätten, gebrauchen: wer in der Litteraturgeschichte über den gegenwärtigen Zustand der Religion in Deutschland nicht ganz unbewandert sey, und vorzüglich die Geistliche, welche, da sie von der Religion leben, sich ein Hauptgeschäft aus der Kenntniß und Vertheidigung der Religion machen, müßten aus den vielen Schriften und Broschüren so viel Nachricht haben, daß die christliche Religion in der äußersten Gefahr sey, gesprengt zu werden, eben deswegen, weil man sich nicht genug zu bekümmern scheint, durch Hilfe der Litteraturgeschichte die Angriffe und die Waffen der Angreifenden sich bekannt zu machen, und dann nicht mit Lamentationen, und Exclamationen, sondern mit treffenden Gegenbeweisen diesen gefährlichen Feinden der christlichen Religion entgegen zu arbeiten.

Alle diese Religionsfeinde sowohl Protestanten als Katholiken, diese aber mehr als jene, hätten sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den Namen des Christenthums beizubehalten, und unter

ter dieser Firma ihre gefährlichen Grundsätze desto sicherer zu verbreiten: sie hätten Christum, seine Sitten, seinen Lebenswandel und selbst seine Lehre über alles gelobt, darunter aber immer mit halben Worten behauptet, daß dieser Christus nichts weiter als ein Mensch, aber ein guter philosophischer Kopf, seine Lehre aber ebenfalls nichts weiter als die natürliche Vernunftlehre gewesen sey: sie hätten weit weniger geschadet, wenn sie gerade zu die Gottheit Christi, und die Göttlichkeit seiner Religion mit offenem Helm angepakt hätten, als daß sie mit Beibehaltung des christlichen Namens das Christenthum selbst untergraben, und sich und ihre Schriften vorzüglich bey jungen Theologen empfohlen und eingeschlichen hätten.

Die ganze Fronie ziele dahin, daß man schon an dem Angriffe der Ohrenbeicht den Angriff der Gottheit Christi und seiner Religion erkannt und bemerkbar gemacht habe.

Besonders sey darauf zu sehen, an wen und auf welche Art, die im Fragstücke enthaltene Neußerung geschehen sey; sey sie etwa in einem Briefe, an einen Mann geschehen, der in der Litteraturkunde über den heurigen Zustand der Religion in Deutschland bewandert sey, so läme alles darauf an, wie dieser den Brief verstanden habe: habe dieser ihn ironisch verstanden, wie er geschrieben war, so sey der Brief für die ganze Welt recht und wohl verstanden, und niemand habe das Recht, solchen Brief anderst als ironisch auszulegen, es sey dann, daß er positive beweisen könne, daß der Brief nicht ironisch verstanden werden könne.

Heut zu Tage sey der sozinianische und arianische Irrthum gar nicht Mode, sondern der herrschende Irrthum gehe dahin aus, daß gar keine geoffen:

geoffenbahrte Religion jemals auf der Welt gewesen sey, oder noch sey.

III. Es seye aber gar nicht glaublich, ja mit Recht und ohne Unbild lasse es sich nicht einmal vermuthen, daß ein Mann (besonders wenn ein solcher unterstellt werden wolle, welcher ein öffentliches Predigtamt begleite, auch bey reifen Jahren und guten Verstandesgaben, ausgebreitete Kenntnisse vorzüglich in den theologischen Wissenschaften besitze) sich sogar weit vergessen sollte, um gesetzt in einem schriftlichen Billet, welches wie jede andere Gattung von dergleichen Papieren immerhin der Gefahr in dritte Hände zu fallen, ausgesetzt bleibt, auch ohnehin von einem dritten, wo nicht von jedermann in dem buchstäblichen Sinn und Verstand genommen zu werden pfleget, über einen der vorzüglichsten und ersten fundamental Glaubensartikel, andere durch die nur zu leicht und zu oft nach der täglichen Erfahrung mißdeutete Ironie zurecht weisen zu wollen, während dem doch die Heiligkeit, und Wichtigkeit des Gegenstandes keine andere als nur eine ernste Sprache und Belehrung zuläßt!

Antw. Repetita prævia Protestatione wolle er eruditionis causa diesen ganzen Vorwurf zergliedern und beantworten und zwar

- a) Was den Mann von einem Predigtamt, von reifen Jahren, von ausgebreiteten Kenntnissen betrifft; so seyen alle diese adjuncta keineswegs hinderlich, daß er nicht zum besten der Religion an einen Sachverständigen, und unbescholtenen Geistlichen seine Meinung über die verdeckten Angriffe und Feinde der Religion äußern könne und solle; die befragten Worte seyen

seyen keineswegs geeignet, ein Vergerniß anzurichten, sondern sie seyen eine treffende satyrische Geißel gegen die überfliegenden Philosophen, die ihren übertriebenen Witz auch an der Religion üben wollen; nur muß der Mann nicht ganz rud in historia litteraria und libraria nostri temporis seyn.

- b) Was die Gefahr angeht, daß ein solches Billet in Hände kommen könne, wo es schädlich werden dürfte: so müsse derjenige, der ein solches verschlossenes Billet empfängt, dafür haften; und es käme darauf an, ob der Mann ad quem, ein vernünftiger und gurdenkender Mann sey; ansonsten wäre es unbeschreiblich hart, wenn man nicht in einem verschlossenen Brief Gedanken sagen dürfte, die eben nicht jedermann wissen und lesen sollte. Die befragten ironischen Worte seyen ohnehin so beschaffen, daß jeder Kenner der Litteraturgeschichte die ironische Satyre ohne Mühe erkennen könne.
- c) Was den Umstand belangt, daß dergleichen Ironie leicht verkennt und im buchstäblichen Verstande genommen werden könnte: so komme alles darauf an, ob der Mann, an den der Brief gegangen sey, Fähigkeit und Wissenschaft genug gehabt habe, den ohnehin auf der Oberfläche liegenden Sinn zu fassen. — Ferner komme es darauf an, ob der Briefschreiber diesen Mann habe zurecht weisen wollen, oder aber, ob er vielmehr diesen Mann zurecht zu weisen für unbedürftig gehalten, und vielmehr die verdeckten Feinde der christlichen Religion eben diesem Mann kennbar machen wollen. In diesem Falle habe der Brief

Briefschreiber nicht die entferntste Gefahr voraus sehen können, daß der Brief mißverstanden werden könnte.

- d) Der befragte Brief, die satyrische Fronie schade der Heiligkeit und Vollwichtigkeit des Gegenstandes so wenig, daß er sie vielmehr erhebt, die Fronie gehe nicht auf den Religionspunkt, sondern auf die Religionsfeinde, die dergleichen scharfe Lauge verdienten, weil sie mit ihrem Aberwitz andere ehrliche und rechtgläubige Leute zu Affen suchten.

Daß man aber auch bei Religionsgegenständen sich der Fronie und Satyre bedienen dürfte, seye eine allen Gelehrten bekannte und geläufige Wahrheit: man lese nur (welche Beispiele dictanti so eben einfallen) die Briefe des heil. Hieronymus, wie auch verschiedene Werke des heil. Augustinus, so wird man finden, daß diese heiligmäßigen betagten mit ausgebreiteten Wissenschaften ausgerüsteten Männer sich der Fronie und Satyre meisterlich und mit gutem Erfolge bedient haben. — Uebrigens sehe er nicht, warum ein mit denen in der Frage enthaltenen Gaben versehenen Mann, ohne daß ihm eine Unbilde geschehe, sich in vorliegendem Falle der Fronie nicht habe bedienen können, indem man ihm sogar Schuld geben wolle, daß eben derselbe bei all seinen Gaben die ironische Worte im Ernst gebraucht, und die Gottheit Christi angegriffen haben solle, welches den angeregten Gaben ungleich mehr widersprechen würde.

IV. Was bei dem 2ten und 3ten Fragstücke unterstellungsweise vorgekommen seye, dieß wäre der

der wirkliche Fall mit dem Hrn Comparenten, und derselbe habe sich nicht entblödet, in einem eigenhändigen Billet an den Pfarrer Brunner zu Tiefenbach datirt den 15. April ohne weitere Jahrszahl, und signirt nach dem Verzeichniß der vorgefundenen Pfarrer Brunnerischen Litteralien mit N. 100, welches ihm andurch in Urschrift zur Einsicht vorgelegt wird, auf die pcto 2 hier oben wörtllich besagte Art und Weise sich schriftlich zu äußern. — Wie er dahero in Belang seiner orthodoxen Denkensart über die gegenständliche Grundlehre des katholischen Glaubens das Ordinariat zu beruhigen, und ausser aller billigen Besorgniß zu setzen im stande seye?

Antw. Da nun die Sache eine andere Wendung gewinne, und in eine förmliche Inquisition ausarte; so könne er sich eher weiter nicht einlassen, als bis dem Hochwürdigem Ritterstift hierüber die *ima Notio* um so mehr zugestellt werde, als selbst seine Hochfürstl. Gnaden, und das Hochwürdige Ordinariat schriftlich versichert hätten, daß eben in diesem vorliegenden Falle, so bald es zu einer Inquisition kommen sollte, dem belobten Ritterstift sein *jus imæ Notionis* ungekränkt bleiben solle: *) zu diesem Ende wolle und könne er den befragten Brief nicht agnosciren, sondern die Hochwürdige Commission verweisen, daß solcher Brief dem Hochwürdigem Ritterstift zugeschickt, und darüber die *ima Notio* genommen werde, wo er alsdenn die Antwort ertheilen werde, die er auf den unterstellungsweise beygebrachten Brief schon ertheilt habe. *Reservatis ulterioribus et petendo copiam hujus Pro-*

*) Vld. Resp. pag. 19 — 23.

protocolli erkläre er, daß er den seinem Hochwürdigem Ordinariat schuldigen Gehorsam vollständig geleistet habe, und das übrige seinem Hochwürdigem Ritterstift überlassen bleibe.

V. Was den Inhalt der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden sowohl als dem Hochwürdigem General-Vikariat an das Ritterstift dahier in dieser Sache erlassenen Schreiben, und beziehungsweise ertheilten Versicherung anlangt, so lasse Commissio dieses alles auf dem Buchstaben der vorhandenen Akten und ausgeflossenen Ferrigungen lediglich und allein beruhen. Inzwischen aber sey es doch ganz begreifbar, daß ein hohes Ordinariat sich über seine des Hr. Komparenten eigentliche Denkensart und orthodoxe Begriffe von dem Punkte der Gottheit Christi unmdglich verlässiget noch versichert halten könne, in solang er nicht in näherer und wirklicher Beziehung auf sein vorliegendes Handbillet sich werde geäußert, und die erforderlichen Aufschlüsse gegeben haben. Dies sey der dem Hochwürdigem Ritterstift deutlich bekannt gemachte Zweck der gegenwärtigen protokollar Verhandlung, solche müsse sohin wirklich auch erschöpft werden; jedoch sey dabei von einer förmlichen Inquisition keine Rede, und Commissio traue dem Hr. Prädikator so viele Kenntnisse in der praktischen Rechtsgelehrtheit zu, daß er zu unterscheiden wissen werde, was ein eigentliches inquisitional Verfahren, und was gegentheils eine einfache Vernehmung über gewisse Punkte ex officio und zur Beruhigung des Ordinariats sey. Man wolle daher unter dieser vorgängiger Aufklärung des vorgefaßten Mißverständnisses den Hr. Komparenten von Kommissionswegen ernstlichst und nachdrucksamst erinnern haben

haben, daß es allerdings und ohne mindesten Schein eines Präjudicii für das Hochwürdige Ritterstift seine Pflicht und Schuldigkeit sey, auf das ihm vorgelegte original Billet in gemäßheit des vierten Fragepunkts sich näher anhero zu äußeren: widrigenfalls Hr. Komparent sich lediglich selbst beimessen müsse, wenn die Sache zu andern bedenklichen Weiterungen, welche vielleicht dormalen von abgeschnitten werden könnten, gedeihe.

Antw. Wenn es dem hochwürdigen Ordinariat darum zu thun sey, sich seiner Religionsgrundsätze in Betreff der Gottheit Christi zu verläßigen; so sey dieser Zweck schon mehr als vollkommen erreicht, indem er auf alle unterstellungsweise vorgelegte Fragen und selbst auf den Inhalt des in formalibus vorgelegten Briefes so ganzwortet habe, daß man an seiner Orthodorie unmöglich zweifeln könne; und eben seine Antworten seyen die ganz erscböpfende Beruhigung für das hochwürdige Ordinariat, daß er die Gottheit Christi als den Haupt- und Fundamentalartikel der ganzen christlichen Religion mit Herz und Mund bekenne; ihm seye es nicht die geringste Angelegenheit, über seine Rechtläubigkeit Rede und Antwort zu geben, und sich in diesem Stück mit jedem Katholiken zu messen, ob er gleich keinen Kohlenbrennereglauben profitire, sondern stückweis über jeden Glaubenssatz sich überzeuge. Sein einziger Anstand liege in seinem Kapitular-Jurament, nach welchem er schuldig sey, Jura Capituli nach seinen Kräften zu schützen. Da man aber von Seite der hochwürdigen Kommission die Versicherung gebe, daß auch bei allem Anschein einer Inquisition doch

Feine Inquisition eintreten solle; so wolle er seinem hochwürdigen Kapitel die ganze Sache vorlegen, und selbst daran arbeiten, daß solches diese Sache nach Wunsch der hochlöblichen Kommission fortführen und beendigen lasse. Er bäte daher um Abschrift des abgehaltenen Protokolls, und werde sich zu jeder Zeit auf weiteres Verlangen wieder stellen; denn es sey ihm selbst daran gelegen, einem Handel ein Ende zu machen, der, indem er seiner Orthodorie wegen das hochwürdige Ordinariat ganz sicher verlässiget glaube, weiter keinen Zweck mehr hätte. Um aber alles zu erschöpfen, und den Weiterungen vorzubeugen, und in Verlässigung, daß es auf keine Inquisition angesehen sey, wolle er eben die Antworten, die er auf den unterstellungsweise angezogenen Brief gegeben habe, anhero wiederholt haben, *repetendo priora, reservatis ulterioribus, si necesse fuerit, und petendo copiam hujus protocolli.*

VI. Nachdem also Hr. Prædicator *reservatis prætenso reservandis* das Billet quæstionis eingesehen, und sich, wie der Schluß seiner Antwort *ad punctum 5.* wörtlich besage, erklärt habe: so sey schließlich die Frage, ob derselbe dabei die Meinung hege, daß alles und jedes, was er *ad interrogat. 2. et 3.* unterstellungsweise zur Antwort von sich habe, kommen lassen, nunmehr absolute auf das gegenständliche Billet zu verstehen und seiner Seits geantwortet seyn solle, so zwar, daß er diesem in weiterer Beziehung auf den 4. Fragepunkt sonst nichts mehr hinzusetzen habe?

Antwort.

Antw. Es falle ihm zwar dermalen weiter
 nichts ein, als der Brief, der dem Hr. Pfarrer
 Brunner bei seinem Konstitut über die Gesetzge-
 bende Kirchengewalt vorgehalten worden sey; in
 welchem er den erkatholischen Sentenz behauptet
 habe, daß der Kirche Christi zukomme, Gesetze
 zu geben; welches denn von seiner Orthodorie
 das vollständige Zeugniß abgeben müsse; übrigens
 behalte er sich bevor, wenn es nöthig seyn sollte,
 über ein und anderes noch nähere Aufklärung zu
 geben. Uebrigens was in seinen Antworten über
 die 2. und 3. Frage auf den unterstellungsweis
 vorgebrachten Brief enthalten ist, solle ebenfalls
 auf den Originalbrief anwendbar seyn.

Beilage II.

Responsum Facultatis theologicæ Dillinganæ in causa
Dni Canonici Gærtler.

Cum nuper primum summa eorum, quæ causam D. Canonici, & Prædicatoris Gærtler seu complectuntur, seu exponunt, & declarant, & quidem 9. Aprilis, utrique Professori dogmaticæ communicata fuerit; nemini obscurum esse potest, cur responsio utriusque ad propositas quæstiones tamdiu retardata fuerit.

Ea quoque de causa summa, qua fieri poterit brevitate nostra desuper sensa exponemus, nihil tamen prætermitturi eorum, quæ ad iudicandam præsentem controversiam quomodo-cunque pertinebunt.

Nota est Celsissimo Principi causa, de qua agitur, nota est series facti, de quo disputatur, ut proinde a recensione illius consulto abstinamus.

Hæc autem causa, hoc factum cum omnibus circumstantiis, quæ illud comitantur, tres, non plures quæstiones parit, cetera enim consuetaria sunt, quæ pro distinctis & separatim quæstionibus haberi non debent, cum a discussione, & iudicio harum trium, tanquam suo fundamento dependeant. Atque idcirco mirum cuique videri debet, cur quæstiones
sine

sine causa multiplicatæ fuerint, & ita magna huic controversiæ obscuritas parta sit.

Tres autem quæstiones, de quibus modo supra dixi, in eo versantur,

1. An Epistola Gærtleriana ad Parochum Brunner in Tieffenbach scripta, ab Authore illius recte judicatur in sensu ironico, aut satyrico scripta fuisse, vel potius recte contrarium asseritur?

2. Si in sensu ironico scripta non fuit, quam censuram meretur tenor Epistolæ, & quam pœnam auctor illius?

3. An etiam in causa fidei, & in casu, ubi de pœna propter hæresin, aut fundatam suspicionem hæresis infligenda agitur, primum summarium examen ad Equestre capitulum Odenheimense pertineat; vel utrum capitulum pro tali casu exclusum sit?

Ex ipso autem argumento quæstionum apparet, secundam a prima velut suo fundamento, & tertiam pro hoc casu singulari a secunda & prima dependere; ceteræ autem quæstiones quasi totidem corollaria sunt, quarum decisio, ex decisione harum trium natura consequitur.

Itaque prima, & principalis quæstio est hæc:

An Epistola Gærtleriana recte judicatur in sensu ironico scripta fuisse vel potius contrarium bene asseritur?

Ad hanc autem quæstionem respondeo;
Epistola Gærtleriana recte judicatur in sensu ironico

nico scripta fuisse; atque hujus responsionis momenta sunt ea, quæ sequuntur: nam

1. potest, &
2. debet in sensu ironico accipi.

Potest; is est quippe tenor Epistolæ, ut verba secundum se considerata, nulla habita ratione auctoris, quæmadmodum animus, & sensa illius ex aliis documentis constare dicuntur, cum ironia, cum satyra, cum illusione recte componantur; aut quæ sunt ea, quæ in ipsa epistola, sive in verbis epistolæ occurrunt, atque sua significatione comonstrant, tenorem Epistolæ in sensu ironico accipi non posse?

Itaque unice ex documentis ab Epistola diversis constare deberet, Auctorem illius eadem sensa fovere quæ verba Epistolæ præferebant, si in sensu ironico non accipiantur, id est, aliunde, sive ex aliis documentis notum, perspectumque esse deberet, auctorem Epistolæ de divinitate Jesu Christi cum Socinianis, proin pessime sentire, atque idcirco per summam impietatem exoptasse, ut Auctores Liturgicarum collationum Francofordensium hanc præcipuam veritatem Christianæ religionis de divinitate Jesu Christi aggrediantur, impugnent, laceessant.

Sicut autem spectato tenore Epistolæ, sensus ironicus acceptari potest, ita similiter spectatis documentis ab hac Epistola diversis.

Hæc diversa documenta, unde constare deberet animus scriptoris, sunt

α. Litteræ comendatitiæ sive dimissoriales, ad transitum ex Archidiecepsi Moguntina in di-
acce-

œcesin Spirensē, quæ occurrunt in adj. sub L. B.

b. *Commercium litterarum, & amicitia auctoris cum Parocho Brunner in Tieffenbach ex qua creditur scriptor illius etiam in opinionibus, & egoribus cum Brunnero concordare; qui satis superque videntur intelligi ex quadam epistola Brunneri data ad Professore[m] Nimis, & relata in adj. sub L. C.*

At enim hæc documenta ita comparata non sunt, ut idcirco epistola Gærtleri in sensu ironico accipi non possit; neque enim

a. *Litteræ dimissoriales quidpiam complectuntur, unde prudenter conjici possit ad errores hujus viri circa fidem, & præcipue ad hunc capitalem errorem circa divinitatem J. C. sed potius de quibusdam externis actionibus loquuntur, quæ utpote leves minus gravitati ecclesiasticorum virorum conveniunt. Præterea illæ variæ actiones, in quibus Gærtlerus se levem exhibuit, profecto spectare non poterant perversam doctrinam, perversa dogmata, quæ coleret, cum iis seu detectis, seu etiam solum graviter præsumptis Vicariatus Moguntinus virum adeo periculosum a parochiali, & decanali officio non solum amovere potuisset, verum etiam de-
buisse.*

Sed enim quid multis opus est, de commemoratis litteris dimissorialibus dicere. Præterquam enim, quod prope secum pugnent, sibi contradicant, etiam ea de causa nullum valorem, nullum pretium habent, quod per posteriores in consueta forma exaratas, revocatas, & ita saltem tacite pro falsis, & com-

mentitiis litteris declaratæ fuerint. Itaque ad eas appellare idem est, ac ad testimonium provocare, quod testis ipsemet declaravit falsum testimonium esse.

b. Tam parum, aut forte etiam minus probat commercium Litterarum, quod inter Canonicum Gærtlerum, & Parochum Brunner intercessit, tenorem Epistolæ in sensu ironico accipi non posse. Ecce rationes, quas non sine causa gravissimas esse dixeris

1. Commercium litterarum, quemadmodum illud ex epistola Gærtleri intelligitur, non probat arctiorem, sive interiorem quamdam amicitiam inter Gærtlerum, & Brunnerum, ex qua prudenter conjici posset — & tamen solum conjectura esset — Gærtlerum pares opiniones, paria sensa, pares errores fovisse, de quibus Brunnerus occasione epistolæ ad Moguntinum Professore datæ accusatur: amicus enim ad amicum titulis, & ceremoniis non utitur, quos in Epistola Gærtleri observamus v. g. *Cur Hochwürden — Ergebenster Diener* &c. &c. si quædam arctior amicitia inter utrumque confirmata fuisset

2. Sola amicitia, si etiam concedatur ea inter hunc geminum virum, stabilita fuisse, nequaquam probat, imo ne gravem quidem suspicionem præbet, amicorum sensa, opiniones, errores esse pares. Quamquam enim per multa amicis communia sunt, opiniones tamen, sensa, dogmata communia non sunt, eo quod amicitia aliud longe fundamentum esse debeat. Atque ea de causa etiam inter optimos amicos sæpe maximam opinandi, sentiendi, diversitatem observamus; ut proin amicitia

citia nullum argumentum præbeat ab erroribus unius ad errores alterius concludendi.

3. Præterea si quoque statuatur, sensa, & dogmata Brunneri, fuisse sensa, & dogmata Gærtleri, necdum tamen ad illum prægrandem errorem, ad illam impiam sententiam solida — probata — conjectura concludi possit, cujus Gærtlerus accusatur, aut cujus saltem suspicio in eum devolvenda esset; ad illum, inquam, prægrandem errorem negatæ divinitatis J. C. Ut enim Gærtlerus sic probatæ suspicionis hac in causa reus accusari possit, & quidem propter arctiorem amicitiam cum Brunnero; ex qua amicitia concludendum foret, eadem utriusque sensa esse; tunc epistola Brunneri ad Professorem Nimis exarata deberet vel verbis expressis negare div. J. C. vel saltem ejusmodi verbis concepta constructa esse, ex quibus negata divinitas sua sponte consequitur, vel tam ambiguus, ut eodem jure concludi possit ad sensum negatæ, sicut assertæ divinitatis. At enim nihil tale in commemorata Epistola Brunneri occurrit, non expressa verba, quibus divinitas Jesu Christi negatur, non verba, & propositiones, ex quibus sua sponte consequitur, divinitatem J. C. impugnari; non denique ambigua verba, ex quibus eodem modo ad sensum negatæ sicut assertæ divinitatis J. C. concluditur: quippe nulla ibi mentio fit hujus dogmatis, neque vel unica propositio refertur, unde negata divinitas jure colligitur. Aut forte Brunnerus, quia de viris loquitur, tanquam suis sive suarum partium, quos novitatis gravat suspicio, vel quia de gallica constitutione loquitur, vel quia prodit consilium restaurandi

randi Illuminatissimi, jure suspicionem negatæ divinitatis Jesu Christi contraxerit? At enim hæc omnia quam levia sunt, & prope ridicula pro ea, de qua agitur, causa. Quippe de illis ipsi viris, quos velut suos laudat Brunnerus, ante omnia constare deberet, quod universim divinitatem J. C. aperte inficiati fuerint, id quod certe non ex Epistola Brunneri, & forte tam parum quoque ex aliis documentis probari potest.

Mentio gallicæ constitutionis ad summum politicam hæresim, aut potius proclivitatem in eam, non religiosam hæresim sapit*).

Denique consilium restaurandi Illuminatismum, aut pressius, instituendi quamdam occultam societatem, cujus ope Illuminatismus denuo restaurari posset, gravem contra Brunnerum suspicionem non parit, quasi Divinitatem Jesu Christi negasset: talis enim suspicio tunc primum nasci posset, si Brunnerus præcipua capita doctrinæ, quæ a nova societate colenda, & occulte propaganda foret, in sua epistola exposuisset, atque ex illis capitibus necessario nexu consequeretur, similiter ab iis negari

*) Hr. Pfarrer Brunner spricht offenbar, laut dem Datum seines Briefes, von der ersten franzöf. Konstitution, die der unglückliche König Ludwig XVI. beschworen, und somit sanktionirt, die auch die ganze vernünftige Welt, in der Hauptsache, beslobt hatte, und die setze, wenn sie bestünde, alle Welt beloben würde. S. Genz über den politischen Zustand vor und nach der franzöf. Revolution. 1. Heft.

negari divinitatem debere, qui ejusmodi principia colant. At enim Brunnerus ne unum quidem præcipuum caput illius doctrinæ exponit, quam nova societas propagare deberet. Præterea Illuminatismum a nova societate promovendum caute distinguit Brunnerus, ab eo, qui aliquando fuit, & forte adhuc est, & ejus principia, & dogmata dicuntur deterrima, atque Ecclesiæ & civitati, religioni, & bonis moribus adversa fuisse, ut proin a principiis, & doctrina anterioris Illuminatismi ad doctrinam & principia restaurandi Illuminatismi nulla valeat conclusio.

Itaque si etiam statuatur

1. Gærtlerum fuisse amicum Brunneri,
2. Gærtlerum eadem sensa, eadem opiniones cum suo amico fovisse — quod utrumque tamen nulla sufficienti ratione probari potest — nondum tamen concludi posset, Gærtlerum impie de divinitate Jesu Christi sensitse, quia probari non potest, Brunnerum, amicum Gærtleri, hanc impiam doctrinam sustinuisse *).

Itaque, ut jam pro prima parte nostræ Probationis concludamus, neque

1. ex

*) Hr. Pfarrer Brunner war hierüber nicht einmal bei seinem Bischöffe oder Vikariate im Verdachte; denn er wurde bei seiner Inquisition, die sich über den ganzen Umfang der katholischen Orthodorie, und bis auf die kleinsten Kleinigkeiten erstreckte, über den wichtigsten Punkt von der Gottheit Jesu gar nicht inquirirt.

1. ex verbis Epistolæ, neque
2. ex Litteris dimissorialibus, neque
3. ex commercio Litterarum quod inter Gærtlerum, & Brunnerum intercessit, intelligitur, epistolam Gærtlerianam in sensu ironico accipi non posse:

Ergo in sensu ironico accipi potest.

II. *In sensu ironico-satyrico accipi debet.*

Ecce: rationes, quæ veritatem hujus secundi membri quam præclarissime probant:

1. Lex rationis, & Evangelii nos jubent epistolam in sensu ironico acceptare, quia ita accipi potest, sive religio & humanitas nobis persuadent sensum ironicum; id enim vox rationis clamat, id spiritus Evangelii secum fert, ut neminem judicemus malum, atque, pro hoc singulari casu, amicum perversæ doctrinæ, nisi id ipsum ex manifestis argumentis appareat, atque idcirco Evangelium graviter prohibet omne temerarium judicium, id est, judicium levibus solummodo rationibus innixum, quo quis etiam interne judicat, occulto judicio, alium hominem malum esse. Atque cum doctrina Evangelii vox rationis quam perfectissime concordat. Itaque si Epistola Gærtleri in sensu ironico accipi potest, etiam in sensu ironico juxta legem rationis & Evangelii accipi debet.

2. Cum Lege rationis & Evangelii humanæ leges tam sacrae, quam profanæ plenissime consentiunt. Sic, ut perpaucis rem omnem definiamus, Regula secunda Juris Canonici hanc in interpretatione verborum legem præscribit,

ut

ut facta, quæ, dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretemur. Hanc regulam Juris ita exponit Franc. Xav. Zech in Præcog. J. C. Tit 21. de verb. Signif. §. 420. Reg. 3. *Verba eo sunt interpretanda modo, — ut excludatur delictum.* Quocum consentit Pichlerus Liber 5. de verb. Sign. N. 3. ita enim scribit: *Si verba aliquo modo sunt dubia & ambigua, ita sunt interpretanda, ut evitetur iniquitas, peccatum.* Quæ una est, eademque omnium pæne interpretum utriusque Juris sententia. Neque illud obest, quod plerumque addere solent, *verba potius contra proferentem, quam pro illo sumenda esse;* hoc enim unice ad Leges, & contractus pertinet, exclusis ceteris factis, & præcipue actibus judicialibus. Sic autem leges utriusque humani Juris præscribunt, ut in præfenti causa verba commemoratæ Epistolæ in sensu ironico accipiamus, quia sic accipi possunt, & quia sic accepta, peccatum, iniquitatem scriptoris excludunt.

3. In ipsa epistola, quædam verba occurrunt, quæ satis graviter probant, scriptorem illius auctoribus collationum Francofordensium illudere voluisse, atque idcirco ironice scripisse. Hæc verba sunt: *die helle Begriffe von Bahrt und Rompanie;* est enim prorsus incredibile, virum scientiis præsertim philosophicis imbutum, & multo magis eminentem, quemadmodum litteræ commendatitiæ loquuntur, ea posse perspicua, & præclara dicere, quæ Barthius contra Divinitatem Jesu Christi, & speciatim de Evangelio S. Joannis & de sensu verborum hujus Evangelii, & singulariter de sensu verborum primi capituli hujus Evangelii

lii scripserat: omnia enim tam obscura sunt, & sæpe usque ad nauseam puerilia, ut ille cæcus esse debeat, qui ea pro perspicuis habet, & minus, quam puer, qui ea pro seriis agnoscit.

Unum ergo istorum necessario verum est vel

Gærtlerum illudere Barthio, & sectatoribus illius voluisse, proin & doctrinam Barthii de Divinitate Jesu Christi contemptim habere, vel

Gærtlerum cæcum, & puero minorem esse.

Hoc ultimum vero cum Persona, & factis Gærtleri non concordat; itaque ad primum membrum justa, & probata est conclusio.

Hanc conclusionem confirmat illud verbum, *Companie*, qua consortes Barthii notare voluit, sive amicos illius; hoc enim verbum plerumque ad eos significandos adhibemus, quos contemptim tractare volumus, atque parem certe illi significationem tribuimus, quam voci: *Consortien*: in pari causa subjicere solemus, quæ plerumque vili pensionem exprimit. Exemplum habemus in Epistola Brunneri ita scribentis: Ich sehe zum voraus, daß Sie mit mir einig sind, der Illuminatism (gereinigt von seinen schädlichen Auswüchsen, und dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt) werde den Machinationen des Despotismus, der Jesuiten und *Konsorten* den kräftigsten Widerstand leisten. Hæc vox: *Consortien*: certe nullam honoris significationem, sed potius contemptum tum Jesuitarum, tum amicorum illius in sensu Brunneri exprimit.

exprimit. Idem ergo de illo verbo: *Companie*: in epistola Gærtleri sentiendum est: id quod adhuc inde confirmatur, quod hæc eadem vox a gallica lingua translata ad nostram in pari causa, nimirum ad significandam contemptionem ab iisdem adhiberi soleat; sic hodie dum passim scribunt; *Barrere, Et sa Companie*: atque hac voce amicos prioris pari scelere contaminatos significare volunt. Ut illud prætermittamus, Prædicatorem satis acute grandem collatoribus errorem, & ingentem defectum perspicaciæ obiicere, dum perversum ordinem notat, quem illi collatores in suis collationibus sequuntur.

Itaque in ipsa epistola signa satis manifesta occurrunt, scriptorem ironice, sive satyricæ locutum fuisse, tam de Barthio, & sectatoribus illius, quam de auctoribus collationum Francofordensium, quos in numero amicorum Barthii collocasse videtur.

4. Denique omnem suspicionem, si qua superesset, tollit, & conficit declaratio scriptoris deposita coram illis, quibus inquisitio præsentis causæ commissa fuerat.

Et si enim universim quælibet expositio scriptoris contra communem usum verborum admittenda non sit, & arbitraria, & recepto verborum sensui adversa interpretatio accusatum non purget; negari tamen non potest, perspecta ambiguitate sensus verborum primam interpretationem ad auctorem cujuslibet scriptunculæ pertinere, eamque tamdiu reprobari non posse, quamdiu ex aliis fundamentis contrarium certo non constat, imo eam interpretationem ab omni mala suspitione liberare, si in-

h

ter-

terpres verborum suorum tanquam vir compareat veritatis amans, atque de nulla falsitate convictus. Cum ergo in tota summa actorum ne leve quidem indicium occurrat cujusdam falsitatis seu mendacii jam antea a Gærtlero commissi; iuste declaratio illius pro vera habetur, atque ab omnibus tanquam vera haberi debet; sive, quod idem est, quilibet censere debet propter declarationem Canonici, epistolam in sensu ironico scriptam fuisse; præsertim cum priores rationes satis manifeste probent, eodem in sensu tenorem epistolæ accipi debere.

Ergo, ut ad illud, quod ab initio nostræ responsionis positum est, revertamur, *potest, & debet Epistola Gærtleri in sensu ironico accipi:*

ergo recte judicatur, Epistola Gærtleri in sensu ironico ab auctore illius scripta fuisse.

Antequam vero ad examen & decisionem secundæ quæstionis transeamus; arbitror e re, ut illas quæstiones subjungam, quarum definitio a decisione primæ quæstionis dependet, & velut corollarium inde consequitur; & quos Auctor illarum quæstionum credidit singulares, & absque tam arcto nexu cum prima quæstione, aut saltem in ea contentas non esse. Sic ex dictis

I. Plana est responsio ad quæstionem primam: quo pacto tenor adjuncti superioris sub Litt. A., prout jacet, sive in sensu, quem præferret; proprio, ac litterali consideratus secundum principia dogmatico - theologica dijudicandus, & qua censura notandus sit?

Quip-

Quippe ex toto examine quæstionis constat, tenorem epistolæ in sensu ironico accipiendum esse, proin sensum quoque litteralem, ac proprium ironiam esse, atque ut ironiam secundum principia Evangelii dijudicandam, proin *nulli* censuræ subiectam esse.

Itaque hæc quæstio sua sponte corrui — evanescit — et sic nulla responsione indiget. Aliud esset, si sermo foret de propositionibus epistolæ, exclusa omni ironia; at enim sic quæstio ab eo sine aberrat, ad quem tota inquisitio spectat; hic enim est detegere, quem sensum propositiones secundum mentem scriptoris habeant. Præterea cuique perspectum esse debet; propositiones, præsertim illam — diese (die Gottheit J. C.) sollten sie lieber anpacken — impiam, antichristianam, blasphemam esse, exclusa ironia, atque in scriptore eam perverissimam opinionem supponere, quod Jesus Christus non sit Deus, proin manifestissimum characterem esse Socinianismi, aut novi Arianismi, proin omnem eam censuram, omnem illam notam in auctorem epistolæ cadere, quæ Soc. aut Arianos. perstringit.

2. Plana est responsio ad quæst. 2. — —

Tot enim argumenta produximus ad comprobendam ironiam scriptoris, ut legali, et justæ suspicioni hæreticæ pravitate præsertim super Articulo de Divinitate J. C. nullus sit locus; eas præterea rationes, ex quibus forte posset nasci suspicio, ita in primo membro nostra probationis dissipavimus, ut ne umbra quidem supersit.

§ 2

3. Pla-

3. Plana est responsio ad 3. Qu. — —

Cum enim Canonicus, et Prædicator Gærtler iisdem prope rationibus pro se pugnaverit, quibus supra omnem ab eo suspensionem pravi animi absterimus; sua sponte consequitur, responsiones hujus viri eum ipsum effectum sortiri debere, quem rationes velut Causa secum ferunt.

4. Plana est responsio ad Qu. 4. — —

Sic enim speciatim ex illis rationibus constat, atque citra ulteriora non solum admitti potest, verum etiam debet, Prædicatorem præfatum suam hanc epistolam non nisi in sensu *improprio*, nempe non nisi ironico satyrico exarasse. Quamquam in hac ipsa quæstione aliquid occurrat, ex quo intelligitur, Auctorem quæstionum virum esse non satis imbutum regulis hermeneuticæ, et ignorare, etiam sensum ironicum — satyricum posse aliquando — sensum proprium scripturæ — verborum — esse. Præterea nemo tam facile divinaverit, quomodo hæc quæstio a priori differat, et ut diversa proponi potuerit.

5. Plana est responsio ad Qu. 5. — —

Quod si enim gravissimis ex rationibus cognitum, perspectumque est, auctorem Epistolæ ironice perstringere voluisse scripta collatorum Francofordensium; tunc profecto alium hujus ironiæ finem habere non potuit, quam ut vel illi, ad quem scripserat, occultos hostes Divinitatis detegeret, vel ei sua desuper sensa communicaret, atque hac ratione ostenderet, quid ipse de ejusmodi scriptoribus sentiret.

tiret. Itaque Canonicus geminum potuit finem habere, vel cunicularios hostes Divinitatis Brunnero monstrandi, vel si Brunnerus eos jam ut tales cognoverat, quemadmodum de isto viro prudenter conjicere possumus, Brunnero significandi, quid ipsemet Canonicus de illis compilatoribus sentiret. Itaque stylus ironico — satyricus illi fini, quem Auctor epistolæ in suis responsionibus indicavit, satis accomodus erat, præsertim spectata Persona illius, ad quem ea epistola destinata fuit. Sic autem

6. Plana est responsio ad Qu. 6.

His quippe perpenſis, quæ supra in probationibus attulimus, necesse non fuit, aliud præter ea, quæ dedit, indicium animi ironice scribentis dare, præcipue cum ille, ad quem destinata fuerat epistola, velut vir acrioris ingenti perfacile mentem scriptoris affequi poterit.

7. Satis quoque ex dictis apparet, quid ad septimam quæſtionem respondendum sit, quamquam ea cum principali quæſtione tam arcte non cohæreat. Sic verum est SS. Patres, et nominatim Hieronymum, et Augustinum per sæpe ironia usos fuisse, et quidem eo fine, quem ironia ex mente Scriptorum habere solet, ut sic perversitas, et infirmitas opinionis, seu doctrinæ ex joco, sale, et irrisione sui tanto manifestius appareat. Atque hunc ipsum ironiæ finem Gærtlero fuisse, is ipse velut Auctor epistolæ declaravit, licet sine omni declaratione is ipse finis intellectus fuisset. Hoc in fine igitur ironiæ Patrum, cum ironia Præ-

dicatoris conveniunt; atque ad hanc paritatem Gærtlerus in suis responsionibus appellabat. In reliquis autem non concordant, neque hanc concordiam Prædicator Canonicus affirmabat; neque mirum est, quod non concordent. Ut enim illud prætereamus, pæne singularem esse stylum, ex quo ipsum scripturæ discrimen natura consequitur; illud profecto prætermittendum non est, Canonicum suam epistolam ad unicum virum litterarum nostri temporis apprime gnarum, non vero per publicum prælum ad quoslibet lectores destinasse, ejus contrarium in scriptis SS. Patrum observamus. Itaque hi majori sollicitudine præcavere debebant, ne forte ironia male intelligeretur, ac Canonicus prædicator, qui suam epistolam ad unicum virum direxerat. In hac ergo cautione discrimen est, siquod est, inter ironias SS. Patrum, et ironiam Canonici, quod tamen discrimen rei, de qua agitur, non obest, neque veritati responsionis quidquam detrahit. Sic

8. Plana est responsio ad Qu. 8.

Nihil enim Adjuncta Personarum, de quibus in hac quæstione mentio occurrit, nobis exhibent, quo minus responsio velut verissima censeriqueat; uti in probatione primi membri præclare commonstratum est; quippe nihil seu ex parte Canonici, seu ex parte Parochi occurrit, quo minus abunde satisfaciatur responsio illius ad Punct. 2. Quod si enim Parochus revera ille est, quemadmodum §. 3. describitur; profecto perfacile intelligitur, ita ab eo Epistolam Canonici acceptam fuisse, sicut ab Auctore

Auctore illius scripta fuerat; nimirum in sensu ironico, qua de re etiam unice Parochus testari potest. Præterea hæc Epistola ex mente Auctoris publicanda non fuit; proin aliorum iudicium interpellandum non est, quo scilicet modo, et sensu ipsi intelligant: epistola enim res duorum est; atque idcirco ad hos unice pertinet de illius vero sensu testari.

9. Plana est responsio ad Qu. 9.

Qui enim potestatem ferendi leges in Ecclesia agnoscit, et quidem plenam, perfectamque sive veram potestatem; ille necessario jam antea admittere debet potestatem sine errore iudicandi; et, quod consequitur, negare præcipuum dogma Ecclesiæ de Divinitate J. C. non potest. Itaque Canonicus recte ad aliam epistolam velut irrefragabilem testem suæ orthodoxiæ appellavit, si in ea potestatem ferendi leges Ecclesiæ concessit. Atque hac de re vix dubitari potest, si illa epistola perlegatur: ibi enim contendit, illa explicatione Mendelsohnii accepta, ultro veram potestatem ferendi leges in Ecclesia probari non posse, atque idcirco hanc ipsam explicationem reprobat. Et cur, quæso! eam reprobaverit? cur non potius ambabus, ut ajunt, manibus amplexus fuerit, si veram potestatem legislatariam in Ecclesia negasset; quam bene hæc explicatio secundum principia Mendelsohnii ad eam subdole evertendam profuisset.

Illud autem riviculum, et intolerabile, quod in fine hujus quæstionis additum est, an nimirum inde nullum possit argumentum erui, Canonicum Gærtler in suis ad Brunnerum literis

teris, quodocunque de rebus sacris aut ecclesiasticis loquitur, nunquam ironice scripsisse; qui enim vel mediocre habet commercium litterarum, is profecto ignorare non potest, epistolas pro varietate argumenti, genii, temporum &c. &c. varias esse, atque res modo serio, modo jocosae, modo ironice, nunc graviter, nunc leviter tractari, atque nihil absurdius esse, quam ex stylo unius epistolae, ad styllum omnium epistolarum, aut, quod adhuc magis ineptum, ex constructione unius epistolae ad contractam consuetudinem similis constructionis concludere velle; ita enim auctor quaestionum videtur argumentari.

Canonicus in illa epistola ad Brunnerum de potestate legislativa Ecclesiae serio, non ironice scripsit: ergo nunquam ad eum ironice scripsit; ergo etiam non in illa epistola, ubi de Divinitate Jesu Ch. scribit. Quae? quis sine rubore ita concludat? Quis simile argumentum sine risu auditorum proponat?

10. Plana est responsio ad Qu. 10.

Cum enim epistola unice ad Parochum destinata fuerit, exclusis aliis lectoribus; profecto nullum, nisi forte remotissimum, periculum fuit gignendi scandali, pro illis nimirum circumstantiis, ubi epistola in manus incideret hominis omni eruditione, et institutione carentis, sive, uno verbo *hominis plebeji*, qui nihil de usu ironiae in scribendis epistolis sciret. At enim remotissimum periculum nemo mortalium curare tenetur. Si autem forte ex inventis postmodum litteris, et divulgato argumento earum aliqua offensus nata fuit; ea

Capo-

Canonico scriptori adscribi non potest, sed jure illis adscribitur, qui epistolam inter reliqua scripta Brunneri detexerunt, et argumentum illius male intelligentes, sinistrum perversum sensum scripturæ divulgaverunt: ad eos reparatio scandali, et honoris, cujus jacturam Canonicas passus fuerat, pertinet.

Præterea cum Canonicus simili modo ad dubia puncto tertio proposita responderit, apparet; omnes ratiunculas, quibus in contrarium pugnabatur, ab eo plene dissipatas fuisse.

Nunc examen secundæ quæstionis succedat, quod tamen perbreve futurum esse satis priora commonstrant. Est autem hæc

Secunda Quæstio:

Si in sensu ironico epistola scripta non fuit, quam censuram mereatur tenor epistolæ, et quam pœnam auctor illius?

Hæc quæstio duo membra complectitur, quorum primum de censura propositionis, alterum de pœna auctoris agit. Utrumque membrum conditioni subjectum est, de qua, quid sentiendum sit, examen primæ quæstionis quam disertissime exposuit. At enim forte nihilominus quæritur (quamquam nulla hujus quæstionis postmodum causa superfit) quam censuram mereatur tenor epistolæ, si statuatur, eam in sensu ironico scriptam non fuisse, et si hoc ultro pro vero haberi non possit.

§ 5

Sic

Sic autem facilis, et expedita est responsio: illam propositionem: wenn werden sie dann an die Gottheit Christi kommen? Diese sollten sie lieber gleich anpacken (de hac enim præcipue, agitur) *impiam* esse, atque *blasphemam*, velut adhortantem, et instigantem alios, ut Divinitatem Jesu Christi impugnent, atque hac ratione illi existimationem, honorem, gloriam, cultum, et adorationem auferant — imminuant, quæ ei ut Deo debetur, et actu desertur. Atque manifestatio talis propositionis manifestum signum est, proferentem eos ipsos errores fovere, quos vel Ariani, vel Sociniani fovent, aut omnino cum hostibus revelatæ religionis sentire, et ne divinam quidem missionem Jesu Christi admittere; ex quo sua sponte consequitur, hanc propositionem, quatenus pro fundamento aliam habet, et unice sequi potest ex hac propositione; *Christus non est Deus*, aut omnino *Christus ne divinus quidem Legatus est*: esse vel *Arianam*; vel *Socinianam* — proin hæreticam vel omnino *antichristianam*, et theisticam, et idcirco auctorem illius, vel Ariannum, vel Socinianum, vel omnino Theistam esse. Ita vero similiter responsio ad alterum membrum quæstionis apparet, quam pœnam auctor mereatur exclusa ironia: nimirum auctorem subiacere omnibus illis pœnis quæ seu jure Canonico, seu civili in hæreticos, et hostes revelatæ religionis statutæ sunt. At enim ulterior disquisitio hujus argumenti pro hoc singulari casu omni fine caret; cum responsio ad primam quæstionem, et rationes ibidem productæ quam apertissime commonstrent, Canonicum Gærtler neque pro hoste revelatæ religionis,

gionis, neque pro hæretico haberi posse. Illud unum forte videbitur reliquum esse, an Auctor epistolæ nullam priorem suspicionem hæreticæ pravitatis contraxerit, cujus abstersionem seu eluionem Episcopus petere possiet ope eorum, quæ a jure canonico præscripta sunt, et præcipue — singulatiter — ope Professionis fidei, quam Tridentina Synodus pro suspectis in fide personis atque officio publico fungentibus præscribit. Id quod recte negatur, cum et suspicio levissima sit, (immo, nulla;) neque ex culpa prædicatoris longius serpsit, atque omnis rumor bonæ famæ prædicatoris adversus *ex iniquo, et inhumano facto Episcopi* *) ortus fuerit.

- *) Heil den Männern, die die Wahrheit, sie mag treffen wen sie will, so frei heraus sagen. (Vergl. §. 3. des nachstehenden jurid. Gutachtens.)

Weis

Beilage III.

Responsum Facultatis Juridicæ Dilinganzæ in causa
D. Adami Gärtler.

§. 1.

Zutrauen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer auf die theologische und juridische Facultäten in Dillingen in der Gärtlerischen Angelegenheit pto. hæresis.

Se. Hochfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Herr Bischoff von Speyer geruheten auf die hiesige Jurist- und Theologische Facultäten das ihnen sehr schmeichelhafte Zutrauen zur gemeinschaftlichen Verathung der — bey einem hohen Vikariat zu Bruchsal verhandelten Angelegenheit gegen den Hrn. Kanonikus u. Prediger Gärtler pto. hæresis. zu setzen, und überschiedten in dieser Absicht an selbige eine Speciem facti, nebst den zugehörigen Beilagen, und angehängten Fragen, über welche Höchst dieselbe gutachtliche Erläuterung verlangen.

§. 2.

Die theologische Fann sich mit der juridischen Facultät nicht vereinigen, beyde verfassen ein besonderes Gutachten.

Wey dem über diesen Gegenstand veranlaßten gemeinsamen Zusammentritte zeigte sich, daß die theologische Facultät weder unter sich, noch mit der juridischen Facultät in den Meinungen über diese

diese Sache übereinstimmend werden
könnte.

Das Resultat der gepflogenen ge-
meinschaftlichen Beredung gieng also
dahin, daß eine jede Fakultät beson-
ders ihr Gutachten verfassen, und
solches Sr. Hochfürstl. Gnaden vor-
legen sollte.

S. 3.

Veranlassung, aus
welcher ein Gutachten
begehrt wird.

Da wir nun aus den
überschickten Acten ent-
nommen haben, daß in
dem Gemüthe Sr. Hochfürstlichen
Gnaden auf der einen Seite der ruhm-
würdigste Eifer, die Religion in Dero
Diöces rein und aufrecht zu erhal-
ten, auf der andern Seite aber die
Gerechtigkeitsliebe, nach welcher höchst
Dieselbe Niemand im geringsten zu
Wehe geschehen lassen wollen, sich
einander die Waagschale hielten, *)
und

- *) Die einzig wahre Triebfeder des nachgesuchten
Gutachtens habe ich in der Einleitung aufgedeckt.
Die unversöhnliche Abneigung des nun in Gott ru-
henden Hr. Fürstbischoffes gegen Hr. Gärtler und
Drummer ist im Bisthum Speier notorisch. Man
erinnere sich nur in Betreff des erstern, an die bes-
ruchtigte Thalargeschichte in Schlözers Brief-
wechsel. (Ein Seitenstück zu dieser tragikomischen
Geschichte kömmt in der Römischen Religions-
Kasse, 2. B. S. 152 2c. vor.) Wenn es Sr. Hoch-
fürstliche Gnaden P. M. nur darum zu thun war,
eine

und sich eben deswegen nach einer gewissenhaften Gutachtung dieser Sache sehnten, so haben wir es uns nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange, so wohl nach seinen faktischen Umständen, als nach den hierauf anzuwendenden Grundsätzen in Erwägung zu ziehen.

S. 3.

Faktum, Hr. Canonicus Gärtler will wegen eines Briefes und Abläugnung der Gottheit Jesu Christi suspekt gemacht werden.

Wir legen hier das uns überschiede den Akten vollkommen entsprechende Faktum zum Grund, und bemerken aus demselben in der Hauptsache so viel, daß auf den Hr. Canonicus und Prediger Gärtler aus der Ursache der Verdacht glaubenswidriger und kezerischer Gesinnungen geworfen werden wollen, weil er in einem Brief an den wegen Abweichung von der katholischen Glaubenslehre,

einer Seite in höchst Ihrer Diözese die Religion rein zu erhalten, und anderer Seite Niemanden Wehe geschehen zu lassen, warum konnten sie sich denn nicht beruhigen, als das Hochwürdige Vikariat zu Bruchsal per majora entschied, daß weder Kezerei noch sonst was Ahndungswürdiges in dem Gärtlerschen Briefe liege? Warum hatte denn das Hochwürdige Vikariat hier auf einmal Vertrauen celsissimi Ordinarii sui verlohren? — —

lehre, und wegen heimlichen Gesellschaften äußerst suspekten Pfarrer Brunner in folgenden Ausdrücken geschrieben habe:

„Also fangen die Frankfurter liturgische Beiträge mit der Beicht an, wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen?
 „Diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Wahr und Kompagnie adoptiren, wofür so weite und langsame Umwege, die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen.“

S. 4.

Die Fragen werden aufgeworfen, ob im gegenwärtigen Fall eine Inquisition, oder was sonst für Maasregeln einzuschlagen seyn?

Hier müssen wir gleich voraussetzen, ungeachtet diese Ausdrücke einen Wunsch die Gottheit Jesu Christi im Publikum angegriffen zu sehen, an

sich selbst zu verrathen scheinen: Sr. Hochfürstliche Gnade sich doch schon selbst überzeugt finden, daß hier kein klar bewiesenes Verbrechen noch vorliege. Höchstdieselbe bestehen lediglich im Zweifel, ob gedachte Ausdrücke dem Buchstaben nach, unangesehen der ihnen gegebenen Auslegung, doch nicht eine legale Suspicion ernsthafter, folglich auch ketzerischer Gesinnungen zurücklasse? und ob nicht in dem Fall, daß diese Suspicion

Spicion vorhanden seye, gnugsame Gründe zur special Inquisition vorlägen, oder, wenn dieses nicht wäre, ob nicht wenigstens dem Bischof *) vermdg der kanonischen Gesäße angemessene Maasregeln zu nehmen obzliege, um sich der reinen Gesinnungen eines öffentlichen Predigers zu versichern, und ob nicht einem solchen suspecten Prediger zugleich eine Ahndung wegen seinem unvorsichtigen Benehmen gemacht werden könne?

S. 5.

Nebenfrage: ob im Falle, daß eine Inquisition anzustellen, das Ritterstift Odenheim vi concordat. die primam cognitionem in dieser Sache habe?

Diese die Hauptsache selbst berührende Fragen, führen zu einer Nebenfrage, ob nämlich, wenn eine special Inquisition wirklich vorgenommen werden müßte, in dieser die

*) In dem Antwortschreiben Se. Hochfürstlichen Gnaden Sub. lit. E. an das Reichsstift Odenheim ist zwar die Erklärung, daß hier von keiner Inquisition die Rede seye, ganz deutlich enthalten, folglich scheint es, als ob Se. Hochfürstliche Gnaden selbst überzeugt wären, daß in diesem Fall keine Inquisition Platz greife. Allein in den *communicirten* Fragstücken *quäst.* 13. will dem eben gedachten Antwortschreiben eine ganz andere Ansehung gegeben werden, so daß wir annehmen dürfen, daß Höchst dieselbe neuerdings in Zweifel ständen, ob nicht eine Special Inquisition hier Platz greife.

die Reinigkeit des katholischen Glaubens hauptsächlich betreffende Sache — der Art. II. der mit dem Reichsstift Odenheim getroffenen Concordaten hier anwendbar sey? vermög dessen gedachtem Reichs-Ritterstift in Hinsicht der von seiner zugewandten Geistlichkeit begangenen Verbrechen die *ima cognitio*, die weitere Inquisition aber dem Bischof gebühret; ob nicht vielmehr diese Stelle, die dem Bischof ganz alleinig vermög des Conc. Trident. zuständige Untersuchung der Glaubensirrelehren ausschliesse, folglich in solchen Fällen dem Reichsstifte keine *ima cognitio* gebührte?

§. 6.

Die Beantwortung der vorbemerkten Fragen gehört in das juristische Gebieth, soweit selbige *ex jure Canonico* anzulösen sind.

Um demnach in Betrachtung der vorstehenden Fragen die Grenzen unseres Gebiets nicht zu überschreiten, so wollen wir im voraus bemerken,

daß wir allerdings beglaubt seyn, die Beantwortung der eben gedachten Fragstücke (ohne der theologischen Fakultät vorzugreifen) in soweit über uns nehmen zu können, als unsere Entscheidungsgründe aus den kanonischen Rechten geschöpft werden müssen.

Auseinanderetzung
der aufgeworfenen Fra-
gen. — ite factische
Hauptfrage — ob ge-
gen Hr. Gärtler indicia
der Ketzerei und von
welcher qualität vor-
liegen?

Dann weiter — In-
quisition — Ahndung,
betreffende Fragen.

Damit wir nun die
uns vorgelegten Frag-
stücke mit besserem Grund
zu beantworten befähiget
werden, so halten wir für
nothwendig, vorzüglich
eine die factischen Um-
stände betreffende, zu-
gleich aber auch nach den
Rechts-Grundsätzen zu

erläuterende Hauptfrage zu beant-
worten, nemlich:

Ob gegen Hr. Canonicus Gärtler
indicia glaubenswidriger und ketz-
erischer Gesinnungen vorliegen?

Dann werden wir, um die Sache in
angemessenster Ordnung zu behandeln,
die zur Entscheidung nöthigen Rechts-
Grundsätze mittelst Beantwortung der
nachstehenden Fragen aufstellen, nem-
lich:

Ob (im Falle, wenn Rechtsgegrün-
dete indicia gegen den Hr. Predi-
ger Gärtler vorliegen) solche zu ei-
ner Special-Inquisition hinreichend
seyen?

2do ob nicht wenigst, wenn keine
Special-Inquisition statt findet,
die kanonische Gesätze gewisse Maas-
regeln, um sich von diesen indicien
zu reinigen, vorschreiben? und end-
lich

3tio ob der Art. II. Concordat. mit
dem Reichs-Ritterstift Odenheim
auch

auch in den Verbrechen gegen die Glaubenslehre anwendbar sey, oder ob nicht vielmehr der Bischof befugt wäre, die ganze Sache mit Umgehung der dem Stifte zugesicherten *in re cognitionis private* behandeln zu lassen?

Die Erörterung dieser Fragen wird uns sohin leicht in den Stand setzen, die communicirten in mehrere Punkte ausgedehnten Fragstücke, in soweit selbige aus rechtlichen Grundsätzen müssen aufgelsset werden, mit angemessener Genauigkeit zu beantworten.

S. 8.

Beantwortung der aufgeworfenen Fragen — und zwar der faktischen Hauptfrage.

Was nun die Vorfrage betrifft:

Ob gegen den Hr. Casnicus Gärtler *indicia* glaubenswidriger und

kezerischer Gesinnungen vorliegen, und von welcher Eigenschaft dieselbe seyen?

Was *indicia proxima* seyen?

so werden diejenigen *indicia*, oder Gründe, aus welchen man auf den Urheber eines Verbrechens schließt, in den Rechten *proxima* genannt, wenn die Umstände, aus welchen diese Schlüsse folgen, mit dem vorgegangenen Verbrechen in unmittelbarer oder doch naher Verbindung stehen.

Rationes dubitandi:
 1. Der Gärtlerische Brief
 an Herrn Brunner längs
 ner die Gottheit Chri-
 sti ausdrücklich.

Nun veroffenbaren
 aber

IMO Die Ausdrücke
 des Gärtlerischen Briefes
 ausdrücklich den Wunsch
 und das Verlangen, die
 Gottheit Jesu Christi als

den ersten Grundsatz des Christenthums
 angegriffen zu sehen, diejenige, wel-
 che diesen Grundsatz schon vorhero be-
 stritten haben, Bahrt zc. werden
 als Leute von hellen Begriffen ge-
 schildert, und somit scheint es nach
 dem offenbar darliegenden buchstäb-
 lichen Sinne des gedachten Briefes,
 daß Hr. Canonicus Gärtler vorsehli-
 cherweise Glaubenswidrigen Gesinnun-
 gen anhangt, denselben Beifall gebe,
 und deren Verbreitung im Publikum
 sehnlich wünsche.

Ratio dubi: 2da die
 Worte des quæst. Brie-
 fes enthalten nichts iro-
 nisches, — contra scri-
 bentem est facienda in-
 terpretatio.

Diese wörtliche und
 buchstäbliche Auslegung
 seines Briefes mag auch
 2do seine Behauptung,
 daß die gedachte Ausdrük-
 ke eine bloße Fronte wä-
 ren, durch welche er seinen Corre-
 spondenten die verstellten Glaubens-
 gegner habe bezeichnen wollen, um so
 minder eine andere Wendung geben,
 als die Worte seines Briefes gar nichts
 ironisches enthielten, man mithin oh-
 ne Beweise keinen Glauben beimessen
 könnte, sondern vielmehr gegen seine
 neuerliche Behauptung die Auslegung
 gemacht werden müßte,

Cum

Cum contra Scribentem potius
quam pro illo sit facienda inter-
pretatio

Juxta Cap. 57. de reg. jur. in
6to.

und dieses zwar um so mehr, als sel-
bem wohl bewußt seyn mußte, daß
man in Glaubenssachen zur Verwei-
dung aller widrigen Auslegung deut-
lich, und nicht in Fronien, an denen der
Spott gar nicht zu bemerken ist, spre-
chen und schreiben sollte.

3tia ratio dub. freunds-
schaftlicher Umgang mit
dem suspecten Hr.
Pfarrer Brunner.

Da auch zumal
3tio der gemeldete
Brief in einen freunds-
schaftlichen Ton an einen

Mann geschrieben ist, der sich selbst
wegen verschiedenen der Glaubens-
lehre gefährlichen Schriften, heimli-
chen Gesellschaften, und sehr bedenk-
lichen Neuerungen äußerst suspect
gemacht hat, so scheint das gegen den
Hr. Canonicus Gärtler aus seinem
Brief gezogene, und einen offenbaren
Glaubens-Irrthum bezeichnende in-
dicium auf den höchsten Grad der
Wahrscheinlichkeit zu steigen, wel-
ches dann

4ta ratio dub. Mayn-
zisches Vikariats, Arce-
stat.

4to noch mehr wächst,
wenn man auf das von ei-
nem hñben Vikariat zu
Maynz bei seinem Austritt aus der
maynzischen Diocesis gegebene Arce-
stat seine Aufmerksamkeit richtet. Er
wird in diesem als ein Mann von
Neuerungssucht und Leichtsinne dar-
gestellt,

gestellt, folglich werden auch nach diesem seinen Charakter ausweisenden Zeugniß seine durch den befragten Brief geäußerte Gesinnungen bey nahe außer allen Zweifel gesetzt.

S. 9.

Die juridische Fakultät hält den Hr. Gärtler für unschuldig.

Allein ungeachtet als ler dieser dem Schein nach sehr wichtigen gegen den Hr. Gärtler zeugenden Gründe, sind wir doch bei reiferer Ueberlegung der Sache bes glaubt, daß aus den in den Akten vorliegenden Umständen weder ein indicium proximum noch ein remotum religionswidriger oder kezerischer Gesinnungen mit Rechtsbestand gegen gedachten Hr. Prediger herausgezogen werden könne.

S. 10.

Um dieses zu beweisen, werden einige Rechtsgrundsätze vorgeanschickt.

Um die Gründe dieser unserer Meinung mit mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit vorzutragen, wollen wir nur einige in allen Rechten gegründete Vorbemerkungen vorschicken, nemlich

Imo enthielt der quæst. Brief offenbar die Ablängung der Gottheit Jesu Christi, so hilft die Entschuldigung, Hr. Gärtler habe es nicht so gemeint, nichts.

Imo Verriethen die Ausdrücke des quæst. Schreibens schon an und für sich selbst die Ablängung der Gottheit Jesu Christi, oder was eins ist, liegen schon die Glaubens

benswidrigen Gesinnungen in den Bedeutungen der Worte selbst, so würde sodann nicht mehr die Frage seyn, ob sie zum Beweise des Verbrechens der Ketzeri dienen, oder nicht, sondern sie würden sodann in diesem Falle das Verbrechen selbst ausmachen, und es würde Hr. Gärtler die Entschuldigung, daß er nicht so gemeint habe, so wenig als einem Injurianten fruchten, welcher nach Ausstosung injuridser Ausdrücke hintennach behaupten wollte, er hätte es nicht so gemeint, indem die Gesäße gerade diejenige Absicht vermuthen, die seine Worte und Handlungen zu erkennen geben.

Cap. 54. X. de appell.

Leg. 21. de acquirend. vel ammitt. post.

Leg. 7. de suppellect. legata.

Leg. 1. §. 3. ad legem Corneliam de ficiariis.

Leg. 5. eod. de injur.

Selbst eidliche Versicherungen würden in diesem Falle in keinen Betracht zu ziehen seyn, es wäre dann, daß die eintretenden Umstände und die größte Wahrscheinlichkeit einer solchen Versicherung einiges Gewicht geben würde.

Pichler. jur. Can. lib. 5. tit. 36.

N. 3.

Karpzov. quæst. 95. N. 75.

Setzer. de juram. cap. 11. N. 21.

3 4

Ver

2do Ist die Kezerei noch nicht offenbar, so kömmt es darauf an, ob nicht wenigst überwiegende Gründe, daß Hr. Gärtler kezerische Gesinnungen habe, aus dem Ausdeuten des Briefs geschlossen werden können.

Veroffenbaren aber 2do die Ausdrücke des besagten Briefes die Gesinnungen des Hr. Gärtlers noch nicht deutlich, und läßt sich der Brief hiemit noch auf eine andere Art auslegen, so ist in diesem Falle die Existenz eines Verbrechens selbst noch im Zweifel. Es kömmt mithin in solchem Fall darauf an, ob die Worte, die Ausdrücke, die Verbindung, und andere Nebenumstände, sich in mehr oder wenigere, stärkere oder schwächere Gründe sammeln, um aus selbigen auf Glaubenswidrige und kezerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen zu können; nach diesen Umständen werden dann auch die gegen selben streitende indicien, ob sie nemlich remota, oder proxima sind, zu bemessen seyn.

Arg. leg. 9. 15. §. 22. leg. 3. §. 4. leg. 4. §. 5. de injur.

3tio Wenn aber kein Uebergewicht der Gründe vorhanden, daß man aus dem Brief auf kezerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen könnte, so muß man den Brief zu Gunsten des Verfassers auslegen.

Ist aber 3tio kein Uebergewicht der Gründe aus dem Brief oder andern Umständen, aus welchen man auf kezerische Gesinnungen einen Schluß ziehen könnte, vorhanden, sondern die Ausdrücke, Worte, und Umstände sind so beschaffen, daß

daß man auf einer Seite mit eben so gutem Grund andere Absichten, z. B. Ironie ic. vermuthen kann, als man auf der andern Seite auch auf verbrecherische Gesinnungen schließen könnte, halten sich mithin die Gründe für die gute und schlimme Seite in der Auslegung des Briefs die Waagschale, so ist in diesem Fall nicht nur kein Verbrechen vorhanden, sondern man muß sogar mit aller Vermuthung eines Verbrechens zurücke halten; man kann also bei solchen eintretenden Eigenschaften der Sache nicht sagen, daß ein *indiciam proximum* oder *remotum* vorhanden sey.

In zweifelhaften Sachen muß man, was den guten und schlimmen Charakter eines Menschen betrifft, immer das bessere vermuthen, man muß dabero zweifelhafte Ausdrücke in solchen Fällen *) immer auf der besten Seite auslegen.

Facta, quæ, dubium est quo, animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Cap. 2. X. de reg. jur. *verba ambigua in favorem scribentis sunt interpretanda (in delictis nempe) leg. 66. ff. de judic.*

In

*) Anders muß man in *Contractibus* urtheilen, in welchen die Gesetze verordnen: *quod verba in contractibus contra scribentem sunt interpretanda.*

In solchen Fällen ist dann nichts anders übrig, als denjenigen der auf eine solche Art sich ausgedrückt hat, über seine wahre Gesinnungen zur Rede zu stellen, und bey seiner Erklärung muß man sich auch zufrieden stellen,

cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres, juxta notoria juris.

Wie nun

4to Wenn schon keine keizerliche Gesinnungen aus dem Brief geschlossen werden können, so frage sich, ob es nicht unvorsichtig gehandelt sey, so zweifelhaft zu schreiben.

4to in dem eben angeführten Fall die Frage, ob rechtliche indicia vorhanden sind, oder nicht, von selbst aufhört, so entstehet doch eine Frage von ganz anderer Natur, nemlich, ob es doch nicht

wenigst unvorsichtig seye, in einer äußerst wichtigen Sache sich so herauszulassen, daß der Leser selbst nicht entscheiden kann, auf welcher Seite die Sache genommen worden, wodurch dann leicht derselbe veranlaßt werden dürfte, gerade die schlimmste Seite zu wählen.

Wenn der Brief nicht an das Publikum gerichtet war, kann der Verfasser keiner Unvorsichtigkeit beschuldigt werden.

Zur Beurtheilung dieser Frage glauben wir, müsse hauptsächlich darauf gesehen werden, an wen sonderheitlich, ob eine solche Schrift an das Publikum gelanget seye, oder leicht habe gelangen können; denn wenn letztes

letzteres nicht wäre, so sehen wir eben nicht ein, warum man denjenigen, der auf diese Art schrieb, die Schuld einer Unvorsichtigkeit legen sollte, da es nur von Seiten desjenigen, an den es geschrieben ist, abhängt, sich selbst durch die oben angeführte der Vernunft selbst angemessene Grundsätze zu Recht zu weisen, oder aber, wenn er dieses nicht kann, sich die Erklärung von demjenigen, der solches schrieb selbst auszubitten: wenn er also ohne diese Mittel anzuwenden, das schlimmste wählt, so liegt die Schuld an ihm, und nicht an dem Schreibenden.

§. II.

Die Ausdrücke des quaest. Briefes verrathen nicht offenbar keiserliche Gesinnungen.

Dieses nun vorausgesetzt, so bleibt uns nichts übrig, als die faktische Umstände der vorliegenden Sache mit den vor-

hergehenden Grundsätzen zusammen zu halten; fordersamst hat es nun seine Richtigkeit, daß, wie auch Se. Hochfürstliche Gnaden schon selbst überzeugt sind, der quaest. Brief eben von keiner solchen Beschaffenheit sey, daß derselbe schon wirklich keiserliche Gesinnungen offenbar, und unwiderleglich verrathe: der erste vorausgeschickte Grundsatz hat also hier keine Anwendung.

§. 12.

§. 12.

Untersuchung der Frage, ob nicht wenigstens der *quæst.* Brief stärkere Gründe gegen den Herrn Gärtler, als für denselben enthalte?

Wir wollen also hier untersuchen, ob nicht der 2te Grundsatz (§. 10.) auf gegenwärtigen Fall anpassender seye, nemlich, ob nicht die Worte, die Verbindung derselben, und übrigen Umstände stärkere Gründe für die Auslegung auf Glaubenswidrige Gesinnungen, als für eine gegenseitige, ironische, oder andere Interpretation an die Hand geben?

§. 13.

Man darf in dem Brief *quæst.* keine Verstellung vermuthen.

Da *quæst.* Brief nicht an das Publikum, sondern an einen Privatmann geschrieben ist, so ist hier als richtig anzunehmen, daß man von Seiten des Verfassers keine geflüßentliche oder vorzügliche Verstellung vermuthen, sondern vielmehr supponiren darf, daß, wenn er seine Gesinnungen in diesem Brief hat an Tag legen wollen, dieselbe auch ohne Verdrehung aus dem Herzen geflossen seyn. *)

§. 14.

*) Wer die Herren Gärtler und Brunner persönlich kennt, weiß, daß beide eher zu freymüthig als einer Verstellung fähig sind.

S. 14.

Die Wortverbindung
des Briefs *quasi*. giebt
keinen Grund an die
Hand, um auf Fege-
sche Gesinnungen zu
schließen.

Um nun den buch-
stäblichen Sinn seiner
Ausdrücke zu bestimmen,
muß man

- a) auf den Sinn, den
die ganze Wortfügung
giebt, und
b) auf den Sinn, den einzelne
Worte in sich begreifen Rücksicht neh-
men.

Wenn wir nun den Sinn,

a) den die Wortfügung giebt, in
dem Gärlerischen Brief überlegen,
so finden wir, daß sich der Ver-
fasser über das Frankfurter liturgische
Journal, in welchem die Ohrenbeicht
angegriffen wird, erklärt:

Daß sie lieber die Gottheit Jesu
Christi, wie Wahrheit und Andere,
hätten angreifen sollen.

Die Ursache hievon wird beygesetzt:

Weil es langsame Umwege wä-
ren, (von der Ohrenbeicht anzufan-
gen. Die philosophische Theologie
könnte viel kürzer gehen (das
Hauptprincipium der christlichen
Religion, nemlich die Gottheit Jesu
Christi, umzustossen).

Der Inhalt, den die Wortfügung
giebt, ist also ein Vorwurf eines un-
systematischen Verfahrens von Seiten
der Journalisten, und es bleibt nach
der Wortfügung unentschieden, ob —
da

So hier
nicht der
(S. 10.)
en Fall
nein-
Worte,
d übriz
für die
ige Ge-
seitige,
retation

es nicht
sondern
ann ge-
ist hier
ß man
eine ge-
Berstel-
telmehr
er seine
hat an
h ohne
geflos-

S. 14.

er pers
ymäßig

da der Verfasser des Briefs den Mangel des Systems tadelt — er auch die Materie, nemlich die Ehrenbeicht und die Gottheit Jesu Christi selbst bestreiten und abläugnen wolle. *)

Aus der Wortfügung, allein betrachtet, sehen wir also nicht, daß man sagen könnte, die Meinung des Verfassers sey: Jesus Christus sey nicht Gott.

S. 15.

Eben so wenig läßt sich aus einzelnen Wörtern (des *quäst.* Briefs) auf kezerische Bestimmungen des Herrn Gärblers sondern vielmehr gerade auf das Gegentheil schließen.

Vielleicht geben aber b) einzelne Worte eine nähere Aufklärung. Da er diejenigen, welche Jesu Christi Gottheit bestreiten, Bahrt *cc.* *cc.* helle Köpfe nennt, so scheint

es wirklich, als ob er selbst der nämlichen Meinung wäre, weil wir nur diejenige helle Köpfe zu nennen pflegen, welche etwas solches behaupten, was uns selbst hell (klar ausgemacht) zu seyn scheint.

Allein, die den Wörtern: „helle Köpfe“ beygesetzten weiteren Wörter: „Bahrt und Compagnie“ zeigen nach unserm Ermessen buchstäblich, daß der Verfasser nur über die Journalisten spotten wolle.

Wenn

*) Selbst die Wortfügung scheint mir über die ironischen, und somit orthodoxen Bestimmungen des Briefschreibers ganz keinen Zweifel zurückzulassen.

Wenn das Wort: *Compagnie* (Handlung, Kaufmannschaft und körperliche Gesellschaften ausgenommen) im Deutschen und auch im Französischen, um Meinung, Behauptung, Conduite zu bezeichnen, oder zu schildern — einem *nomini proprio* beygesetzt wird, so bedeutet es nach dem gemeinen Sprachgebrauche spottweise Leute von läuderlichen Sitten, schlechter Denkungsart — von exotischen, außsößigen Meinungen.

Wenn man Gottesläugner bezeichnen will, pflegt man zu sagen: *Voltaire & Compagnie*; häufig liest man nun selbst in den französischen Zeitungen, da sie über die Roperspielerische Grausamkeiten ihre Bitterkeiten ausgießen wollen: *Roperspiere & Compagnie*; *Barrere & Compagnie*. Entgegen braucht man das Wort: *Compagnie*, bey Menschen nicht, von denen oder derer Gesinnungen, und Meinungen man Ehrfurcht hat; man sagt nicht *Jesus Christus und Compagnie*; — man sagt von denen *Allirten* nicht, der *Kaiser und Compagnie*; man sagt von den Erfindungen des *Leipnitz* und *Newton* nicht: dieses oder jenes haben *Leipnitz* und *Compagnie* erfunden; oder, wenn jemand sich solche Ausdrücke erlaubte, würde nicht jedermann mit Recht behaupten, es werde *Jesus Christi* und der *Apostel* oder im zweyten Falle, der *Allirten* Mäch-

Man-
auch
beicht
selbst
)

aber
eine
Da
he Jes
it be-
ic. hel-
scheint
näm-
r nur
pfe-
pren,
macht)

, helle
brter:
zeigen
blich,
Jour-

Wenn

e ird-
en des
ssen.

Mächte gespottet, oder im dritten Falle, man sey ein Widersacher von Leibnitz und Newton.

Offenbar ist also hier nach dem gemeinen Sprachgebrauch Ironie vorhanden, wir müssen daher auch von den übrigen Wörtern: „helle Köpfe“ „philosophische Theologie“ welche letztere auch an sich schon etwas spöttisches bedeuten wollen, und überhaupt von der ganzen mit Wahrheit, in Verbindung stehenden Wortfügung das nemliche sagen, kurz, aufrichtig gestehen, daß der Verfasser den Frankfurter Journalisten habe vorwerfen wollen, daß sie eine anstößige, Religionswidrige Meinung (die Aufhebung der Ohrenbeicht noch dazu unsystematisch, weil sie eine Folge, ohne das Hauptprincipium widerlegt zu haben, angegriffen) behauptet hätten.

Kurz: wir müssen der selbst eignen Auslegung des Herrn Verfassers wegen ihrer genauen Uebereinstimmung mit der buchstäblichen Bedeutung vollkommenen Glauben beymessen, daß er den Herrn Pfarrer Brunner durch diese offenbar kennbare Ironie die Frankfurter Journalisten als Leute habe bezeichnen wollen, die durch anfängliche Angriffe einzelner Dogmen versteckter Weise keine andere Absicht haben, als das Christenthum selbst, und die ganze katholische Religion nach und nach ganz über den Haufen werfen.

§. 16.

Auch aus der literarischen Geschichte kann man klar zeigen, daß Herr Gärtler bey der Fassung des quast. Briefs keine kezerische Gesinnung gehegt.

Unsere Ueberzeugung von dieser eben angeführten ironischen Auslegung, obschon sie für sich selbst schon wegen des buchstäblichen Sinnes feststeher, erhält doch von der literarischen

Geschichte noch ein weiteres Gewicht.

Wahr wird unter die helle Köpfe gezählt. Wer diesen Schriftsteller kennt, Rezensionen über ihn gelesen hat, und in seinen Werken nur ein wenig bewandert ist, der wird, wenn er auch mit selben in den Meinungen übereinstimmt, und die Gottheit Jesu Christi selbst abläugnet, doch diesem Manne niemals einen hellen zusprechen, man müßte nur sagen, daß derjenige, der die widersinnigsten, mit Haaren hergezogene und absurdesten Auslegungen des Evangeliums gleichsam nur im Traume zusammenstoppelt, der Trugschlüsse auf Trugschlüsse häuft, ein heller Kopf genannt werden könne.

§. 17.

Wahr ist nichts weiniger, als heller Kopf.

Die Verfasser der Berliner Bibliothek, welche nunmehr wegen ihren gottlosen ausgestreueten Meinungen in den preussischen Landen verboten ist,

ist *), gestehen selbst aufrichtig, und zwar im 18. Buch: fol. 142., daß die Gründe, mit welchen Bahrt die Gottheit Jesu Christi bestritte, mit Trugschlüssen angehäuft seyen.

Pater *Beda Mayr* schildert die Werke des Bahrts, in seiner Vertheidigung der natürlichen christlichen und katholischen Religion, Seite 186. sehr treffend:

Ich bin versichert, sagt Pater *Mayr*, daß der größte Theil der Menschen ihm in seinem philosophischen Raisonnement nicht wird folgen können, sondern bloß auf sein Wort seine Erklärungen der Bibel annehmen muß.

Wer das neue Testament ohne die Anleitung des H. Bahrts liest, der ohnehin nur den allerwenigsten zu Theile werden kann, der wird schwerlich darinn finden, daß die Worte: „Jesús Christus kommt zu richten die Lebendigen und die Todten“ so viel heißen, als: er komme die Logen zu visitiren (als Freymaurermeister); „Jesús stirbt“ seye so viel, als er endet sein sichtbares Leben, und verbirgt sich: Sünde sey sittliche Verdorbenheit; Tod, sey Sünden = Elend — und so gehts nach der Bahrtischen Erklärung der Schriften an einem fort; schon diese Bemerkung allein muß

*) Dieses Verbot ist unter dem jezigen Könige wie, der aufgehoben worden.

muß jedem sein System unerträglich machen, wenn er sich auch an der romanhaften Travestirung der biblischen Geschichte, an ihrer häufigen Interpolation, oder Verstümmelung, die der Herr Doktor wagt, nicht stoßen sollte.

Wer wird nun wohl glauben können, daß ein Mann von gesundem Verstande, wie wir den Herrn Canonicus Gärtler, vermbg seiner zum Commissions-Protokoll gegebenen Antworten allerdings halten müssen, einen solchen Charlatan, als wie Barth ist, in Hinsicht der Ablängung der Gottheit Jesu Christi für einen hellen Kopf habe ansehen können.

§. 18.

Der *quæst.* Brief ist vielmehr für Hr. Gärtler ein Zeugniß seiner Orthodorie.

Wir können uns einmal hievon nicht überzeugen, und eben deswegen scheint uns die Ironie in den

Ausdrücken des *quæst.* Briefes offenbar in den Augen zu liegen, so, daß wir also nach dem zweyten obenangeführten rechtlichen Grundsätze nicht sagen können, daß nach dem buchstäblichen Sinne der besagten Ausdrücke stärkere Gründe gegen als für den Herrn Canonicus wegen Religionwidrigen Gesinnungen vorlägen, vielmehr müssen wir gestehen, daß der Hr. Canonicus durch eine gar nicht zweydeutige Ironie augenfällige Proben von seiner guten und orthodoxen

K 2

Den:

Denkungsart an den Tag geleyet habe.

§. 19.

Die Bekanntschaft mit dem suspekten Pfarrer Brunner beweist gegen den Herrn Gärtler nichts.

Vielleicht möchten aber andere Umstände vorhanden seyn, aus welchen man schließen könnte, daß ungeachtet der Buchsta-

ben des quæst Brieses zwar Ironie an sich selbst verräth, Herr Canonicus doch solches nicht im ironischen Sinn, sondern die darinn enthaltene Gottesläugnung in der Person Jesu Christi ernstlich gemeint hätte.

Ein solcher Umstand solle nun der freundschaftliche und vertrauliche Umgang mit dem, wegen Religionswidrigen Meinungen äußerst suspekten, Pfarrer Brunner seyn.

Man will nun auch zugeben, daß Herr Pfarrer Brunner wegen den gemachten Beschuldigungen äußerst suspekt seye, derselbe ist aber in den uns überschickten Akten keiner ausdrücklichen, speziellen kezerischen Behauptung überführt; allgemeine Beschuldigungen eines Menschen können ja unmöglich hinreichend seyn, einen oder mehrere seiner Freunde wegen eines bestimmten Verbrechens, wie die Abläugnung der Gottheit Jesu Christi ist, suspekt zu machen; erst dann könnten wir eine solche Vermuthung zugeben, wenn Herr Brunner selbst schon

schon solch ausdrücklich = kezerischer Behauptungen überwiesen wäre. *) Es wäre wahrhaftig äußerst hart von der suspicione eines Subjekts auf die suspicione criminis specialis in Hinsicht eines anderen Menschen zu schließen.

Zudem gesetzt auch, Hr. Pfarrer Brunner wäre wegen einer kezerischen Behauptung wirklich schon kondemniert, so war ers doch damals noch nicht, wo der Brief an ihn geschrieben worden ist. Er war damals Pfarrer, und stand, wie es die Akten selbst geben, wegen seiner Fähigkeiten und Literaturlunde in Ansehen: dieses konnte also leicht und ganz natürlich Liebhaber der Wissenschaften veranlassen, sich mit ihm, als einen gelehrten Mann, in Korrespondenz zu setzen, ohne daß die Korrespondenten deswegen desjenigen Verbrechens, dessen er hernach in der Folge ist kondemniert wor-

*) Und wenn Hr. Pfarrer Brunner der Kezerey wirklich überwiesen wäre, folgte daraus, daß auch Hr. Gärtler, weil er des erstern Freund ist, alle seine, und besonders kezerische Gesinnungen theile? Setzt denn Freundschaft eine gänzliche Harmonie in Grundsätzen voraus? Kann ich nicht mit einem Protestantem, und selbst mit einem Muselmanne, eine recht vertraute und innige Freundschaft pflegen, ohne mich dadurch des Protestantismus oder Mahomedanismus verdächtig zu machen?

worden*), gleichfalls zu beschuldigen wären.

Aus der bloßen Korrespondenz, sonderheitlich aus ein oder ein paar Briefen, läßt sich auf einige Freundschaft zwischen den Korrespondenten unmdglich schließen, es wäre dann Sache, daß die Ausdrücke und Worte Vertraulichkeit verriethen. Wir mögen nun aber den Brief hundertmal durchlesen, so finden wir in den beeden Briefen des Hr. Canonikus Gärtler an Herrn Pfarrer Brunner darin gar kein Zeichen einer engen Freundschaft oder Vertraulichkeit. Der Inhalt derselben ist litterarisch, und spricht nichts von Freundschaft, wenigst sollten im Anfang, Context, oder Schluß

*) Er ist aber in der Folge nicht kondemniert, sondern von der fiskalischen Anklage förmlich durch Urtheil und Recht, bey dem Vikariate zu Bruchsal losgesprochen, von seiner Landesherrschaft, dem Reichs-Ritterstifte Obenheim, zum Schulensivistator, und, vor ungefähr einem Jahre, von dem regierenden Hr. Marggrafen von Baden zum Scholaster, Studien-Subdirektor und Professor der Theologie und des Kirchenrechts zu Baden ernannt worden, welchen ehrenvollen Ruf er jedoch nicht annahm. (S. Oberd. allg. Literaturz. 1800. 2te J. Hälfte S. 1182. 2c.) Erst kürzlich noch hat ihn die (gewiß gut katholische) theologische Fakultät zu Heidelberg einstimmig als Doktor der Theologie erklärt.

Schlusse Worte der Freundschaft enthalten seyn; wir finden einmal keines.

An einen innigsten Freund hätte sich Hr. Canonikus Gärtler nicht am Ende unterschrieben:

Euer Hochwürden
ergebenster Diener.

Lesen man nur den Brief des Hr. Pfarrer Brunners an Hr. Professor Nimis in Mainz, da zeigt sich die Freundschaft ganz offenbar, es heißt da ganz anders im Schlusse:

Leben Sie wohl, bester, geliebt, und hochgeschätzt von ihrem warmen Freunde Brunner.*)

Welch ein offener Unterschied zwischen jenem und diesem Brief! ohne

*) Und doch kennt Herr Pfarrer Brunner, wie ich zuverlässig weiß, den ehemaligen Professor Nimis nicht von Person, und hat kaum zwey oder drey Briefe in seinem ganzen Leben an ihn geschrieben. Man sieht hier, wie unsicher sich aus derlei Briefstellen ein richtiger Schluß ziehen läßt. Herr Gärtler ist wirklich ein sehr guter und vertrauter Freund Brunners, obgleich sich dieses gar nicht aus der Unterschrift: ergebenster Diener, schließen läßt, wie Herr Dr. Schneller, drolligt genug, gethan hat. Man vergesse dabei den Umstand nicht, daß Herr Gärtler ein Theil der Landesherrschaft von Herrn Brunner ist, um sich die so courtolsirte Gärtlersche Unters

ne Sophismen könnten wir also unmöglich Freundschaft oder Vertraulichkeit zwischen Hr. Canonikus Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner herausbringen; kurz: wir können einmal keinen andern Schluß aus diesem Briefe ziehen, als daß die Wißbegierde des Hr. Gärtler zu der Correspondenz mit Hr. Brunner verleitet habe, und daß er, was in der Hauptfrage den befangenen Brief betrifft, dem Hr. Pfarrer Brunner die Frankfurter Journalisten auf eine ironische Art, als Hauptfeinde der christlichen Religion habe kennbar machen wollen.

Weder der buchstäbliche Sinn des quæst. Briefes, noch Nebenumstände sind also geeigenschaftet, gegen den Hr. Canonikus Gärtler Gründe, folglich auch indicia keßerisch oder Glaubenswidriger Bestimmungen an die Hand zu geben; wir sind vielmehr aus

Unterschrift zu erklären. An Nimis schrieb Herr Brunner ganz warm, und doch sind beide Männer, wie gesagt, keine vertraute Freunde, und waren es nie. Aber Hr. Pfarrer Brunner schreibt überhaupt feurig und warm, wie er empfindet; und sieht man den Inhalt seines Briefes an Nimis an, so begreift man leicht, wie er, bei einem literarischen Projekte, an dem sein ganzes Herz hieng, die wärmste Freundschaft (für die Sache vielmehr, von der, als für die Person, an die er schrieb) ausdrücken konnte.

aus den vorgebrachten Umständen gerade des Gegentheils überzeugt, folglich müssen wir, was den zweyten oben angeführten Rechtsfaz betrifft, hier gestehen, daß der Brief, der gegen ihn angeführt ist, gerade für seine Orthodorie das beste Zeugniß ist.

S. 20.

Das von dem hohen Vikariat dem H. Gärtler ertheilte Zeugniß ist widersprechend und wider aufgehoben worden; beweist daher gegen selben nicht das geringste.

Ein weiterer Neben- umstand, welcher die Suspicion der Religionswidrigen Gesinnungen des Hr. Gärtlers bestätigen soll, ist das Attestat, welches dem Hr. Gärtler bey seinem Austritt aus der mainzischen Diözese in die Speyerische vom hohen Vikariat zu Mainz gegeben wurde, in welchem von demselben gesagt wird:

eundem quidem studiis diligentem operam navasse, ac scientiis licet non ex omni parte fundatis (was will dieses sagen?) inter multos alios eminuisse (es müssen also doch Wissenschaften seyn, die öffentlich gegeben werden) in variis vero actionibus se imprudentem ac levem exhibuisse, ideo monitum & grave reprehensum (hier sollte doch wenigst eine detailirte und spezielle Angabe der Ursachen vorhanden seyn) non ta-

R 5 men

men adhuc officii decanalis atque parochialis indignum fuisse habitum (folglich müssen seine Mängel und Fehler nicht die Orthodorie betroffen haben).

Auf dieses sonderbare — Schimpf und Lob, Injurien und Genugthuung auf eine so seltsame Art verbindende Attestat, wurde hienach, als Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer Hr. Gärtler in die Speyerische Diözese nicht einlassen wollten, wiederum ein anderes in consueta forma ausgestellt, worauf Hr. Gärtler in die Speyerische Diözese als Canonikus, ja selbst als Prediger, eingenommen worden.

Zu Ehren des hohen Vikariats zu Mainz müssen wir nun hier annehmen, daß das angeführte erste seltsame Attestat bloß dem Concipienten zur Last falle, und eben daher gedachtes hohe Vikariat sich bewogen gefunden habe, dieses unschickliche Concept durch ein richtiges und gerechtes Attestat zu verbessern, denn, wenn wir dieses nicht voraussetzen, so müssen wir, welches uns aber ganz ungläublich ist, annehmen, daß das hohe Vikariat zu Mainz es für eine ganz gleichgültige Sache ansehe, einem ausziehenden Geistlichen, dem die Leitung einer christlichen Gemeinde in einer andern Diözese anvertrauet wird, oder wenigst anvertrauet werden kann,

contra

contradictorische, folglich sich selbst wieder aufgehende Attestata zu geben, das ist — Wahrheit und Unwahrheit, Schimpf und Ehre auf die sonderbarste Art mit einander zu vermischen. *)

Nein! dieses können wir von einem hohen Vikariat zu Mainz nicht glauben, Se. Hochfürstl. Gnaden der Hr. Fürstbischof von Speyer glaubten es auch selbst nicht: verwarfen das erste Attestat gänzlich, setzten aber
auf

- *) Noch eine — Vermuthung: man verlor Hr. Gärtler, als einen eminenten Kopf und gründlich gelehrten Mann, nicht gerne aus den mainzischen Landen, weil man nun schon wußte, daß der Herr Fürstbischof von Speyer, (der ein anderes, Ihm beliebteres, und für seine Absichten brauchbareres Subjekt zur Stiftsprädikatur in petto hatte) den wegen seiner biedernden Denkungsart und seinem nexu mit einigen, dem Hofe zu Bruchsal unangenehmen Domherren schon zum voraus verhassten Gärtler mit einem Attestate, wie das erste war, sicher nicht in die Diözese aufnehmen werde — darum ignozirte man zu Mainz das freylich grobe Versehen des Concipienten. Wie viel dem verewigten Kurfürsten von Mainz daran gelegen war, Herrn Gärtler im Lande und bey der Universität zu behalten, erhellet daraus, daß Er ihm, schon nach seiner Berufung nach Bruchsal, durch den Herrn Weihbischof Heimes den nämlichen Gehalt anbieten ließ, den Herr Gärtler als Kanonikus und Prädikator zu Bruchsal bezieht.

auf das letztere vollkommen Glauben, und nahmen daher keinen Anstand, den Hr. Gärtler in höchst dero Dioceses aufzunehmen.

Wollten wir nun gegen allen Strom gehen, und dem besagten widersprechenden Attestat einen Effectum retroactivum auf die gegenwärtige Geschichte nemlich den quäst. Brief, und die darinn enthaltene Gesinnungen zugestehen, so müßten wir (welches aber weit von uns entfernt seye) Se. Hochfürstl. Gnaden von Speyer selbst stillschweigende Vorwürfe machen, daß Höchst dieselbe sich veranlassen konnten, diesem unschicklichen ersten Attestat keinen Glauben beizumessen, sondern vielmehr Hr. Gärtler auf das letzte gute Attestat in Höchst dero Dioceses einzunehmen, und zum Predigeramt zuzulassen.

§. 21.

Schluß aus vorhergehenden §§. Hr. Gärtler ist ganz unschuldig.

Wir sehen also nach der bisherigen Ausführung weder in dem buchstäblichen Sinn des besagten Briefes noch in der Bekanntschaft mit Hr. Pfarrer Brunner einen Grund, in welchem wir nur die mindeste Suspicion einer unorthodoxen, Religionswidrigen Gesinnung auf den Hr. Canonicus Gärtler werfen können; und da wir dem wirklich bezeugten Eifer der Hrn. Commissa-

missarien bei der bisherigen Untersuchung der Sache alles Zutrauen auf ihre Genauigkeit und angewendeten Fleiß zu setzen Ursache haben, so glauben wir auch, daß Hochgedachte Hr. Hr. Commissarien nach den weit wichtigsten Umständen — der Ausführung des Hr. Gärblers nemlich und die von ihm in seinen Predigten vorgebrachten Lehren — werden genaue Nachforschung gehalten, jedoch aber, weil in den Akten hievon keine Neigung geschieht, nichts tadelhaftes an selbem werden gefunden haben; eben hieraus wird aber unsere oben angeführte Meinung um so mehr bestärket, und wir können also mit vollkommener Gewissensüberzeugung den Satz aufstellen, daß die Orthodorie des sonst untadelhaft gefundenen Hr. Gärblers außer allem Zweifel ist.

S. 22.

Sollte noch ein Zweifel in Hinsicht der Auslegung des quæst. Briefes vorliegen — so müßte doch selbe nach evangelischen und canonischen Grundsätzen zu Gunsten des Hr. Gärblers geschehen.

Sollte aber ztio unangesehen aller angeführten Gründe die Unschuld des Hr. Canonikus Gärblers noch nicht offenbar, wie wir überzeugt sind, am Tage liegen, sondern wie wir in der 2ten Hypothese vorausgesetzt haben, in dem quæst. Brief die ironisch und ernsthafteste Seite eben so wahrscheinlich

lich seyn, so entscheiden dann schon von sich selbst die dieser Hypothese beigefetzten Reichsgrundsätze, nemlich:

quod in dubio juxta cap. II. X. de regulis juris in meliorem partem sit facienda interpretatio.

und daß man sohin der von Hr. Gärtler selbst gemachten Auslegung um so mehr Glauben beyzumessen müße,

cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres &c. juxta notoria jur.

S. 23.

Hr. Canonicus Gärtler kann auch nicht einmal einer Unvorsichtigkeit beschuldiget werden.

Eben aus den vor-
ausgeschickten Entschei-
dungsgründen fließt auch
4to die Beantwor-
tung der Frage von selbst,

ob nemlich Hr. Canonicus Gärtler nicht wenigst unvorsichtig gehandelt habe, daß er in einem zweydeutigen Ton in äußerst wichtigen Sachen geschrieben, und so die Gefahr einer schlimmen Auslegung veranlaßt habe?

Die Ironie ist, wie wir gezeigt haben, gar nicht zweydeutig, sie liegt offenbar, man möge nach dem buchstäblichen Sinn oder nach der literarischen Geschichte urtheilen, vor Augen: Sie ist zumal nicht an das Publikum sondern von einem gelehrten Mann

f.
3w
und
bit.

Mann, der sie also leicht unterscheidet und erkennen konnte, geschrieben, und wenn letzterer böshaft genug gewesen wäre, solche zu mißbrauchen, so wäre ja die Schuld nicht auf Hr. Gärtler sondern auf den mißbrauchenden selbst gefallen, wie wir bereits solches in dem vorausgeschickten Grundsatz erwiesen haben.

S. 24.

Wiederlegung der
§. 8. aufgeworfenen
Zweifelsgründe und
und zwar rationis dubi-
tæ. 1mæ et 2dæ.

Durch die angeführten Gründe, welche die Unschuld des Hr. Canonicus Gärtler klar darlegen, zerfallen die aufgeworfenen Zweifelsgründe von selbst,

denn, was den ersten und zweiten betrifft nemlich:

Daß in den Ausdrücken des quæst. Briefes ein Wunsch, die Gottheit Jesu Christi angegriffen zu sehen, enthalten sey: daß die Worte selbst keine Ironie ausdrücken, daß er somit den ironischen Sinn hätte beweisen sollen, und daß, da er solches nicht kann, gegen ihn die Auslegung zu machen sey;

Alle diese Zweifel sind schon durch die Entscheidungsgründe aufgelöst. —

Die in Frage befangenen Ausdrücke enthalten nicht einen Wunsch, sonst

sondern vielmehr einen Vorwurf unsystematischer Behandlung, der gegen das Christenthum von den Verfassern der liturgischen Beiträge gemachten Angriffe. — Der Hr. Canonicus Gärtler sagt nicht, daß sie recht thun, wenn sie die Gottheit Jesu Christi angreifen, sondern er behauptet lediglich, daß sie einen kürzeren Weg hätten gehen können, wenn sie statt einen gefolgerten Satz, nemlich die Ehrenbeicht, anzutasten, gleich den Hauptgrund des Christenthums, die Gottheit Jesu Christi, wie Bahrt und Kompagnie, umzustossen, sich bestrebten.

Wir haben ferner gezeigt, daß die Wortfügung an und für sich selbst gar nichts gegen ihn entscheidet — hingegen der buchstäbliche Sinn einzelner Worte und die literarische Geschichte offenbar die Ironie aufdecken, und daß Hr. Canonicus Gärtler nichts weniger, als die Absicht gehabt hätte, die Gottheit Jesu Christi abzulängnen, sondern vielmehr dem Hr. Brunner die Verfasser der liturgischen Beiträge, als verdeckte Hauptfeinde des Christenthums auf eine ironische Art habe bezeichnen wollen.

Es ist also, da schon die Ausdrücke den ironischen Sinn klar vor Augen legen, nicht nöthig — gegen die Aussprüche der canonischen Gesetze, welche milde Beurtheilung seines

nes Nächsten so sehr empfehlen, eine äußerst gezwungene und zumal sehr gehäßige gegen die Liebe des Nächsten streitende Auslegung zu geben.

Hier also, wo überwiegende Gründe für die mildere Auslegung vorhanden sind, paßt der Satz:

quod in dubio contra scribentem facienda sit interpretatio,

nicht. Hier ist kein Zweifel mehr vorhanden, und wenn aber auch einer vorhanden wäre, so hätte doch der eben angeführte Rechtsatz keine Anwendung; dieser gilt nur bei Auslegung der Gesetze und der Verträge: die Gesetze, welche diesen Satz bestimmen, sind ganz deutlich

Capit. 57. de reg. jur. in 6.

sagt:

Contra eum, quid legem dicere poterit apertius, interpretatio facienda

und

lex. 172 ff. de reg. jur.

enthält

in contrahenda emtione venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est.

In Verbrechen, oder Handlungen, aus welchen auf den guten oder bösen

§

Cha:

Charakter eines Menschen geschlossen werden soll, drücken sich die Gesetze ganz anders aus:

Facta, quæ, dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Conferatur etiam Pichler in Candid. jur. prudent. Sacr. Lib. 5. tit. 40. §. 8

§. 25.

Widerlegung des
1ten und 4ten Zweifels
grundes.

Auf gleiche Weise haben wir auch ad rationem dubitandi 3tiam & 4tam nemlich die gegen den Hr. Gärtler beigebrachten Umstände der Bekanntschaft mit Hr. Brunner, und des Maynzischen Attestats das Nöthige mit mehrerem oben bey den Entscheidungsgründen beantwortet: wir haben daselbst gezeigt, daß gedachte Bekanntschaft keine innige Freundschaft gewesen sey, und lediglich keinen Bezug auf gegenwärtige Fragen haben könne, und daß das Maynzische Attestat als ein sich widersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß nicht die mindeste Rücksicht verdiene.

§. 26

§. 26.

Schluss der Feant-
wortung der factischen
Hauptfrage (S. 7.) —
gegen Hr. Gärtler lie-
gen keine indicia keze-
rischer Gesinnungen —
vor.

Die erste Hauptfrage
also liest sich demnach zu
Gunsten des Hr. Gärt-
lers dahin auf,
daß gegen denselben
gar keine indicia
Glaubenswidrig = u.
kezerischer Gesinnungen vorliegen.

§. 27.

Uebergang zu den
rechtlichen Fragen (S. 7.)
imo ob eine Inquisi-
tion Platz greife?

Da demnach keine
rechtsgegründete indicia
gegen den Hr. Prediger
Gärtler vorliegen, so be-
hen sich die rechtlichen

Fragen von selbst auf: Man könnte
dahero gleich ad quæstionem juris
rnam

ob (im Falle, wenn rechtsgegründete
indicien gegen den Hr. Prediger
Gärtler vorliegen) solche zu ei-
ner Specialinquisition hinrei-
chend seyen?

folglich unsere entscheidende Meinung
dahin abgeben, daß da keine indi-
cien vorhanden sind, auch keine In-
quisition Platz greife.

§. 28.

Man will zugeben,
daß Suspicion gegen Hr.
Gärtler vorhanden sey.

Allein wir wollen dem-
ungeachtet, um Alles zu
erschöpfen, selbst noch un-
sere bereits abgegebene
L 2 Mei-

Meinung in Hinsicht der factischen Umstände (per Suppositionem) dahin modifiziren, daß wir diejenigen Gründe, aus welchen wir den Hr. Canonicus Gärtler ganz gerechtfertiget halten, selbst für zweifelhaft ansehen, und somit zugeben wollen, daß gegen den Hr. Gärtler noch immer wegen Religionswidrig- und kezerischen Gesinnungen eine Suspicion vorhanden sey.

Es fraget sich demnach ob eine solche Suspicion nach den kanonischen Rechten hinreichend sey, um zur Specialinquisition gegen Hr. Gärtler fürzuführen?

S. 29.

Um zur Specialinquisition zu schreiten, wird nach dem jure Canonico infamatio von Seiten des Suspecti erfordert.

Wenn wir hier von der Inquisition reden, so verstehen wir nicht mehr die General-Inquisition, vermög welcher der Richter bloß auf Spuren und Gründe des vergangenen Verbrechens nachforschet, sondern hier kömmt die Special-Inquisition selbst zur Sprache, vermög welcher nunmehr nach erhobenen Corpore delicti der Urheber selbst durch die in den Gesetzen vorgeschriebene Mittel in dem Geständniß des Verbrechens, welches nach den erhobenen Inzichten wahrscheinlich auf ihn fällt, gebracht werden mdge.

Um

Um nun zu einer solchen Special-
Inquisition gegen eine bestimmte Per-
son ex officio schreiten zu können,
erfordern die kanonischen Gesetze, daß
eine öffentliche Verschreung (infa-
mia) gegen die gravirte Person we-
gen dem vergangenen Verbrechen vor-
gegangen seyn mußte.

Juxta Capit. 19. 21. 24. X. de
accusat.

Mehrere ältern Lehrer des kano-
nischen Rechts halten sich auch, un-
geachtet einige neuere nach dem Bei-
spiel des juris Criminalis Sæcularis
auch andere indicia verosimilia zur
Special-Inquisition zureichend an-
nehmen, ganz strenge an die ange-
führten kanonischen Gesetze.

So schreibt P. Schmier de de-
lictis Cap. 4. Sect. 2. p. 90.

Ad inquisitionem specialem de-
terminate requiri infamiam.

S. 30.

In gegenwärtigem
Fall liegt keine Ver-
schwärzung gegen Hr.
Gärtler vor.

Gegenwärtig ist nun
keine solche Diffamation
gegen den Hr. Gärtler
vorhanden, indem sämt-
liche gegen selbigen vorliegende Merk-
male sich auf keinen öffentlichen Ruf,
sondern lediglich auf den quæst. Brief
an Hr. Brunner, auf die Bekanntschaft
mit letzterem, und auf das Maynzi-
sche Attestaaen beziehen; wir könnten

§ 3

da

dahero gleich und zwar nicht ohne Grund behaupten, daß aus den eben angeführten Ursachen keine Inquisition gegen Hr. Gärtler Platz greife.

§. 31.

Nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer sind præter infamationem auch andere legitima indicia hinreichend.

Allein wir wollen uns nicht auf die Meinung nur einiger Rechtslehrer beschränken, sondern wir wollen auch die Sache auf die Waagschale derjenigen legen, welche mit Pichler, Engel, van Espen behaupten, daß nach der Anleitung des weltlichen Criminal-Rechts auch bei geistlichen Verbrechen nebst der infamiation auch andere indicia verosimilia den Weg zur Special-Inquisition bahnen können.

§. 32.

Was indicia legitima ad inquisitionem seyn? — ihre Kennzeichen.

Aber eben hier scheint nun die größte Schwierigkeit zu seyn, worin dann das wahre Merkmal bestehe, aus welchem man ad specialem inquisitionem zureichende indicia erkennen möge.

Wir haben bereits oben angeführt, daß die in unmittelbarer Verbindung mit dem Verbrechen stehende indicia proxima, jene aber, die nur mittelbaren und entfernten Bezug auf das Verbrechen selbst haben, in dem

ridischen Sinn remota genannt werden.

Auf eine andere Art werden auch die *indicia proxima* diejenigen genannt, welche einen halben Beweis des vergangenen Verbrechens machen, folglich der eidlichen Aussage eines vollgültigen, keiner Exception unterworfenen, und von seiner eigenen Empfindung her deponirenden Zeugen gleich kommen.

Art. 30. Constit. Crim. Carol.

Banitzta in Delin. Jur. Crim.

§. 260.

Um nun zur Special-Inquisition schreiten zu können, sind die Criminalisten der Meinung, daß entweder

A) ein vollkommen erwiesenes *indici-um proximum*, oder

B) zwei *indicia proxima*, deren jedes zur Hälfte bewiesen ist, oder

C) mehrere entferntere *indicia*, deren jedes aber erprobet seyn soll, vorhanden seyn müssen.

Ad inquisitionem (schreibt Banitzta loco citato §. 351.) requiruntur contra personas alias honeste viventes ejusmodi *indicia*, quæ semiplenam ipsius criminis reo imputati probationem constituunt, proindeque vel unum *indici-um proximum*

§ 4

mum

mum plene probatum, vel duo indicia proxima connexa, quorum quodlibet saltem semiplene probatum est, vel plura indicia remota plene probata adesse debent.

S. 33.

Vermeintliche indicien des gegenwärtigen Falles.

In gegenwärtigem Fall wäre nun das mit dem vermeinten Verbrechen unmittelbar in Verbindung stehende indicium der an Hr. Brunner geschriebene Brief, die übrigen zwey nemlich die vorgebliche Freundschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat haben keinen unmittelbaren Bezug auf das in Frage befangene Verbrechen, folglich könnte auch nur allenfalls das erstere als ein indicium proximum, die übrigen aber nur als remota ansehen werden.

S. 34.

Das aus dem Gärtlerschen Briefe quæst. gezogene indicium ist ad inquisitionem nicht hinreichend; noch vielweniger die Bekanntschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat.

Wer sollte nun aber wohl den Inhalt des quæst. Briefes, gegen welchen sowohl rücksichtlich der Wortverbindung, als der Worte selbst, so manche auffallende Bedenken vorliegen, einen halben der Aussag eines vollgiltigen Gezeugen gleichkommenden Beweis, oder was eins ist, ein vollständig erwiesenes

wiesenes indicium proximum der
Abklärung der Gottheit Jesu Chri-
sti herausziehen?

Man hat oben bereits das meh-
rere über diesen Brief angeführt, so
daß wir also glauben, es werde bis
zur Ueberzeugung am Tag liegen, daß
der gützt. Brief nichts weniger als
ein indicium proximum ausmache,
sondern selbst nicht einmal mehr pro
indicio plene probato remoto ange-
sehen werden möge: die weitere zwey
indicia betreffend und zwar die Ver-
traulichkeit mit dem Hr. Brunner, so
haben wir bereits oben dargethan,
daß diese nicht einmal erweislich ge-
macht werden können, *) und was
das Mannzische Attestat belangt, so
verdient selbiges als ein sich selbst wi-
dersprechendes, unschickliches, wieder
aufgehobenes Zeugniß, wie wir auch
gezeigt haben, gar keinen Glauben.

§. 35.

Es mangelen dahero in gegenwär-
tigen Fall diejenigen Eigenschaften,
welche zu einer Special-Inquisition
nach den Gesetzen erforderlich sind.
Zudem würde auch, wenn je eine
Special-Inquisition Platz griffe,
dieselbe bei den vorliegenden indicis
von

*) Und wenn sie erwiesen ist, nun erst gegen Hr.
Gärtler gar nichts beweise.

vel duo
xa, quo-
semiple-
el plura
probata

igem Fall
mit dem
rechẽ uns
ende in-
geschrie-
nemlich
mit Hr.
Attestat
Bezug
Verbres-
ur allen-
indicium
nur als

nun aber
halt des
s, gegen
rück sichts
bindung,
selbst, so
nde Be-
einen
llgiltigen
Beweis,
ändig er-
wies

von gar keiner Wirkung, sondern vielmehr ganz unnütz seyn, indem, da kein stärkerer Beweis, und weisere Umstände, um zu schärferen Maasregeln zu schreiten, vorhanden sind, die vorliegenden Merkmale durch die widersprechende Antwort des Hr. Gärtners, von welcher er wahrscheinlich nicht abgehen wird, bereits erschnpfer sind, folglich nichts übrig bliebe, als am Ende den Inquisiten zu absolviren.

Wir sehen also im gegenwärtigen Fall eine Special-Inquisition, als einen unzulässigen, den Gesetzen nicht entsprechenden, an sich unnützen und unschicklichen Vorschritt an, und wir können daher die Ergreifung dieses Mittels am so minder billigen, als wir hier dem Rechtslehrer van Espen vollkommenen Beifall geben müssen:

nunquam juris ordo canonum legumque praescripta diligentius et exactius sunt observanda, quam dum de crimine haereticis agitur.

IX. 267. Coll. 2.

§. 36.

Beantwortung der
2ten rechtlichen Frage.
S. 7.

Ob, da keine Special-Inquisition Platz greift, nicht andere

Wenn indessen schon nach der eben gemachten Ausführung keine Special-Inquisition statt findet, so will man indessen doch

Maasreglen dem uns doch noch weiter setzen,
angefohen zu ergreifen daß die berührten Indi-
seyn? cien noch nicht ganz pur-
girt seyen, eben deswegen kommt
dann die quaestio

2da zu erörtern:

ob nicht wenigst, wenn keine
Special = Inquisition zulässig
ist, die canonischen Gesetze des
wisse Maasreglen, um sich
von diesen indicien zu reinig-
gen, vorschreiben?

§. 37.

Pflicht der Bischöffe
— für die Reingkeit
des Glaubens zu
wachen — und hierwe-
gen die Geistlichkeit,
sonderheitlich Prediger
zur Rede zu stellen,
zu ermahnen, zu abn-
den.

Man könnte nun zwar
hier sagen, daß ein jeder
Bischoff vermög seines
aufhabenden Amtes ver-
pflichtet sey, bei jedem
entstehenden Zweifel sich
der Orthodorie seiner un-
tergebenen Geistlichkeit,

sonderheitlich der Prediger, welche die
christliche Lehre öffentlich vorzutragen
haben, zu versichern, sohin selbige
wegen allenfalls entstehender Suspi-
cion zur Rede zu stellen, zu ermah-
nen, zu abnden, und zu desto grös-
serer Versicherung von ihnen ein eids-
liches Glaubensbekenntniß abzufor-
dern.

Hier müssen wir nun allerdings
zugeben, und als einen richtigen Satz
aufstellen, daß die Bischöffe nicht
nur

nur allein befugt, sondern vermbg der canonischen Satzungen schuldig seyen, die strengste Aufsicht auf die Sitten und die reine Glaubenslehre ihrer untergebenen Geistlichkeit, sonderheitlich der Prediger zu richten, und jeden desfalls befindenden Mangel ohne Rücksicht einer Exemption auf das sorgfältigste zu verbessern, sonderheitlich verordnet desfalls das Concil. Trident. an mehreren Stellen:

in specie Sess. 14. Cap. 4. de reformat.

ut nullus Clericus per hujus sanctæ Synodi statuta cujusvis privilegii prætextu tutus censeatur, quominus juxta can. sanctiones *visitari*, puniri, et corrigi possit — et quidem quoties, et quando opus fuerit — etiam extra visitationem tanquam ad hoc apostolicæ sedis delegati corrigendi, et castigandi facultatem habeant.

Præsertim visitatio contra prædicatores inculcatur, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptionem se esse prætenderet.

Sess. 5. Cap. 2.

und diese Visitationen haben hauptsächlich zum Zweck,

ut sana orthodoxaque doctrina expulsis hæresibus conservetur.

Sess. 24. Cap. 2. de reformat.

§. 38.

S. 38.

Correctiones canonicae
müssen gradatim geschehen,
anfangs in Güte,
hernach erst mit Schärfe.

So angemessen diese
Grundsätze der Natur des
katholisch. Christenthums,
und dem Amte der Bis-

schöffe sind, so wird jedoch sorgfältig
in diesen Verordnungen an allen Stel-
len bengefezet, daß der Bischof sich
jederzeit bey solchen Visitationen nach
den canon. Satzungen genau richte,
folglich nach den in diesen Satzungen
vorgeschriebenen Graden sich benehme:
diese Stufen sind nun, bis man bey
stärkeren Indicien zu einer Inquisition
selbst schreiten kann, sehr verschieden;
anfangs werden gelinde, nachher erst
schärfere Mittel und Ahndungen vor-
geschrieben.

Das Conc. Trident. Sess. 13. c. 1.
erklärt sich desfalls sehr deutlich,
es wird nemlich an dieser Stelle den
geistlichen Vorstehern ausdrücklich ein-
geprägt:

Ut se pastores non percussores
esse meminerint, atque ita praef-
se sibi subditis oportere, ut non
in eis dominantur, sed illos tan-
quam filios & fratres diligant, ela-
borentque, ut hortando & monen-
do ab illicitis deterreant, ne ubi
delinquerint, debitis eos poenis
coercere cogantur, quos tamen,
siquid per fragilitatem humanam
peccare contigerit, illa apostoli
est

est ab eis fervenda præceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent, *in omni bonitate & patientia*, cum sæpe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam austeritas, plus exhortatio, quam comminatio, plus charitas, quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum levitate severitas abhibenda est, ut sine asperitate disciplina populi salutaris ac necessaria conservetur, & qui correcti fuerint, emendentur, aut si respicere noluerint, cæteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur, cum sit diligentis & pii simul pastoris officium, morbis ovium lenia primum adhibere fomenta, post ubi morbi gravitas postulet, ad acriora & graviora remedia desce dere, sin autem nec ea quidem proficiant, illis submovendis certas saltem oves a contagionis periculo liberare.

S. 39.

Die stufenweise kanonische Correction dehnt sich auch auf Irrethümer in Glaubenssachen aus.

Obschon man nun behaupten könnte, daß diese Verordnung bloß auf Disciplinargegenstände zu beschränken, und nicht auf Glaubenssachen auszudehnen sey, deren

deren Wichtigkeit weit strengere und genauere Maasregeln erfordert, so zeigen doch die am Ende dieses Dekrets beygesetzten Verfügungen, daß dieses Dekret, wie es schon die gesunde Vernunft, und die Lehre des Evangelium selbst mit sich bringt,

in omnibus causis visitationis
& correctionis,

folglich nicht nur allein in Discipli-
nar-Fällen anwendbar sey:

Wenn in Glaubensgegenständen noch kein Irrthum offenbar von jemand behauptet wird, folglich das Verbrechen noch nicht vorliegt — oder wenn noch keine indicia proxima und ad specialem inquisitionem sufficientia vorhanden sind, sondern blos allein Besorgnisse oder leichte *) Suspiciones einem geistlichen Vorsteher aufgefallen sind, so ist es ganz natürlich, daß

*) Unter diesem vagen, unbestimmten Ausdrucke wird den geistlichen Vorstehern nur gar zu viel eingeräumt, was mit der eben angeführten evident. Verordnung nicht wohl übereinstimmt. Will man einen untergeordneten Geistlichen schikanieren: wie leicht ist ihm da die Kette einer levis suspicionis in die Haare geworfen! Ja — wäre das zu Redestellen noch im Geiste der apostolischen Zeiten üblich, dann wäre weniger zu befürchten, obgleich die Beispiele

daß man hier gleichfalls, so wie in andern Vergehungen, den Gravieten über seine Gesinnungen zur Rede stelle — wenn er sodann nicht gänzlich Genüge thut, ihn mit Güte und sanfter, väterlicher Erinnerung im Ansfange zu größerer Behutsamkeit und Vermeidung gefährlicher Irrthümer erinnere, und dann erst, wenn er sich mit einer neuerlichen, jedoch nicht hinreichenden Suspicion betreten läßt, ernsthaft und mit nachdrucksamem Ahndungen gegen ihn verfare.

Dieses sind nach unserer unmaßgeblichen Meinung die evangelisch- und Canonischen Wege, Priester oder Presbyter, welche sich auf eine leichtere, jedoch

misbrauchter geistlicher Obergewalt auch aus den frühern Zeiten in der Kirchengeschichte nicht selten vorkommen. Aber, seitdem die Formen der weltlichen Gerichtsbarkeit (Ampitus forensis) sich mit dem mildern Geiste der Kirche zu amalgamiren angefangen, und jede Vorladung vor ein geistliches Gericht mit einer gewissen Diffamation verknüpft ist — kann es einem ehrliebender Geistlichen nicht gleichgültig seyn, sich auch nur einer bloßen Zuredestellung ausgesetzt zu sehn, und man muß daher um so fester auf die strengste Einhaltung der canonischen Vorschriften bestehen, je geneigter die und da die Fürstbischöfe (oder ihre Kurien) seyn möchten, in geistlichen Regierungsgeschäften sich durch die Idee einer

et
nicus
solem
kenn
suspic
werde

ei
la
se
di
sch
to
au
un
M
se
D
du
se
(

jedoch noch nicht zur inquisition qualificirte Aet verdächtig gemacht haben, stufenweise zu behandeln.

Man kann nicht gleich mit strengen und empfindlichen Ahndungen den Anfang machen

§. 40.

Ob nicht Hr. Kanonicus Gärtler zu einer solennen Glaubensbekenntniß ad purgandam suspicionem angehalten werden könne?

Noch weit weniger können wir in der vierten aufgestellten, rechtlichen Frage auf öffentliche vor dem ganzen verwaltenden Biskariat zu veranständigende Abschwörung der Glaubensbekenntniß antragen.

§. 41.

einer sogenannten Machevollkommenheit leiten zu lassen. Es giebt viele Bischöfe (Dank sey es uns fern Zeiten, jetzt giebt es deren nicht mehr viele) die ohne gehörige Untersuchung nicht nach canonischen Formen, sondern bloß aus tyrannischer Gewaltthat andere verdammen. Sie erheben einige aus bloßer Gunst (ja wohl — aber exempla sunt odiosa) und eben so unterdrücken sie andere aus bloßem Neide und Hass, und verdammen sie nach den leichtesten und unzuverlässigsten Vermuthungen. Ein Bischof kann wohl seine untergeordneten Geistlichen durch sich selbst ehren; aber er kann ihnen durch sich selbst ihre Ehre nicht nehmen. Concil. Hispal. II. (Caus. XV. quæst. 7. c. 1. decret. Gratian.

W

S. 41.

Eine solche solenne
Abschwörung der Glaubensbekenntniß wäre eine purgatio canonica.

Diese Abschwörung der Glaubensbekenntniß würde in sich nichts anders seyn, als die gegen Suspectos de crimine von den can. Satzungen vorgeschriebene purgatio canonica. So wie sich einer, der eines Todtschlags wegen suspect ist, durch einen Eid von dieser Suspicion nach dem jure canonico reinigen muß, so geschieht dieses in crimine hæreseos auf die nemliche Art mittelst der eidlich abgelegten Glaubensbekenntniß, wodurch sich der Suspectus de fide von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht reinigen muß.

S. 42.

Ad purgationes decernendas werden nicht leves suspiciones, sondern gravia indicia erfordert.

Derley purgationes canonicæ haben nun zwar in regula gegen Verdächtige (Suspectos) Platz; allein da die Auflegung eines solchen öffentlich abzulegenden Reiniigungs-Eides immer der Ehre des Suspecten in den Augen des Publici cum nachtheilig seyn muß, eben darum, weil es Veranlassungen dazu durch suspiciones voraussetzt, so ist nicht jede suspicio zureichend, um jemand zu solcher anzuhalten.

Indl-

Indicitur purgatio can. non
enilibet leviter suspecto, sed illi
contra quem fama publica apud
majorem partem populi, & viros
quoque honestos ex probabilibus ra-
tionibus & indiciis. pr. Capit. 12.
& 15. in fine X de purgat. can.

Engl. in Colleg. univers. jur.
can. lib. 5. tit. 34. n. 2.

ferner:

Ut purgatio can. indici possit
aut debeat, requiritur, ut præ-
cesserit accusatio, aut denuncia-
tio, vel publica diffamatio veri-
similis, vi cuius aliquis suspectus
sit de gravi crimine, ita, ut fa-
ma illius etiam apud probos læ-
sa existet, nec enim sufficit su-
spicio vel infamia levis, sed re-
quiritur verisimilis & gravis aut
vehemens. Pichler in jur. pru-
dent. sacr. lib. 5. tit. 34. n. 4.

§. 43.

Ad purgationes cano-
nicas wird ferners ei-
ne vorgängige Special-
inquisition erfordert.

Endlich ist auch zu ei-
ner solchen purgatio can.
nur in jenen Fällen zu
schreiten, in welchen ei-
ne Specialinquisition vorangegangen,
und durch diese sich entdeckt hat, daß
die Bekenntniß oder der vollständige
Beweis des Verbrechens nicht zu er-
holen sey, auch wegen der unzurei-
chenden

M 2

Indi-

Henden Stärke der indicien keine Tortur Platz greift; wo entgegen, wie in gegenwärtigem Falle, zu einer Specialinquisition selbst kein hinreichender Grund vorhanden, da hat auch noch weniger die purgatio canonica Platz. Conferat. *Maur. Schenkle*, institut. jur. eccles. 1793. S. 793.

S. 44.

Schluß: hat weder inquisitio noch purgatio canonica Platz.

Wenn wir nun unsere bisher angeführten Sätze zusammenreihen, so ergiebt sich, daß, wenn wir auch wirklich, gegen unsere oben angeführte Meinung, ein und andere Suspicion gegen den Hr. Gärtler zulassen wollen, doch selbe von so geringem Gewicht sey, daß wir dermal zu einer nachdrucksamern und schärfern Ahndung (da die Güte im Anfange vorerst zu versuchen ist) vielweniger aber ad purgationem can., als bey welcher eine Specialinquisition vorauszugehen muß, unsere beyfällige, gutachtliche Meinung ertheilen können:

So, wie wir also selbst der höchsten Sorgfalt Se. Hochfürstl. Gnaden die Reinigkeit der katholischen Lehre zu erhalten, nie gemugsames Lob beylegen können, so finden wir uns entgegen aber auch verpflichtet, höchst dero zärtliche Gerechtigkeitsliebe dahin zu beruhigen, daß Höchstdie selbe ders

dermal wirklich sowohl was diese, als jene betrifft, vollkommenes Genuge durch die bisherige Behandlung der Sache gethan haben, folglich man es auch bey der geschehenen Zurechtstellung des Hr. Can. Gärtler bewenden, und sich mit seinen gründlichen, glaubwürdigen Antworten vollkommen begnügen müsse.

S. 45.

Prediger sind nach dem Concilio Tridentino gegen calumniosas vexationes zu schützen.

Sr. Hochfürstl. Gnaden werden sich hier gercheft erinnern, was das Concilium Triden-

tin. (Sess. 5. c. 2. de reformat.) in Hinsicht der Prediger den Bischöffen aufgiebt:

Si Prædicator errores aut scandala disseminaverit in populum, etiam si in monasterio sui vel alterius ordinis prædicet, Episcopus ei prædicationem interdicit, aut si hæreses prædicaverit, contra eum *secundum juris dispositionem* aut loci consuetudinem procedat, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptum se esse prætenderet, quo casu episcopus auctoritate apostolica, & tanquam sedis apostolicæ delegatus procedat. *Curent autem episcopi, ne quis prædicator, vel ex falsis informa-*

tionibus, vel alias calumniose vexetur, justamve, de eis conquarandi occasionem habeat.)*

S. 49.

Beantwortung der
Incidentfrage (§ 7.)
ob in casu inquisitionis
haeresis vom R. Ritter-
stift Odenheim prima
inquisitio rücksichtlich sei-
ner Geistlichkeit gebüh-
re?

Durch die Beantwor-
tung der zwey vorstehens-
den Fragen läßt sich die
weitere einen bloßen In-
cidentpunkt betreffende 3te
Frage von selbst auf:

Ob der Art. II. Concordatorum
mit dem Reichsstifte Odenheim auch
in den Verbrechen gegen die Glau-
benslehre anwendbar sey, oder ob
nicht vielmehr der Bischoff befugt
wäre, die ganze Sache mit Umge-
hung der dem Stifte zugesicherten
primæ cognitionis privative be-
handlen zu lassen?

S. 50.

Vorstehende Frage
hat auf gegenwärtigen
Fall zwar keinen Ein-
fluß.

Da in gegenwärtigem
Fall keine Inquisition
statt findet, so hört hier
die Frage von der ersten
Cognition von selbst auf, folglich
wird

*) Hätte man dieser Ermahnung des Kirchenraths
lieber als einem alten (so höchst unrühmlichen) Grolle
Gehör gegeben, dann wäre Hr. Gärtler seines so
höchst unschuldigen Briefes wegen nicht einmal zur
Rede gestellt worden. —

wird auch desfalls nie wieder in vor-
liegendem Gegenstand eine Streitigkeit
mit dem Ritterstift entstehen.

S. 51.

Was aber zukünftl
Sälle betrifft. —

Indessen wollen wir
uns hiebey nicht blos be-
gnügen, sondern wegen
künftigen Vorfällen unsere gutächtl-
che Meinung rüchichtlich des besag-
ten Concordats = Artikels etwas nä-
her erklären.

S. 52.

Die visitatio Episcopi in Glau-
bens- und Disciplinarsachen, folglich
auch bloße zur Redestellungen, väter-
liche Erinnerung, so wie auch nach-
drucksamere Ahndungen und Verwei-
ße, sind in dem besagten Artikel ei-
nem jeweiligen Hr. Fürstbischöf von
Speyer in Hinßicht des Reichs = Rit-
terstifts Ddenheim nicht im geringsten
benommen, und können auch selbige,
vermögd der oben angeführten can.
Gesetze ihm unmdglich benommen wer-
den.

Auch die Inquisitionen bey vor-
waltenden stärkern iudicien von Ver-
brechen (es mögen solche Glaubens =
oder Disciplinar- Sachen betreffen) kön-
nen den Bischöffen- gleichfalls vermögd
der can. Satzungen nicht entzogen wer-
den.

den, und sind auch dem Hr. Fürstbischhof von Speyer nicht im mindesten entzogen.

Nur in Hinsicht der Form, oder vielmehr der Präliminarien, keineswegs aber ratione essentialium inquisitionis macht der Art. II. dict. concord. eine Beschränkung dahin:

in causis vero criminalibus, quibus imponenda est censura ecclesiastica, vel declaratio, incusus in eandem, & in casu vel casibus, in quibus alia poena gravis vel gravior pro majoritate delicti est infligenda, personæ vel personis ecclesiasticis sæpe dicti capituli vel equestris ecclesiæ celsissimus Spirensis seu ordinarius erit iudex, talesque casus *præhabito primo summario examine* ordinariatus in tempore notificentur, simulque eidem protocollum præhibiti summarii examinis transmittatur.

Da nun diese Vertragstelle an der Wesenheit der dem Bischoff zustehenden Inquisition nicht das Mindeste verändert, überhaupt aber der Bischoff selbst durch die obenberührte canon. Satzungen angewiesen wird, auf die — „locorum consuetudines“ Rücksicht zu nehmen; so sind wir beglückt, daß, wenn indicia legitima zu einer Inquisition oder der hievon abhau

abhängenden purgatione canonica vorhanden sind (es möge nun ein Verbrechen in Glaubens- oder Disciplinar Sachen solche erfordern, weshalb auch nirgends kein Unterschied gemacht wird) dem Ritterstifte Odenheim die in dem Vertrage ihm zugesicherte iura Cognitio nicht versagt werden könne. *)

§. 53.

Schluss aus vorhergehender Erörterung.

Diese auf die vorhergehende Fragen von uns aufgestellten Grundsätze werden uns nun die Auflösung der uns communicirten Frage sehr erleichtern.

Wir haben nämlich nach unserm unmaßgeblichen Ermessen auf die erste Hauptfrage dargethan, daß die Ausdrücke des Gärtlerschen Briefes an Hr. Brunner nach dem gemeinen buchstäblichen Verstand, und nach der litera-

*) Daß sie demselben aber in gegenwärtigem Falle wirklich versagt worden sey, und zwar aus einzel seßfaischen Gründen, und unwürdigen Verbindungen des Concordats sowohl als der dem Ritterstifte im Verlaufe dieser Sache von dem Hr. Fürstbischöffe noch besonders ertheilten Zusicherung — dieß ist aus dem Verhörprotokolle des Hr. Gärtlers und aus der im Schnellerschen Gutachten (pag. 21 — 23.) befindlichen Korrespondenz ersichtlich.

literarischen Geschichte offenbar ironischen Sinn enthalte, und nichts weniger als die Abläugnung der Gottheit Jesu daraus zu schließen sey. Wir haben ferner gezeigt, daß die vorgebliche Vertraulichkeit zwischen Hr. Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner nie existirt habe, und daß endlich das Mainzische Attestat als ein widersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß keinen Glauben verdiene, daß somit keine *indicia legalia* glaubenswidriger Gesinnungen vorhanden seyen. Wir haben noch weiters *ad quaestionem juris* angeführt, daß, wenn auch die vermeintliche *suspicionen* gegen Hr. Gärtler auf einige Art gegründet wären, solche doch nichts weniger als zu einer *inquisition*, vielweniger aber *ad purgationem canonis*: Ja selbst nicht einmal zu einem Verweis zureichend seyen: daß man sich mithin dermal lediglich bey der geschenehen Zuredstellung des Hr. Gärtler und dessen Antworten zufrieden stellen müsse.

Dieses nun vorausgesetzt, gehen wir zu Beantwortung der uns *communicirten* Fragen, und zwar

Ad 1mam.

Quaest. Quo pacto Tenor adjuncti superioris sub Lit. A. prout jacet, sive in sensu quem praefert, proprio ac literali consideratus secundum Prin-

Principia dogmatico theologica di-
judicandus, et qua Censura notan-
dus *) fit?

Resp. Tenor dictæ Epistolæ in sensu lite-
rati aperte est ironicus, ac proinde
nulla censura notandus.

2dm.

*) Man wollte also nicht wissen, ob der quæst. Brief nicht etwa ganz unschuldig seyn könne, und dann gar keine Zensur verdiene? — Nein; daß er verdammt werden müsse, setzte man voraus, und überließ nur dem Gutachtensteller die Art und Weise der Verdammung, das plus oder minus. Sintermalen und alldieweilen nun weder das Gutachten der juristischen noch der theologischen Fakultät zu Dillingen dieser piæ sollicitudini et expectationi (wie es Hr. D. Schneller nennt, resp. pag. 122.) sondern lediglich das seinige im vollem Mase entsprach: so ward auch nur das seinige, ad perpetuam rei memoriam, zum öffentlichen Drucke befördert, um Gärblers ehrlichen und berühmten Namen, da es im gerichtlichen Wege nicht wohl anging, auf diesem außergerichtlichen — zu beschmutzen. Und das nennt man Religionseifer, und Gerechtigkeitsliebe, die Niemanden im geringsten wehe geschehen lassen will!! Und piis hujusmodi ac gloriosis sane conatibus fas est, sagt Hr. D. Schneller (l. c. pag. 35.) ut omnis literatura sacra æque ac profana non tam ancilletur — Knecht und Magdbdienste thue — quam cum omni subsidii in robore gratulabunda occurrat!!! Man sieht übrigens aus diesen Fragen, wie wahr es noch immer

adam.

Quaest. An resultet inde aduersus scribentem legalis et iusta suspicio hæreticæ prauitatis, præsertim super articulo de Diuinitate Christi, siue qua ratione et quantum exinde gravetur?

Resp. Nulla ex Epistola contra scribentem suspicio hæreticæ prauitatis deduci potest, consequenter minime exinde gravatus est.

ziam.

Quaest. Satisne, generatim loquendo, se purgauerit Canonicus prædicator Gærtler de suspicione mox dicta aut

immer sey, was Leyser (specim. 69. med. 7.) von den sauberen Kunstgriffen, ein Gutachten zu bekommen, wie man es braucht, geschrieben hat: solent nonnunquam, qui sententiam requirunt, per litteras declarare, *qualem optent*, et tantum non *formulam præscribere*, aut certe reum, quem damnari cupiunt, *tanquam hominem pessimum depingere*, et *novis, quæ in actis non reperiuntur, indiciis et facinoribus onerare*, atque ea, quæ is in defensione sua attulit, *refutare*. Projudicant ergo causam, nec sententiam Istorum expetunt, sed *suam* proponunt. (V. d. die dem responso vorangehende species facti. pag. 1 — 33. Vergl. Betrachtungen über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. Bei Reizenstein Staatsverbesserung ic. S. 249.)

aut indiciis gravantibus per respon-
siones in adjuncto Lit. G. datas?

Resp. Se sufficienter purgavit, nec hac
purgatione indigus fuit, cum ipse
sensu literalis epistolæ illum de-
fendat.

4^{am}.

Quæst. An speciatim constet, aut citra ul-
teriora pro vero admitti possit, Præ-
dicatorem præfatam suam hanc epi-
stolam non nisi in sensu improprio
nempe ironico satyrico exarasse?

Resp. Ex præmissis citra ulteriora nobis
certum est, ironice verba dictæ
epistolæ sumta fuisse.

5^{am}.

Quæst. Stylusne hic ironice satyricus fi-
ni scripturæ sub Lit. A. quem au-
ctor illius in Responso ad punctum
3. Lit. C. indicasse videtur, voluisse
se scilicet viro, ad quem hæc Litteræ
emanuerint, hostes religionem christia-
nam tecto nomine impugnantes notos
potius cognitosque reddere, sat acco-
modus fuisset?

Resp. Nobis videtur planum esse: D.
Gærtler voluisse D. Brunnero notos
facere scriptores in Epistola de-
nominatos (das Frankfurter Jour-
nal) tanquam hostes religionem
christianam tecto nomine impu-
gnan-

gnantes (uti supra hoc monstravimus.)

Stam.

Quaest. Nonne econtra stante hoc fine et ad fundandam interpretationem prætenfam sensus literarum sæpe dictarum jure quis existimaverit e re, imo necessarium fuisse, ut auctor Epistolæ vel unica saltem syllaba mentis suæ ad satyram ironicam propendentis indicium aut Documentum seu vestigium quoddam, licet remotissimum, præberet?

Resp. Cum ipsa verba dictæ Epistolæ sensum ironicum prodant, vestigio et indicio ulteriori opus non est, neque etiamposito casu, quod sensus ironicus non ultro appareret, D. Gærtler ad edenda documenta mentis ad satyram propendentis teneri, sed solam illius Declarationem in dubio sufficere existimamus; partim, quod, uti ex legibus canonicis demonstravimus, in dubio meliora jam sunt præsumenda, et quilibet verborum suorum interpres optimus habetur, partim etiam, quod facultas (quam tantilla hæc fit) saltem quandoque et in quibusdam casibus ironica proferendi, jam juxta naturam mentis humanæ quilibet homini inesse censei debet. Ad quid igitur Probatio superflua?

Zmam.

7mam.

Quaest. Quo sensu et sub quibusnam adjunctis circumstantiarum veritati consonum sit, SS. PP. Hieronymum E. g. in Epistolis et S. Augustinum in variis operibus circa res fidei et religionis ironico satyricoque scribendi genere egregie atque inligni successu usos esse.

Resp. Quo sensu et sub quibuscunque circumstantiis sancti Patres ironia in rebus fidei usi sint, inde tamen nihil aliud quod ad casum substratum coaptari posset, sequitur, quam usum ironiae in rebus etiam sacris et sanctis licitum esse. Inferri autem minime potest, ironiam locuturum eadem, qua SS. Patres usi sunt, forma etiam ipsum uti debere, cum satyra ironica pro ratione circumstantiarum infinitis numeris variari possit.

8vam.

Quaest. Utrum perpensis etiam consideratisque personarum adjunctis (§§. 2 et 3. supra) abunde satisfaciat responsio Prædicatoris Gærtler ad punctum 2, eo recidens quodsi fors sæpe dicta declaratio edita sit in Epistola ad amicum quendam, notitiæ literariæ de moderno religionis in Germania statu compotem totum

tum rei cardinem in eo verti, quomodo hic Epistolam intellexerit: sc. ironice, prout scripta erat, tunc Epistolam pace totius mundi rite et probe intellectam, neminique fas esse, Epistolam ejusmodi aliter ac in sensu ironico interpretari, ni positive probare queat, Epistolam ironice non posse intelligi?

Resp. Uti ad sextam. Juncto solummodo, quod indicia ulteriora contra D. Gærtler prolata, nempe objurgata illi familiaritas cum suspecto Parocho Brunner, et attestatum *revmi* Vicariatus moguntini nullius sint momenti; ut ostendimus supra.

gnam.

Quæst. Quatenus ad Excusationem, quo collimat, relevet alia Epistola, sub Lit. H. supra, qua Canonicus Prædicator Gærtler juxta responsionem ad punctum 6tum prothocatholicam de potestate Ecclesiæ Christi leges ferendi sententiam in manifestum, ut ait, orthodoxiæ suæ signum defenderit? et an non e contrario sinistra forsitan inde nota idcirco resultet, quod argumentum præbeat, Prædicatorem Gærtler in suis alias litteris de rebus sacris aut ecclesiasticis ad Parochum Brunner datis

datis styli ironico satyrici assuetum
haud quaquamfuisse.

Resp. Adjuncta actis Epistola alia ad D.
Brunner cum ibidem hypothetice
tantum de potestate Ecclesiæ leges
ferendi, loquatur scriptor, nihil ne-
que pro neque contra illum probat;
interim tamen, quia in hac alia Epi-
stola satyricæ non scribit, conclu-
dere omnino non possumus, in alijs
litteris de rebus fidei tractantibus
styli ironici assuetum non fuisse.
Tam parum valeret hæc consequen-
tia, quam illa: Titius hodie non
edit, ergo nunquam est aduetus ede-
re, aut nunquam edit.

iomam.

Quæst. Si largiamur interim aut supponamus, in quo caput cardinale totius causæ situm est, constare assatim, quod author Epistolam hanc nominatam nonnisi in sensu ironico et satyrico compilaverit, — verumne sit, hanc scribendi rationem quovis gignendi scandali et offensusculi periculo vacasse, regulisque prudentiæ et cautæ circumspectio- nis ut par erat, respondiisse? et an Canonicus Prædicator Cærtler dubia sive fundamenta in contrarium mediante puncto 3. jam cit. sibi proposita per datas responsiones ex assè revellisse censendus sit?

¶

Resp.

ta & præcipua manere jubet, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptum se esse prætenderet, nullo unquam inferiori cujquam, velut capitulo alicujus ecclesiæ, quocunque demum modo & titulo concessio jurisdictionis indulto abalienari restringique posse?

Resp. Si de sola visitatione personæ cujusdam exemptæ sermo sit, juxta can. sanctiones & naturam ipsius articuli II. concordatorum dictorum, jus Episcopi visitandi, monendi, exhortandi &c. non excluderetur.

Interim tamen, si inquisitio aut purgatio can. necessaria sit, juxta ea, quæ supra ostendimus, denegari capitulo Odenheimensi stipulata prima cognitio, etiam in delictis, quæ fidem concernunt, non potest.

13tiam.

Quæst. Cur proinde, quæ Celsitudini Sæ episcopali vigore adjuncti sub Lit. E. affirmare & adpromittere placuit, non eum in sensum jure sumenda sint, si quando res ad inquisitionem instituendam & pœnam pro ratione delicti infligendam delabatur, fore, ut recessui concordiæ rite scilicet intellectu suis utique cursus ad amissim principiorum juris eccles.

R 2

funda-

fundamentalium relinquatur, & revermus ordinarius statum pactis conformem candide tueatur, quo nempe vel Capitulo equestri jus suum præhabendi primi summarii examinis, vel Episcopo exercitium jurisdictionis solitariæ & exclusive illibata competant, actuque cedant, prout alterutrum in recessu concordæ & pactis conventis pro peculiari indole præsentis causæ fundari amicabiliter aut ex sententia judicis competentis definietur?

Resp. Inquisitio hic, uti monstravimus locum, positis, quæ nobis oblata sunt, circumstantiis, habere non potest, consequenter cessat hæc quæstio.

14tiam.

Quæst. Casu interim, quo de inquisitione in præsentiarum movenda, pœnaque pro modo culpæ decernenda præsciendi velit, militetne pro Ordinario Spirensi jus canonicum, prædicatorem Gærtler per opportuna, si opus sit, remedia compellendi, ut professionem fidei romano catholicæ juxta formam a Pio IV. præscriptam, & cum certis quidem aliisque non consuetis solemnitatibus videlicet in pleno concessu curiæ episcopalis coram imagine crucifixi & accensis cereis *Et flexo poplite reitetet?*

Resp.

Resp. Cum inquisitioni locus non sit, multo minus D. Canonicus Prædicator Gærtler ad purgationem can. mediante professione fidei cum certis et consuetis solemnitatibus deponenda damnari potest.

Demum

15tiam.

Quæst. An fas sit præterea justumque, ut Prædicatori Gærtler nomine celsissimi ordinarii ea, quæ in epistola sua agendique ratione substrata ex iudicio tam sacræ theologicæ, quam inclitæ ac consultissimæ hujus facultatis juridicæ notam ac censuram vix effugerint *) in pleno Vicariatus oretenus, ac etiam per modum ordinationis pastoralis serio inculcentur, & respectively *exprobrantur*, an nexa comminatione, quod si forte præter omnem spem & expectationem Canonicus Prædicator Gærtler ullam in posterum in puncto orthodoxiæ suspicionem congruis Probationibus evincendam incurrit, exactissimam desuper, nec non super præsentis etiam causæ tunc reassumendæ objecto inquisitionem instruendam, & præsertim intuitu publici, quo fungitur, prædicatoris officii pronuntiandum fore, prout de jure &c.

Resp.

*) Error calculi.

Resp. Ostendimus, Episcopo juxta canonicas sanctiones gradatim procedendum & primo quidem paterne monendum, postmodum reprehendum esse. In casu præsentis, cum suspiciones aut nullæ aut saltem levissimæ adsint, existimamus, cum malum, quod reprehendi deberet, desit, etiam reprehensionis locum non esse.

Erratum.

Auf der 3. S. gleich nach dem Motto lese man
statt v. Messenberg — v. Wessenberg.

ni-
en-
no-
en-
fu-
vif-
na-
fit,
ffe.

